



Auftraggeber:

Gemeinde Dammfleth

- Der Bürgermeister -

über

Amt Wilstermarsch

in Verwaltungsgemeinschaft

mit der Stadt Wilster

Kohlmarkt 25

25554 WILSTER

## Genehmigungsfassung

Fortführung des Planverfahrens  
nach dem BauGB 2007

Planverfasser:

### **BIS-S**

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

### **G&P**

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freischaffender Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 09.12.2009 (Plan Nr. 3.0)

GEMEINDE DAMMFLETH  
- KREIS STEINBURG -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
- 2025 -  
(gesamtes Gemeindegebiet)

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht  
und  
zusammenfassende Erklärung

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungs- und Verfahrensstand:  
Gemeindevertretung vom 09.12.2009  
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss  
Genehmigungsverfahren

Planverfasser :  
**BIS-SCHARLIBBE**  
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 09.12.2009

**Begründung** zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans **mit Umweltbericht** zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben</b>	<b>11</b>
1. Planungserfordernis	12
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen	15
2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	15
3. Erfordernisse und Ziele der Raumordnung und Landesplanung	16
4. Landschaftsplanung	18
5. Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen	19
6. Leitgedanken zur Planung	19
7. Bevölkerung	22
8. Wirtschaft	25
9. Verkehr	27
10. Bauflächen / Flächen für den Gemeinbedarf - Bestand	28
<b>II. Entwicklungskonzeption 2025</b>	<b>28</b>
11. Bauflächen - Entwicklung	29
11.1 Wohnbauflächen	29
11.2 Gemischte Bauflächen	29
11.3 Gewerbliche Bauflächen	29
11.4 Sonderbauflächen	29
11.5 Flächen für den Gemeinbedarf	29
<b>III. Natürliche Lebensgrundlagen</b>	<b>30</b>
12. Grün-, Frei- und Naturschutzflächen	30
13. Altablagerungen	31
14. Immissionsschutz	31
15. Brandschutz	33

<b>IV. Versorgungseinrichtungen</b>	<b>.....33</b>
16. Ver- und Entsorgung	.....33
16.1 Schmutzwasserbeseitigung	.....33
16.2 Regenwasserbeseitigung	.....33
16.3 Trinkwasserversorgung	.....34
16.4 Stromversorgung	.....34
16.5 Gasversorgung	.....34
16.6 Telekommunikation	.....34
16.7 Abfallbeseitigung	.....35
<b>V. Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>.....35</b>
17. Schutzzonen	.....35
17.1 Schutzzonen im Sinne des Naturschutzrechts	.....35
17.2 Geschützte Biotope	.....36
17.3 Waldschutzstreifen	.....36
17.4 Anbauverbotszonen	.....37
17.5 Vor- und frühgeschichtliche Denkmale	.....37
17.6 Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit	.....43
<b>18. Umweltbericht - Einleitung</b>	<b>.....44</b>
18.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	.....44
18.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	.....46
18.2.1 Fachplanungen	.....46
18.2.2 Fachgesetze	.....50
18.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	.....51
18.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	.....51
18.3.1.1 Schutzgut Mensch	.....51
18.3.1.2 Schutzgut Pflanzen	.....59
18.3.1.3 Schutz Tiere	.....65
18.3.1.4 Schutzgut Boden	.....69
18.3.1.5 Schutzgut Wasser	.....71
18.3.1.6 Schutzgüter Klima und Luft	.....72
18.3.1.7 Schutzgut Landschaft	.....72

18.3.1.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	.....73
18.3.1.9	Wechselwirkungen	.....74
18.3.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	.....75
18.3.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	.....75
18.3.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	.....76
18.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	.....76
18.3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	.....84
18.4	Zusätzliche Angaben	.....84
18.4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	.....84
18.4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	.....85
18.4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	.....85

#### Anhänge:

1. Übersicht und Flächenbilanz der bestehenden und geplanten Flächennutzungen (Genehmigungsfassung mit Planungsstand vom 09.12.2009 - Plan Nr. 3.0)
2. Auflistung der archäologischen Interessengebiete in der Gemeinde Dammfleth“, erstellt durch das Archäologische Landesamt S-H im November 2008
3. Bestandspläne zu Hochspannungsfreileitungen als Anlage der Stellungnahme der e.on Netz GmbH mit Schreiben vom 05.11.2008

#### **Zusammenfassende Erklärung**

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

**Quellenverzeichnis:**

- Stellungnahme der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dammfleth im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 3. Entwurf mit Erlass vom 06.10.2009
- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 3. Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen und Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
  - transpower stromübertragungs gmbh, Betriebszentrum Lehrte mit Schreiben vom 19.10.2009
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 19.10.2009
  - Archäologisches Landesamt des Landes S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle mit Erlass vom 07.10.2009
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 29.09.2009
- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen und Hinweise im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
  - Archäologisches Landesamt des Landes S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle mit Erlass vom 16.11.2008
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 11.11.2008
  - Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 11.11.2008
  - Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes S-H mit Schreiben vom 07.11.2008
  - Stellungnahme der e.on Netz GmbH mit Schreiben vom 05.11.2008
  - Stellungnahme des Wasserverbandes Unteres Störgebiet mit Schreiben vom 23.10.2008
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17.10.2008
- Erläuterungen der Abteilung Landesplanung im Innenministerium vom 06.07.2009 zur u. g. landesplanerischen Stellungnahme Bezug nehmend auf die Anfrage der Gemeinde Dammfleth (per Mail durch das Stadtplanungsbüro BIS-S vom 03.06.2009)
- Landesplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 der Gemeinde Dammfleth im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung mit Erlass vom 15.01.2009

- Beteiligung der maßgeblich von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zuge der Fortführung des Planaufstellungsverfahrens
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Regionalentwicklung - Kreisbauamt mit Schreiben vom 04.07.2008 („Grundlagenermittlung“)
  - Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H mit Schreiben vom 03.07.2008 („Grundlagenermittlung“)
  - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 02.07.2008 („Grundlagenermittlung“)
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.06.2008 („Grundlagenermittlung“)
  - Fachinformation Naturschutz „Fauna“ vom 19.06.2007 und Fachinformation Naturschutz „Biotop“ vom 30.7.2008 im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes S-H jeweils per Mail („Grundlagenermittlung“)
- „Untersuchungskonzept für eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße B 5 von Itzehoe nach Wilster“ im März 2008
- „Entwurf zum Flächennutzungsplan“ der Gemeinde Dammfleth mit Planungsstand vom August 2004 (erstellt durch das Planungsbüro Dorf & Grün) mit Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach BauGB`98 von 2002:
  - Stadt Wilster vom 24.02.2003
  - Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt vom 30.12.2002
  - Landesplanerische Stellungnahme des Abteilung Landesplanung im Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes S-H mit Erlass vom 17.12.2002
  - Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.2002
  - Landwirtschaftskammer S-H vom 03.12.2002
  - Schleswig AG vom 28.11.2002
  - Staatliches Umweltamt Itzehoe vom 26.11.2002
  - Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - untere Naturschutzbehörde vom 18.11.2002
- Staatliches Umweltamt Itzehoe vom 08.05.2007: Genehmigung gemäß § 4 BImSchG über die Errichtung einer Vergärungsanlage für nachwachsende Rohstoffe (Biogasanlage) nach dem TNS-Verfahren (Trockenfermentation) auf dem Gelände Gemarkung Dammfleth, Flur 9, Flurstücke 4/4, 12/1 und 11/3
- „Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien und Vögeln bei Wilster“ - Fachbeitrag zum Neubau von Gewächshäusern nördlich des B-Plans Nr. 20 (unveröff. Gutachten - GGV 2006)



- Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 1 „Hochfeld“
  - WEA 1 und 3 bis 6  
Neubau von fünf Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 22.02.1999 und Nachtrag vom 30.10.2000
  - WEA 2, 7 und 8  
Neubau von drei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 22.02.1999 und Nachtrag vom 13.06.2002
- Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“
  - WEA 1 und 2  
Neubau von zwei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 19.04.1999 und Nachtrag vom 24.06.1999
  - WEA 3 bis 5  
Neubau von drei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 23.08.1997 und Nachtrag vom 22.10.1997
  - WEA 6  
Neubau einer Windenergieanlage mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 11.09.2001 und Nachtrag vom 24.09.2001
  - WEA 7 bis 9  
Neubau von drei Windenergieanlagen mit Genehmigung des Kreises Steinburg vom 08.08.2000 und Nachtrag vom 04.10.2000
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Hochfeld“ vom Mai 2008 mit:
  - „Botanische Untersuchungen und faunistische Potentialabschätzung“ als gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Firmengeländes Trede & Pein in Dammfleth vom 16.04.2007
- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 „Stadtfeld“ vom 03.09.2009 mit:
  - „Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG) - Amphibien im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 Stadtfeld“ der Gemeinde Dammfleth (Stand vom 29.05.2009)
  - „Lärmtechnische Untersuchung“ zur geplanten Ausweisung - GE-Fläche Fa. Peters vom 23.10.2008 einschließlich „Lärmtechnische Stellungnahme“ vom 09.12.2008 im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Dammfleth
- Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Krumwehl“ der Stadt Wilster (2002) mit
  - „Grünordnungsplan mit integrierter UVS“ zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster vom 18.04.2002
  - „Lärmuntersuchung“ zum B-Plan Nr. 20 der Stadt Wilster vom 05.03.2002
  - „Geologisches Gutachten“ zur Erschließung des B-Plans Nr. 20 der Stadt Wilster vom 05.06.2001
  - „Faunistische Untersuchungen“ für das Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster (unveröff. Gutachten - INUF 2001)

- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Dammfleth
- Digitale Orthophoto 40color (DOP40 col.) für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Nutzungsgenehmigung vom 09.06.2008 (12 - 562.6 - S 377/08)
- Planunterlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:7.500 auf Grundlage der aktuellen ALK vom 02.10.2007

### Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB`98
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB`98
- TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB`98
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB`98
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Aufhebung des abschließenden Beschlusses
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB`07
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB`07
- Erneute Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB`07
- Erneute öffentliche Auslegung § 3 Abs. 3 BauGB`07 (2. Entwurf)
- Erneute Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB`07
- Erneute öffentliche Auslegung § 3 Abs. 3 BauGB`07 (3. Entwurf)  
nur zu den geänderten Teilen der Planung
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 Abs.1 BauGB`07

## I. Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung Dammfleth hat am 26.01.2001 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gefasst.

Das Planaufstellungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen des BauGB`98 begonnen und die entsprechenden Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB`98 durchgeführt. Die gemeindliche Planung wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2004 abschließend beschlossen und dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der bereits abgelaufenen Übergangsvorschriften des BauGB`04 und dem planerischen Umstand, dass die beschlossene Planfassung des Flächennutzungsplanes aufgrund der zu starken Siedlungsentwicklung wohl nicht genehmigungsfähig wäre, wurde das beantragte Genehmigungsverfahren zurückgezogen.

Nunmehr wird das begonnene Planaufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan nach den Maßgaben des geltenden Baugesetzbuches 2007/2009 (BauGB) fortgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (für das gesamte Gemeindegebiet) erfolgte auf Grundlage des zuvor erstellten Planentwurfs (nach BauGB`98) aus dem Jahre 2004 und des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Dammfleth sowie unter Beachtung der noch in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sowie der modifizierten gemeindlichen Planungsziele.

Mit der Fortführung des Planaufstellungsverfahrens wurden für die bebauten Bereiche (Ortslagen im Außenbereich bzw. im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster) und die geplante Entwicklungsfläche einschließlich der nach § 30 BauGB überplanten Flächen im Außenbereich die Darstellungen des zuvor erstellten Planentwurfes (2004) aufgenommen.

Für den Außenbereich wurden darüber hinaus vorwiegend die Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes übernommen. Dabei erfolgte jedoch eine gewisse Anpassung vor dem Hintergrund des nunmehr zu berücksichtigenden LNatSchG.

Parallel zur Einleitung dieses Planverfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden aufgrund zeitlicher Vorgaben und jeweils aktuell anstehender Planungsvorhaben die Aufstellung von vier Bebauungsplänen durchgeführt bzw. begonnen. Diese wurden dem Kreis Steinburg zur Genehmigung vorgelegt. Zwischenzeitlich mussten die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 aufgrund eines Formfehlers und zur Berücksichtigung landesplanerischer Belange erneut in ein Beteiligungsverfahren gegeben werden; dies erfolgte parallel zur dem 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes. Die bodenrechtlich relevanten Inhalte sind entsprechend der gemeindlich Gesamt abwägung in die abschließend beschlossene Planfassung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet worden.

- Mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Hochfeld“ und dem Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“ werden die beiden innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Windparks in ihrer heutigen städtebaulichen Konzeption planungsrechtlich abgesichert.  
Hierbei sind die Maßgaben der Landesplanung aus den Erlassen vom 15.01.2009 und vom 06.10.2009, insbesondere den Bebauungsplan Nr. 2 betreffend, berücksichtigt worden.

- Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Hochfeld“ wurde der Standortsicherung und der Erweiterung des ortsansässigen Mühlenbetriebes mit Groß- und Landhandel Rechnung getragen.

Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den geänderten gemeindlichen Planungszielen gegenüber den zuvor erfolgten zeichnerischen und fachlichen Plandarstellungen (August 2004) Veränderungen und Modifizierungen in der Darstellung der Bodennutzungen und differenziertere Aussagen zu den geplanten und möglichen Flächennutzungen, insbesondere den Außenbereich betreffend.

## 1. Planungserfordernis

Grundlage für die gemeindliche Entwicklung in den zurückliegenden Jahrzehnten waren aufgrund der Siedlungsstruktur die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB in Verbindung mit den Darstellungen und Zielsetzungen des Landschaftsplanes.

Für die vorhandenen Sondernutzungen im Gemeindegebiet wurden zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung die Bebauungspläne Nr. 1 bis 3 aufgestellt.

Zur Einhaltung des „Entwicklungsgebotes“ nach § 8 Abs. 2 BauGB ist die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Dies soll im Einklang mit der umgebenden Natur im Sinne einer ausgewogenen und gemeindeverträglichen Entwicklung erfolgen.

Mit der Zusammenführung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und einer gleichzeitigen Aktualisierung der Plandarstellung im baulichen Bestand soll den örtlichen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung getragen und insgesamt ein tragfähiges Gesamtkonzept für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde im Innen- und Außenbereich gegeben werden.

Als wesentliche **Planungsziele** strebt die Gemeindevertretung für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der seitens der Landes- und Kreisbehörden vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus den zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB`98 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB`98 (Entwurf) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. BauGB (2. und 3. Entwurf), insbesondere unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen aus dem im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP 2009) und der landesplanerischen Stellungnahme mit Erlass vom 15.01.2009 und zuletzt mit Erlass vom 06.10.2009 die:

- Reduzierung der zuvor geplanten Wohnfläche W 1 nördlich der B 5 am Stadtrand der Stadt Wilster,
- Reduzierung der zuvor geplanten Wohnfläche W 2 im Bereich „Stadtfeld“,
- Reduzierung der zuvor geplanten gewerblichen Baufläche „Dammfleth West“,
- Darstellung einer Wohnbaufläche (W) und einer gemischten Bauflächen (M) im Bereich „Stadtfeld“ südlich der K 63 sowie von gemischten Bauflächen (M) südlich der L 136 / K13 im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster zur Bestandssicherung

## Begründung mit Umweltbericht

- Darstellung von zwei „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ mit Darstellung der beiden Windparks entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1 „Hochfeld“ und Nr. 2 „Dammfleth“,
- Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Mühle - Groß- und Landhandel“ in der Ortslage „Hochfeld“ entsprechend den Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Hochfeld“ einschließlich einer Fläche für die Abwasserbeseitigung,
- Ausweisung einer gemischten Baufläche (M1) südlich der K 63 in der Ortslage „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung und Entwicklungsfläche,
- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes [GE<sub>(e)</sub>] südlich der K 63 in der Ortslage „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung und zunächst zur Bestandssicherung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Stadtfeld“,
- Aktualisierung der Flächen- und Nutzungsdarstellungen mit deren Abgrenzungen für die bebauten Ortslagen im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster und im Außenbereich
- Übernahme von geeigneten Inhalten und Darstellungen aus dem festgestellten Landschaftsplan,
- Übernahme und Darstellung von geschützten Biotopen aus dem festgestellten Landschaftsplan entsprechend einer Aktualisierung sowie auf Grundlage des LNat-SchG,
- Übernahme von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen,
- Übernahme und Darstellung von so genannten „Eignungsflächen“ für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem festgestellten Landschaftsplan,
- nachrichtliche Übernahme von Planungen und Flächennutzungen aufgrund anderer landesrechtlicher Regelungen

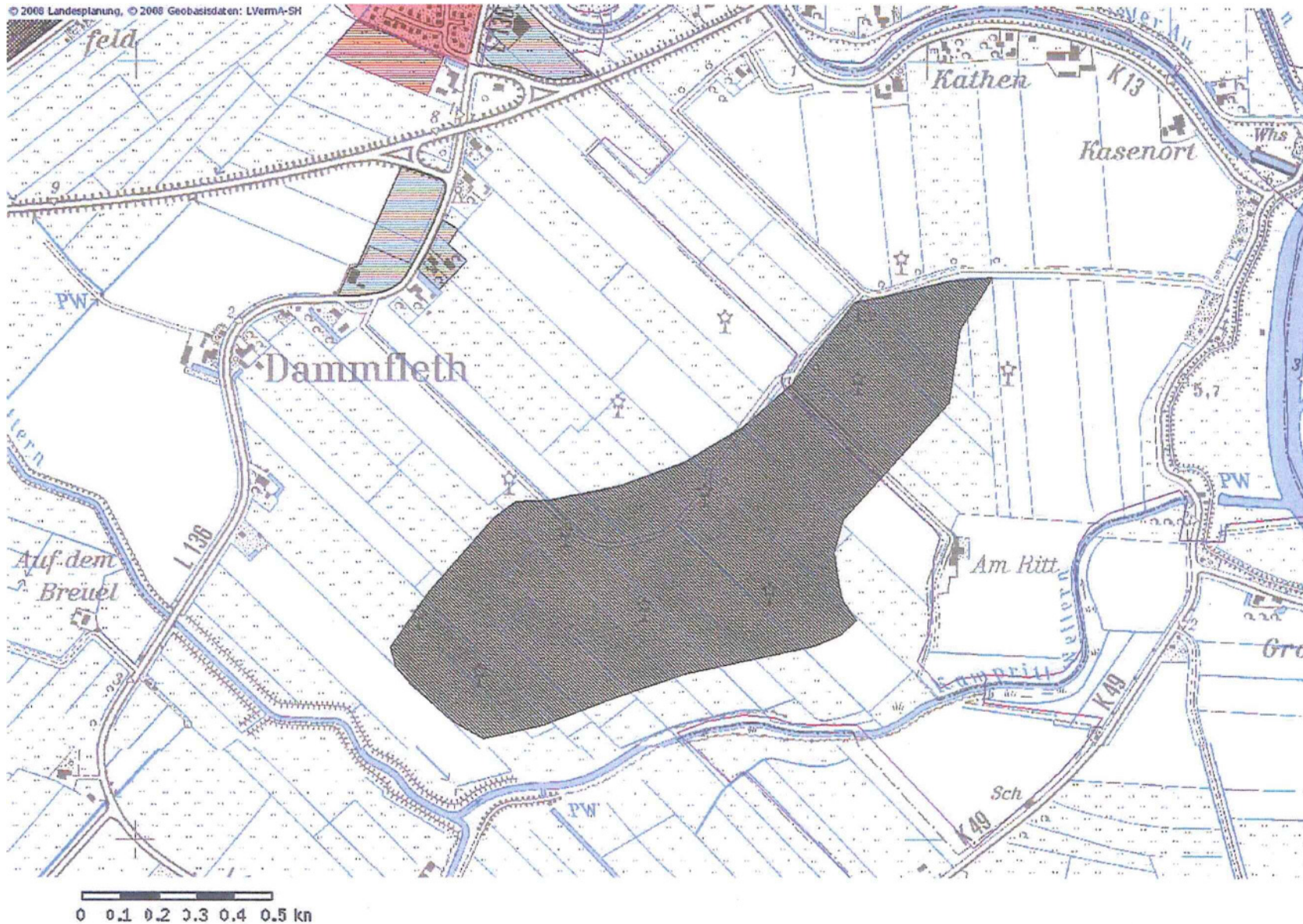
an.

Aus den vorgenannten Gründen wurde das Planaufstellungsverfahren fortgeführt, beginnend mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 und der erneuten öffentlichen Auslegung nach den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen des BauGB 2007. Die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB (2. Entwurf) erneut beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Zur Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (s. Kapitel 18 ff) als „gesonderter Teil“ der Begründung beschrieben und bewertet.

Die Abteilung Landesplanung im Innenministerium hatte im Rahmen der erneuten Planungsanzeige u. a. zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dammfleth festgestellt, dass es seinerzeit keine Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 abgegeben hat. Diese Beteiligung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde nachgeholt.

## Begründung mit Umweltbericht



**Abb. 1**  
Auszug aus dem  
**Raumordnungs-**  
**informationssystem**  
**(ROIS)** der Landes-  
planung, den gemeinde-  
übergreifenden Windpark  
Dammfleth - Stördorf  
betreffend, Anlage der  
landesplanerischen  
Stellungnahme vom  
15.01.2009

Aus den Ausführungen der landesplanerischen Stellungnahme mit Erlass vom 15.01.2009 ging u. a. hervor, dass der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und somit auch die Darstellungen im 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan nicht im vollen Umfange mit dem im Regionalplan festgesetzten „Eignungsraum für Windenergieanlagen“ (vgl. **Abb. 1** auf Seite 14) deckungsgleich waren und somit die Ziele der Raumordnung zu mindestens im nördlichen Teilbereich nicht eingehalten wurden. Die Darstellung verstieß demnach in diesem Teilbereich den Zielen der Raumordnung und ist nach Maßgabe der Landesplanung entsprechend zurück zunehmen.

Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Es bestand für die Gemeinde Dammfleth daher nur die Möglichkeit, die Darstellung im nordwestlichen Teilbereich des gemeindeübergreifenden Windpark „Dammfleth - Stördorf“ dem „Eignungsraum“ (vgl. Abb. 1) im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens (3. Entwurf) anzupassen.

Der von der Gemeindevertretung am 09.12.2009 in der endgültigen Planfassung abschließend beschlossene Flächennutzungsplan beinhaltet die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 18 ff) sowie die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (zum 2. und 3. Entwurf) sowie der Landesplanung, wie zuvor und unter Kapitel I., 3. beschrieben entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss. Die Begründung mit Umweltbericht sowie die Planzeichnung wurden entsprechend der vorgenannten gemeindlichen Gesamtabwägung redaktionell geändert und ergänzt.

## 2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

### 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Diese Offenlegungs- und Dokumentationspflicht kann in vielfältiger Form erfolgen:

- im Zuge der Unterrichtung der Einwohnerrinnen und Einwohner nach § 16a GO,
- im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung
- in den entsprechenden Fachausschüssen,
- bei Bebauungsplänen in deren Begründungen oder
- allgemein als Veröffentlichungen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung.

Aufgrund der besonderen Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung und einer im Wesentlichen Bestandsdarstellung der baulichen und sonstigen Situation im Gemeindegebiet war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt bzw. mittelbar betroffen waren.

### **3. Erfordernisse und Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, und der Gesamtfortschreibung (2005) des Regionalplanes, Planungsraum IV kann die Gemeinde Dammfleth unter Würdigung der landesplanerischen Zielsetzungen entsprechend dem Erlass vom 17.12.2002 und zuletzt mit Erlass vom 06.10.2009 von folgenden Aspekten der Raumordnung und Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der erneuten Beteiligungsverfahren nach BauGB`07 unter Berücksichtigung der angestrebten Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP 2009) konkretisiert worden sind.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung des Regionalplanes, Planungsraum IV, wurden durch die Teilfortschreibung zur Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für diesen Planungsraum ergänzt.

Durch die Darstellung von „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Eignungsräume die Aufstellung von Windenergieanlagen als Windparks entsprechend den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zu schaffen.



Außerhalb dieser landesplanerisch festgesetzten „Eignungsräume für die Windenergienutzung“ dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr.7 BauGB aufgestellt werden.

Für die beiden im Gemeindegebiet vorhandenen Windparks werden die Bebauungspläne Nr. 1 „Hochfeld“ und Nr. 2 „Dammfleth“ (vgl. Quellenverzeichnis und weiterführende Aussagen im Umweltbericht) aufgestellt. Die Verträglichkeit beider Anlagenkonzepte wurde für die jeweiligen Anlagen in den durchgeführten Genehmigungsverfahren (vgl. Quellenverzeichnis) nachgewiesen.

Die Inhalte und Zielsetzungen dieser Bebauungspläne haben in ihren bodenrechtlich relevanten Darstellung Eingang in die Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan gefunden. Hierbei wurde zuvor eine Anpassung der Abgrenzung des Windparks „Dammfleth - Stördorf“ im nordwestlichen Bereich (vgl. Abb. 1 auf Seite 13) vorgenommen und die Darstellung der Eignungsflächen entsprechend den landesplanerisch zuletzt mit Erlass vom 06.10.2009 vorgetragenen Hinweisen redaktionell an die Festsetzungen der o. g. B-Pläne korrigiert, wonach nunmehr diese Eignungsflächen mit der Grundnutzung als Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung als Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 17.12.2002 und unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsplan (LEP) zukünftig neu formulierten Entwicklungsziele für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung einer ländlichen Gemeinde ohne Funktionszuweisung innerhalb des zentralörtlichen Systems hat die Gemeindevertretung mit der Genehmigungsfassung eine wesentliche Reduzierung der zuvor dargestellten Bauflächen vorgenommen (vgl. Kapitel 1, Seite 12).

Bei einem zukünftigen wohnbaulichen Entwicklungsspielraum von 8% des Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 geht die Gemeinde Dammfleth davon aus, dass für den anstehenden Planungszeitraum bis zum Jahre 2025 ca. 11 Wohneinheiten zur Verfügung stehen werden.

Aufgrund dieses stark eingeschränkten Entwicklungsspielraumes wurde seitens der Gemeinde Dammfleth auf großflächige Bauflächenausweisungen verzichtet und lediglich eine gemischte Baufläche im Bereich „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster und den in diesem Bereich vorhandenen Wohn- und gewerblichen Nutzungen vorgenommen. Mit Erlass der Landesplanung vom 15.01.2009 wurde bestätigt, dass die Darstellungen für Wohnbauflächen und für gemischte Bauflächen eine Überschreitung des o. g. Entwicklungsrahmens nicht erwarten lassen.

Die gewerbliche Nutzung erfolgt einerseits im Bereich „Stadtfeld“ und nördlich der B5 jeweils im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster und innerhalb des Gebäudebestandes und andererseits überwiegend im Außenbereich mit den dort typischen Nutzungen für eine ländliche Gemeinde.

Einen Handlungs- und Planungsbedarf für eine darüber hinausgehende gewerbliche Entwicklung sieht die Gemeinde Dammfleth aus heutiger Sicht nicht. Mit Erlass der Landesplanung vom 15.01.2009 wurde bestätigt, dass mit den Darstellungen den vorhandenen Gewerbetrieben hinreichend nachgekommen wird.

Zur Standortsicherung und Erweiterung des im Bereich Hochfeld ortsansässigen Mühlenbetriebes mit Groß- und Landhandel wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt.

Die Inhalte und Zielsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden in ihren bodenrechtlich relevanten Darstellungen in die Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet. Hierbei wurde der Hinweis der Landesplanung (zum 2. Entwurf) berücksichtigt und eine ca. 0,57 ha große Fläche im Südosten des Sondergebietes zurückgenommen, da es sich hierbei um einen graphischen Fehler handelte. Änderungen gegenüber dem VEP Nr. 3 werden seitens der Gemeinde Dammfleth nicht geplant.

Die Gemeindevertretung hat zur Kenntnis, dass mit dem vorgelegten 3. Entwurf die Maßgaben aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 15.01.2009 berücksichtigt worden sind und somit Ziele der Raumordnung der gemeindlichen Planung nicht mehr entgegenstehen.

Auf Hinweis und unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Abteilung Landesplanung mit Erlass vom 06.10.2009 wurde eine Anpassung der „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ bezogen auf den Anlagenstandort SO 3 des gemeindeübergreifenden Windparks „Dammfleth - Stördorf“ entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgenommen. Gleiches gilt für die entsprechende Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, so dass das „Entwicklungsgebot“ nunmehr für die vorgenannten Bebauungspläne eingehalten werden kann.

#### **4. Landschaftsplanung**

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden erstmalige bzw. schwerere als bisher geplante Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, so dass nach den bisherigen gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 LNatSchG a. F. grundsätzlich die Verpflichtung bestand, umgehend bzw. gleichzeitig einen Landschaftsplan aufzustellen.

Das 2007 novellierte LNatSchG macht hierzu keine konkreten Ausführungen, sondern dies wird durch die oberste Naturschutzbehörde für die einzelnen Planungsebenen noch durch weiterführende Verordnungen regeln.

Die Gemeindevertretung hat sich in Kenntnis dieses Planungserfordernisses frühzeitig und in inhaltlicher Abstimmung mit den gemeindlichen Planungszielen entsprechend dem damaligen Planungsstand die bauliche Entwicklung betreffend im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes intensiv mit den Planungserfordernissen zur Orts- und Landschaftsplanung als Entscheidungs- und Planungsgrundlage für die gemeindliche Entwicklung auch bewusst über den damals allgemein gültigen Planungszeitraum befasst.

Für eine Fortschreibung des Landschaftsplanes sah die Gemeindevertretung auch unter Auswertung der Stellungnahmen aus den zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB`98 keinen Handlungsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, da die grundsätzliche Eignungsfähigkeit der Bauflächen (Entwicklungsflächen) bereits landschaftsplanerisch geprüft worden ist und die eigentliche Abgrenzung der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben sollte.

Diese gemeindliche Planauffassung wurde mit Verfügung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg vom 17.10.2008 und zuletzt 20.09.2009 bestätigt.

Diese planerische Flächenabgrenzung, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den umweltrelevanten Belangen im Rahmen einer Umweltprüfung nach BauGB`07 dann flächenscharf vorgenommen wurde, erfolgt mit der Genehmigungsfassung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren (vgl. Quellenverzeichnis) und der Ergebnisse der Umweltprüfung (vgl. hierzu Umweltbericht Kapitel 18 ff) entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss nach BauGB`07.

## 5. Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Dammfleth liegt im Südwesten des Kreises Steinburg. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Stadt Wilster und wird im Norden zudem durch die Bundesstraße Nr. 5 räumlich getrennt, wobei mit der Landesstraße Nr. 170 und der K 63 einschließlich den Anschlussstellen an die B 5 sehr günstige Verkehrsbeziehungen zur Stadt Wilster als zentralen Ort mit den entsprechenden sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen sowie in Richtung Itzehoe und Brunsbüttel / Heide bestehen.

Die verkehrliche Verbindung der Gemeinde Dammfleth mit ihren Nachbargemeinden in der Wilstermarsch erfolgt über die Landesstraßen Nr. 136 und 170 sowie über die Kreisstraße Nr. 13 und 63.

Die Gemeinden Nortorf, Stördorf, Brokdorf, Wewelsfleth, Beidenfleth und die Stadt Wilster bilden die Nachbargemeinden zur Gemeinde Dammfleth.

Die Gemeinde Dammfleth wird durch das Amt Wilstermarsch mit dem Verwaltungssitz in der Stadt Wilster verwaltet.

## 6. Leitgedanken der Planung

### Natur und Landschaft:

Auf der Grundlage des festgestellten Landschaftsplanes soll die (eingeschränkte) Siedlungsentwicklung der Gemeinde Dammfleth auf solche Flächen gelenkt werden, deren Inanspruchnahme im Sinne des Vermeidungsgebots geringe Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nach sich ziehen.

Daraus folgert, dass Bauflächen für eine gemischt genutzte und gewerbliche Entwicklung einerseits durch die Ortslage „Stadtfeld“ in Verbindung mit dem baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster bereits baulich vorgeprägt sind und andererseits durch eine Arrondierung und Konzentration an den baulich vorgeprägten Bereichen bzw. den gewerblich geprägten Strukturen neue und nachhaltige Eingriffe in „unberührte“ bzw. sensible Außenbereiche möglichst vermieden werden können.

Gleichzeitig werden für die Natur wertvolle Flächen als so genannte „Eignungsflächen für den Naturschutz“ und somit für Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Beeinträchtigungen durch die geplante Siedlungsentwicklung oder durch sonstige bauliche Maßnahmen als Darstellungen in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und nach den naturschutzfachlichen Aspekten (lt. örtlicher Landschaftsplanung) differenziert dargestellt.

Wohnen:

Um den örtlichen Bedarf an Wohnraum und Baugrundstücken, insbesondere für die jüngere Generation in der Gemeinde, decken und bereitstellen zu können, ist unter Berücksichtigung der neu formulierten landesplanerischen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Ausweisung neuer Bauflächen nur in einem stark eingeschränkten Maße zulässig und erforderlich.

Die wohnbauliche Entwicklung soll sich demnach neben dem „Leben und Arbeiten auf dem Lande“ vorwiegend innerhalb der gemischten Baufläche mit dem baulichen Bezug zur Stadt Wilster vollziehen.

Weitergehende Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht unter Kapitel 18.3.1.1 zu entnehmen.

Mischnutzung:

Innerhalb der dargestellten gemischten Bauflächen (M) sind Wohngebäude und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht stören, gleichberechtigt nebeneinander zulässig, wobei dies vornehmlich dem Gebietstyp „Mischgebiet“ (MI) vorbehalten ist, wogegen der Gebietstyp „Dorfgebiet“ (MD) eher den Belangen der Landwirtschaft Rechnung tragen soll. Insgesamt spiegeln beide Gebietstypen die in der Gemeinde Dammfleth entsprechend der örtlichen Lage (nahe der Stadt Wilster eher MI und in der offenen Feldmark eher MD) entsprechenden Nutzungen wieder.

Die gemischten Bauflächen mit der Entwicklungsmöglichkeit als Mischgebiet sind gegenüber Wohnbauflächen (W), die sich überwiegend als allgemeine Wohngebiete entwickeln, dadurch gekennzeichnet, dass eine gewachsene Nutzungsmischung von „Wohnen und Arbeiten“ vorhanden ist bzw. neu entwickelt werden soll und der Schutzanspruch gegenüber Lärmbelastungen von den gewerblichen Betrieben geringer ist als innerhalb von Wohnbauflächen, die überwiegend dem Wohnen dienen sollen.

Die Nutzungsmischung von „Wohnen und Arbeiten“ entspricht der ländlichen und gewachsenen Ortstruktur bzw. der Nutzungsstruktur im Zusammenhang mit der Stadt Wilster und ist zur Erhaltung einer strukturreichen und vielfältigen Gemeinde- und Sozialstruktur unabdingbar (vgl. Zusammenstellung der in Dammfleth ansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe auf Seite 26ff), wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass „Wohnen und Arbeiten“ aufgrund der Siedlungsstruktur jedoch überwiegend außerhalb von Ortslagen im vorhandenen Gebäudebestand im Außenbereich erfolgt.

Weitergehende Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht unter Kapitel 18.3.1.1 zu entnehmen.

Gewerbe:

Für den an der K 63 im Bereich „Stadtfeld“ vorhandenen Gewerbebetrieb wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Die Einschränkungen dieser gewerblichen Fläche ergeben sich aus der angrenzenden Nutzung und dem nördlich der K 63 auf dem Stadtgebiet von Wilster geplanten „Gewerbegebiet Krumwehl“.

Aufgrund der ländlichen Struktur der Gemeinde Dammfleth erfolgt die gewerbliche Nutzung überwiegend im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich im vorhandenen Gebäude- und Nutzungsbestand.

Für gewerbliche Nutzungen im Außenbereich wird seitens der Gemeindevertretung auch in Abstimmung mit der Landschaftsplanung derzeit kein planerisches Erfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gesehen.

Nutzungsänderungen gegenüber dem jeweils genehmigten Bestand ist nicht gemeindliches Planungsziel. Änderungen jedweder Art sind dem gemeindlichen Einvernehmen und den zuständigen Fachbehörden des Kreises Steinburg in den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Erweiterung landwirtschaftlicher und auch gewerblicher Betriebe im Außenbereich richtet sich nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des § 35 BauGB in Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Regelungen und Anforderungen, soweit Belange des Naturschutzes betroffen sind.

#### Sonderbauflächen:

Das im Gemeindegebiet vorhandene sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mühle - Groß- und Landhandel“ wurde entsprechend den Festsetzungen aus dem hierzu aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 in die Flächennutzungsplanung übernommen. Hierbei wurden die Hinweise der Landesplanung zu dem Darstellungsfehler im Rahmen der 2. Entwurffassung berücksichtigt.

Entsprechend den Hinweisen der Landesplanung zum 2. Entwurf wurde mit der Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan auf eine Darstellung der Anlagenstandorte der Windkraftanlagen in den beiden Windparks in der Gemeinde Dammfleth als Sonderbaufläche verzichtet und lediglich „Eignungsflächen“ unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben dargestellt. Die Konzentrationswirkung wird mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 erreicht.

Ein Erfordernis, darüber hinaus weitere Sonderbauflächen im Außenbereich darzustellen, sieht die Gemeinde Dammfleth derzeit nicht.

Dies betrifft insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien, z. B. Biogasanlage, da im Gemeindegebiet bereits wesentliche und prägende Sondernutzungen vorhanden sind und weitere nachhaltige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes, die über das Maß der Zulässigkeit im Außenbereich hinausgehen sowie der landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur nicht Planungsziel der Gemeinde sind.

## 7. Bevölkerung

Nach Kriegsende lebten durch den Zuzug von Flüchtlingen im Jahr 1950 1.099 Personen in Dammfleth. Diese Einwohnerzahl verringerte sich in relativ kurzer Zeit bis 1961 auf 565 Einwohner und lag damit sogar unterhalb der Einwohnerzahl von 1939.

### 7.1 Bevölkerungsentwicklung

Seit dieser Zeit ab 1961 nimmt die Bevölkerung kontinuierlich ab. Diesen Rückgang wird die Gemeinde Dammfleth auch nicht grundsätzlich aufhalten oder umkehren können, da die landesplanerischen Zielsetzungen und Beschränkungen bezüglich der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung kein Planungsinstrument bieten, um diesem Trend entgegen wirken zu können.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung 1939 bis 2006

Datum	Einwohner
17.05.1939	593
13.09.1950	1.099
16.06.1961	565
27.05.1970	494
31.12.1980	400
31.12.1985	371
25.05.1987	385
31.12.1990	371
31.12.1995	370
31.12.2006	330

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 16.06.2008

### 7.2 Wohnungen

Die Entwicklung des Gebäude- und Wohnungsbestandes ist den statistischen Angaben des Landesamtes und dem Gemeindedatenblatt der Landesplanungsbehörde entnommen worden (vgl. Tabelle 2). Aktuelle Zahlen für den Gebäudebestand stehen für den Zeitraum nach der Volkszählung 1987 nicht zur Verfügung.

Tabelle 2: Gebäude- und Wohnungsbestand

	Wohnungen	Gebäude
1968 :	151	111
1987 :	133	121
1996 :	132	.....

Quellen: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 24.06.2008 und Angaben der Amtsverwaltung Wilstermarsch

#### verbleibender Entwicklungsspielraum

**bis 2025 ca. 11 WE** (unter Zugrundlegung des Entwurfs zum Landesentwicklungsplanes (LEP 2009))

Die Anzahl der Wohnungen ergibt sich auf Grundlage der Erhebungen und Jahresmeldungen der Amtsverwaltungen für ihre Gemeinden. Die Aussagefähigkeit der Statistik ist somit abhängig von der Genauigkeit und Eindeutigkeit der Erhebungen und Meldungen, soll heißen, auch die Umnutzung einer Wohneinheit zum Beispiel zu einer gewerblichen Nutzung, wäre zu melden, da dies direkte Rückwirkungen auf die Anzahl der tatsächlichen Wohnungen hat ( $\Rightarrow$  mehr oder weniger Entwicklungsspielraum).

### 7.3 Pendler

Die Erhebungen zu den Pendlerströmen in und aus einer Gemeinde mit den entsprechenden Zielorten und Personengruppen lassen unter Verwendungen der anderen statistischen Daten Rückschlüsse auf entsprechende Veränderungen in der Gemeindestruktur zu und spiegeln zugleich die gewerbliche und wohnbauliche Strukturentwicklung einer Gemeinde wieder.

Tabellen 3: Pendler 1987

Tabelle 3.1: Pendler insgesamt

		25.05.1987 <sup>b</sup>
Auspender <sup>1</sup>	Erwerbstätige <sup>2</sup>	93
	Schüler und Studierende <sup>3</sup>	50
Einpendler	Erwerbstätige <sup>2</sup>	35
	Schüler und Studierende <sup>3</sup>	--

<sup>1</sup> ohne Pendler mit unbestimmtem Ziel (VZ '87)

<sup>2</sup> einschl. erwerbstätige Schüler und Studierende

<sup>3</sup> ohne erwerbstätige Schüler und Studierende

<sup>a</sup> Gebietsstand: 25.05.1987

<sup>b</sup> Berufspendler ohne Grundwehrdienstleistende

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 24.06.2008

Die Gemeinde Dammfleth zeigt für den Zeitpunkt 1987 eine durchaus positive Entwicklung, wonach die erwerbstätigen Einpendler hinaus auf die gefestigte gewerbliche Struktur in der Gemeinde geschlossen werden kann. In Verbindung mit der Entwicklung in den Wirtschaftszweigen ist eine vielfältige Ortstruktur vorhanden, die für eine ländlich geprägte Gemeinde in der Nähe von zentralen Orten nicht selbstverständlich ist. Dies gilt es für die Zukunft zu stabilisieren und zu erhalten.

Tabelle 3.2: Pendler nach Zielgemeinden

Wichtige Zielgemeinden der Auspendler <sup>1</sup>	25.05.1987 <sup>b</sup>	
	Erwerbstätige <sup>2</sup>	Schüler und Studierende <sup>3</sup>
Itzehoe	24	21
Wilster	26	28

<sup>1</sup> ohne Pendler mit unbestimmtem Ziel (VZ '87)

<sup>2</sup> einschl. erwerbstätige Schüler und Studierende

<sup>3</sup> ohne erwerbstätige Schüler und Studierende

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 24.06.2008

Tabelle 3.3: Pendler nach Wohnsitzgemeinden

Wichtige Wohnsitzgemeinden der Einpendler	25.05.1987 <sup>b</sup>	
	Erwerbstätige <sup>2</sup>	Schüler und Studierende <sup>3</sup>
Wilster	11	--

<sup>2</sup> einschl. erwerbstätige Schüler und Studierende

<sup>3</sup> ohne erwerbstätige Schüler und Studierende

<sup>a</sup> Gebietsstand: 25.05.1987 (s. a. Fußnote 1, Blatt 1)

<sup>b</sup> Berufspendler ohne Grundwehrdienstleistende

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 24.06.2008

## 7.4 Erwerbstätige

Die nachgestellte Übersicht der Erwerbstätigen entsprechend dem Geschlecht und der Stellung im Beruf aus dem Jahre 1987 zeigt die vorherrschende landwirtschaftlich, aber zugleich auch gewerblich ausgerichtete und sozial strukturierte Gemeinde mit der Tendenz aber auch zum Wohnstandort, wofür die relativ hohe Anzahl von Angestellten usw. in Verbindung mit dem entsprechenden Auspendlerüberschuss an die Stadt Wilster / Itzehoe spricht.

Neben diesen Aspekten wird auch die noch klassische Trennung der Geschlechter im Beruf und die durch die ländliche Struktur noch vorhandene Gesellschaftsstruktur deutlich erkennbar, die sich aber, wie in anderen ländlichen Gemeinden auch, zwischenzeitlich den allgemeinen äußeren Veränderungen angeglichen hat bzw. weiter angleichen wird.

Tabelle 4: Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf 1987

Stellung im Beruf	insgesamt Anzahl	männlich Anzahl	weiblich Anzahl
Selbständige	52	48	4
Mithelfende Familienangehörige	27	2	25
Beamte, Richter, Soldaten	2	2	--
Angestellte, einschl. kaufm. und techn. Azubi.	40	18	22
Arbeiter einschl. gewerblicher Azubi.	64	51	13
<b>Erwerbstätige insgesamt</b>	<b>168</b>	<b>121</b>	<b>642</b>

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13.06.2008



## 8. Wirtschaft

Die Entwicklung der Arbeitsstätten verlief für die Gemeinde Dammfleth in dem betrachteten Zeitraum zwischen 1970 und 1987 nicht günstig, wie auch die Graphik verdeutlicht, und führte zu einer Reduzierung der Beschäftigten von 210 auf 185.

Diese Reduzierung der Beschäftigten ist insbesondere auf die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft und in den landwirtschaftlichen Betrieben zurückzuführen. Hingegen konnten das Baugewerbe, der Handels- und Dienstleistungsbereich wesentliche Steigerungen aufweisen.

Tabelle 5a : Erwerbstätige

Wirtschaftsbereichen		27.05.1970 <sup>a</sup>	25.05.1987
		Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte insgesamt
0	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	134	79
1 - 3	Produzierendes Gewerbe	48	54
4 - 5	Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	13	23
6 - 9	Sonstige Wirtschaftsbereiche	15	29
<b>Erwerbstätige insgesamt</b>		<b>267</b>	<b>213</b>

<sup>a</sup> Gebietsstand: 25.05.1987

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13.06.2008

Die Übersicht der nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsstätten mit ihren Beschäftigten, auch nach Wirtschaftszweigen untergliedert, verdeutlicht den gleichermaßen durch die Landwirtschaft und durch Handel und Dienstleistung geprägten Charakter der Gemeinde Dammfleth.

Die Landwirtschaft hat ihren Stellenwert in Bezug auf den Arbeitsplatz verloren. Eine nahezu vollständige Erfassung aller örtlichen Arbeitsplätze und Betriebe fand zuletzt 1987 im Rahmen der Arbeitsstättenzählung statt. Damit lagen seit der Erhebung von 1970 erstmals wieder Daten über Arbeitsstätten auf Gemeindeebene vor. Die Zählung umfasste alle nicht-landwirtschaftlichen Betriebe (vgl. Tabelle 5b auf Seite 25).

### Landwirtschaft:

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, wobei im Jahre 1991 noch 42 landwirtschaftliche Betriebe wirtschafteten und im Jahre 2007 nur noch 21. Betriebe. Entsprechend zur Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt nimmt die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe über 50 ha zu.

Der Gemeindevertretung ist es sehr wichtig hervorzuheben, dass die landwirtschaftliche Nutzung ihres Gemeindegebietes einschließlich den sich aus dem freizeit- und erholungsbezogenen Tourismus mittel- bis langfristig ergebenden Entwicklungspotential für die Gemeinde erhalten bleibt und dies in Einklang gestellt werden kann mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen und Zielsetzungen, die sich aus dem europäischen Recht ergeben werden.

## Begründung mit Umweltbericht

Die Darstellungen der Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan 2025 berücksichtigen dies entsprechend.

Tabelle 5b : nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten

Wirtschaftsabteilung	27.05.1970 <sup>a b</sup>		25.05.1987	
	Arbeitsstätten	Beschäftigte	Arbeitsstätten	Beschäftigte
0 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei <sup>1</sup>	1	1	1	3
1 Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	--	--	1	2
2 Verarbeitendes Gewerbe	1	47	1	40
3 Baugewerbe	1	1	2	3
4 Handel	5	7	3	8
5 Verkehr, Nachrichtenübermittlung	--	--	--	--
6 Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	--	--	--	--
7 Dienstleistungen von Unternehmen und Freien Berufen	--	--	2	4
8 Organisationen ohne Erwerbscharakter	--	--	--	--
9 Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	1	1	--	--
<b>0 - 9 Alle Wirtschaftsabteilungen</b>	<b>9</b>	<b>572</b>	<b>11</b>	<b>636</b>

<sup>1</sup> Diese Arbeitsstätten waren nur dann einzubeziehen, wenn sie steuerlich als Gewerbebetriebe veranlagt wurden.

<sup>a</sup> ohne Arbeitsstätten und Zivilbedienstete im Bereich der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

<sup>b</sup> Gebietsstand: 25.05.1987

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 20.06.2008

Gewerbe:

Die gewerbliche Betriebsstruktur in der Gemeinde Dammfleth hat sich ausgehend von der landwirtschaftlichen Struktur überwiegend im baulichen Bestand im Außenbereich entwickeln können.

Rechtsform	Registername	Tätigkeit	Betriebsstätte
GmbH & Co. KG	NORDEX Windpark Hochfeld GmbH & Co. KG	Errichtung Betrieb eines Windparks mit mehreren Windenergieanlagen am Standort Dammfleth - Hochfeld in Schleswig-Holstein, Verkauf der elektrischen Energie	25554 Dammfleth, Hochfeld 0 tel:
GbR	Hans-Hermann Ehlers und Jürgen Hellmann GbR	Landtechnisches Lohnunternehmen	25554 Dammfleth, Dammfleth 14 tel: 048236068
Einzelunternehmer		Isolierungsarbeiten/Dachrinnenreinigung, Dacharbeiten	25573 Dammfleth, Klein Kampen 6 tel: 04823512
GbR	Hans-Hermann Ehlers und Jürgen Hellmann GbR	Landtechnisches Lohnunternehmen	25554 Dammfleth, Dammfleth 14 tel: 048236068
Einzelunternehmer		Vermittlung v. Dienstleistungen (Firmen/Personen), Provisionsgeschäft	25554 Dammfleth, Neufeld 5 tel: 0482375141
Einzelunternehmer		Beratung bei der Organisation von Bürostrukturen und -einrichtungen	25554 Dammfleth, Neufeld 5 tel: 048239212888
Einzelunternehmer			25554 Dammfleth, Stadtfeld 25 tel:

Einzelunternehmer		Güterkraftverkehr und Viehtransporte	25554 Dammfleth, Dammfleth 11 tel: 048238375
Einzelunternehmer		Buchführungshelferin	25554 Dammfleth, Poßfeld 1 tel: 04823920994
Einzelunternehmer		Reparatur und Montage von Computern, Vertrieb von Computern, Ersatzteilen und Software, Software-Support	25554 Dammfleth, Hochfeld 36 tel: 048238900
GmbH	Ohm Bauunternehmen GmbH	Hochbau, Maurer- und Betonarbeiten aller Art, Handel mit Waren aller Art (insbesondere Baustoffe)	25554 Dammfleth, Neumühlen 11a tel:
GmbH	Bernhard Peters GmbH	Fuhrunternehmen und Kieshandel	25554 Dammfleth, Stadtfeld 14 tel: 048238237
GmbH	Dammflether Baumaschinen-Vermietungs-GmbH	Vermietung von Baumaschinen und Lastkraftwagen aller Art sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten	25554 Dammfleth, Stadtfeld 14 tel: 048238237
Einzelunternehmer		Transport- und Kurierdienst; Handel mit erlaubnisfreien Gütern, hauptsächlich Paletten	25554 Dammfleth, Klein Kampen 2 tel: 048237253
Einzelunternehmer		sämtliche Gartenarbeiten und Plattenverlegung	25573 Dammfleth, Klein Kampen 1 tel: 04823750437
Einzelunternehmer		Lohnunternehmen	25554 Dammfleth, Rotenmeer 10 tel: 048231332

## Begründung mit Umweltbericht

Laut Statistik des Amtes Wilstermarsch sind während des Planaufstellungsverfahrens (2008) insgesamt 29 gewerbliche Betriebe gemeldet (s. Auflistungen). Die Nutzungsstruktur ist vielfältig und somit in sich einigermaßen stabil, soweit es sich für die Gemeinde Dammfleth beurteilen lässt.

GmbH & Co. KG	PROKON Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Mitarbeiter-Windpark Dammfleth KG	Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Windenergieanlagen in Form eines Windparks in der Gemeinde Dammfleth, sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie	25554 Dammfleth, Dammfleth 0 tel:	GmbH	Verwaltungsgesellschaft Wilstermarsch Energie GmbH	Komplementärin der Wilstermarsch Energie GmbH & Co. KG	25554 Dammfleth, Neufeld tel:
Einzelunternehmen		Fuhrunternehmen für Molkereiprodukte	25554 Dammfleth, Dammfleth 12 tel: 048238801	Einzelunternehmen		Vermittlung von Versandhandelprodukten im In- und Ausland und Verbreitung von deren Geschäftsidee, sowie Handel mit Büchern und Tonträgern, Nahrungsergänzungsmittel/Kosmetik	25554 Dammfleth, Auf dem Breuel 3 tel: 04823457
Einzelunternehmen		Fahrzeugtransporte, Fahrzeugüberführung, Fahrzeughandel und Handel mit KFZ-Zubehör	25554 Dammfleth, Rotenmeer 3 tel:	GmbH	Trede und von Pein GmbH	Mischfutterproduktion, Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln	25554 Dammfleth, Hochfeld 23 tel:
Einzelunternehmen		Naturkostvertrieb mit angeschlossener Imkerei Therapeutisches Reiten	25554 Dammfleth, Rotenmeer 12 tel: 0482392581	Einzelunternehmen		Viehtransporte	25554 Dammfleth, Auf dem Breuel 2 tel: 048236832
Einzelunternehmen		Kutschfahrten	25554 Dammfleth, Hochfeld 8 tel: 048237155	Einzelunternehmen		Mobile Diskothek und Veranstaltungsservice	25554 Dammfleth, Dammfleth 16 tel:
Einzelunternehmen		Viehtransporte	25554 Dammfleth, Auf dem Breuel 2 tel: 048236832				
GmbH	Autohaus Stoldt GmbH	KFZ-Handel mit Neu und Gebrauchtwagen, und angeschlossene Reparaturwerkstatt Vermietung von Kfz	25554 Dammfleth, Dammfleth 5 tel: 048231686				
GmbH & Co. KG	Wilstermarsch Energie GmbH & Co. KG	Betrieb einer Biogasanlage	25554 Dammfleth, Neufeld tel:				

### Fremdenverkehr:

Die gesamte Region Wilstermarsch ist ein für den Fremdenverkehr und für die Erholung geeigneter Raum. Das Amt Wilstermarsch aktiviert seit einigen Jahren über die Ausweisung von Radwegenetz und die Schaffung und Kennzeichnung von regional-typischen Erlebnispunkten die diesbezüglichen Potentiale der Region.

Die Gemeinde Dammfleth ist durchzogen von Wegen innerhalb dieses Radwegenetzes und weist einige fremdenverkehrsrelevante Erlebnispunkte auf.

## 9. Verkehr

Von der Bundesstraße Nr. 5 als übergeordnete und regionale Hauptverkehrsader bestehen im Bereich „Stadtfeld“ an der K 63 und in Dammfleth an der L 136 zwei kreuzungsfreie Anschlussstellen im Gemeindegebiet.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Niederlassung Itzehoe plant derzeit den 3-streifigen Ausbau der B 5.

Die L 136 führt im Norden nach Wilster und im Südosten nach Beidenfleth. Nahe der östlichen Gemeindegrenze verläuft die K 49 von der Ortslage „Hochfeld“ nach Norden über „Kasenort“ nach Wilster.

Etwa in der Mitte der Gemeindefläche zweigt von der L 136 die L 170 ab; sie ist eine Verbindung nach Brokdorf. Die K 63 führt nach Wilster und St. Margarethen. Zwischen der L 170 und der K 63 besteht die K 14 als Verbindungsstraße in der Ortslage „Neufeld“.

Ein Ausbau des überörtlichen bzw. des örtlichen Hauptstraßennetzes ist aufgrund der Darstellung einer neuen Baufläche nach Kenntnis- und Planungsstand der Gemeinde Dammfleth nicht erforderlich. Anderweitige Informationen sind der Gemeinde Dammfleth im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB nicht bekannt gemacht worden.

## 10. Bauflächen / Flächen für den Gemeinbedarf - Bestand

Die Besiedlung ist typisch ländlich und erstreckt sich entlang der Erschließungsstraßen vorwiegend in Form von einzelnen Hofstellen mit angrenzenden Ländereien. Die Einzelgehöfte wurden in ihrer Entstehungszeit aufgrund der landschaftlichen Bedingungen auf Warften erbaut, die sich bis zu zwei Metern aus den umgebenden Ländereien emporheben. Es handelt sich um die klassische Siedlungsstruktur der so genannten Marsch- und Moorhufendörfer. Die Hofstellen liegen in Einzellage und sind entlang der Erschließungswege angeordnet.

Aus dieser Grundstruktur der Gemeinde Dammfleth hat sich die bauliche Entwicklung grundsätzlich nicht planerisch, sondern aufgrund der im Außenbereich zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB entwickelt. Dies gilt auch für den Siedlungssplitter im Bereich „Stadtfeld“. In zwei Bereichen besteht ein baulicher Zusammenhang mit der Stadt Wilster, so dass sich hier die Entwicklung nach § 34 BauGB vollzogen hat.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet werden durch Flächen für ein Sondergebiet, durch „Eignungsflächen“ mit Anlagenstandorten zweier Windparks und durch Flächen für Bauflächen im Bereich des baulichen Zusammenhanges mit der Stadt Wilster sowie für den Gemeinbedarf im Bereich „Hochfeld“ durchsetzt und dokumentieren insgesamt die starke landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde Dammfleth.

Mit der Entwicklungskonzeption 2025 soll dieses gewachsene Orts- und Landschaftsgefüge entsprechend den landesplanerischen Maßgaben und den zwischenzeitlich mit den Sondernutzungen vollzogenen Änderungen zurückhaltend entwickelt werden, ohne hierbei sich den natürlichen Lebensgrundlagen zu berauben.

## II. Entwicklungskonzeption 2025

Die gemeindliche Entwicklung, dargestellt nunmehr in der Genehmigungsfassung mit Planungsstand vom 09.12.2009 zum Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, versteht sich als eine gesamtheitliche Darstellung einer möglichst orts- und zugleich landschaftsplanerisch verträglichen Gesamtkonzeption mit Ausrichtung auf den Planungszeitraum bis zum Jahre 2025.

Die planerische Ausgangssituation stellen die Bebauungspläne Nr. 1 bis 4 und die örtlich vorgefundene Bestandssituation in Verbindung mit den Darstellungen des Landschaftsplanes und den übergeordneten Planungen dar, die entsprechend der gemeindlichen Willensbildung aus ortsplanerischer Sicht konkretisiert worden sind.

## **11. Bauflächen - Entwicklung**

### **11.1 Wohnbauflächen**

Über den Bestand im Bereich „Stadtfeld“ hinaus ist aufgrund des eingeschränkten Entwicklungsrahmens eine flächenhafte Ausweisung von Wohnbauflächen nicht möglich und somit auch nicht mehr Planungsziel der Gemeinde Dammfleth.

### **11.2 Gemischte Bauflächen**

Über den Bestand im Bereich „Stadtfeld“ und nördlich der B5 hinaus ist eine kleinere gemischte Baufläche im Bereich „Stadtfeld“ als Entwicklungspotential vorgesehen. Dies entspricht unter Berücksichtigung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung im Außenbereich die Möglichkeiten und Entwicklungsspielräume der Gemeinde Dammfleth und fügt sich in die vorhandene und geplante Entwicklung im Bereich „Stadtfeld“ ein.

Den planerischen Darstellungen im Bereich „Stadtfeld“ stehen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Bebauung landesplanerische Zielsetzungen gemäß Erlass vom 15.01.2009 nicht entgegen. Eine weitere nach Westen gerichtete Bebauung wird seitens der Gemeinde Dammfleth für den angegebenen Planungszeitraum (2025) nicht angestrebt und ist entsprechend den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes sowie dem beabsichtigten dreistreifigen Ausbau der B 5 auch nicht sinnvoll.

### **11.3 Gewerbliche Bauflächen**

Ebenfalls im Bereich „Stadtfeld“ wird für einen vorhandenen Gewerbebetrieb südlich der K 63 ein eingeschränktes Gewerbegebiet GE<sub>(e)</sub> dargestellt. Die Einschränkungen für den Gewerbebetrieb ergeben sich aufgrund der direkt angrenzenden Wohnnutzung (als gemischte Baufläche) und durch das planungsrechtlich abgesicherte Gewerbegebiet „Krumwehl“ nördlich der K 63.

Entsprechend den landesplanerischen Zielsetzungen ist eine darüber hinausgehende Ausweisung von gewerblichen Bauflächen für die Gemeinde Dammfleth als ländliche Gemeinde nicht zulässig.

### **11.4 Sonderbaufläche**

Für eine über den Bestand hinaus gehende Darstellung von Sondergebieten sieht die Gemeinde nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Handlungs- und Regelungsbedarf.

Dies kann sich natürlich im Laufe des Planungszeitraumes, der mit dem Jahre 2025 sehr weit reichend festgesetzt worden ist, noch ändern.

### **11.5 Flächen für den Gemeinbedarf**

Die Gemeinbedarfseinrichtungen der Gemeinde Dammfleth beschränken sich auf den seitens der Gemeinde so genannten „Dorfkern“ in der Ortslage Hochfeld.

Das ehemalige Schulgebäude dient als Gemeindehaus und Feuerwehrgerätehaus. Hier finden alle gemeinschaftlichen Aktivitäten satt.

Kindergarten, und gemeindliche Freiflächen wie Sport- und Spielplatz, Friedhof usw. gibt es innerhalb der Gemeinde nicht. Hierfür werden die Einrichtungen der Nachbargemeinden Brokdorf und der Stadt Wilster mitgenutzt.

### III. Natürliche Lebensgrundlagen

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Dammfleth enthält neben den Ausführungen im Kapitel 18 ff (Umweltbericht) hierzu ausführliche Beschreibungen in Text und Karten, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Der Landschaftsplan ist in seinen Grundaussagen, seinen Inhalten und Zielvorstellungen aktuell und somit eine wesentliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die städtebauliche Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes.

Da der festgestellte Landschaftsplan aus sich heraus keine eigene Rechtskraft entwickeln kann, werden seine Inhalte und Darstellungen erst durch Übernahme in die Bauleitplanung Bestandteil der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte wurden im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes gemeinsam ermittelt und nach einer sehr differenzierten Flächendarstellung in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Schutzstatus bzw. dem jeweils angestrebten naturschutzfachlichen Entwicklungsziel in die Flächenkategorien des § 5 Abs. 2 BauGB übernommen.

Hierbei wurde den Belangen der Landwirtschaft durch eine entsprechende Überlagerung von Flächendarstellungen, jedoch nur als nachrichtliche Übernahme, besonders Rechnung getragen. Die „Eignungsflächen“ für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen behalten als Grundnutzung die Flächenkategorie „Flächen für die Landschaft“.

### 12. Grün-, Frei- und Naturschutzflächen

Entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden nach § 5 Abs. 2 und 4 BauGB aus dem festgestellten Landschaftsplan und aufgrund der übergeordneten Planungen folgende Inhalte in die Genehmigungsfassung (Stand vom 09.12.2009) zum Flächennutzungsplan übernommen:

- Grünflächen
- Waldflächen
- Wasserflächen / Kleingewässer / Fließgewässer
- Geschützte Biotope (flächenhaft bzw. symbolhaft)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Eignungsflächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Mit der Übernahme der vorangestellten Inhalten und den entsprechenden Zielsetzungen in den die endgültige Planfassung zum Flächennutzungsplan entsprechend den hierfür gewählten Bodennutzungen und Flächenkategorien kommt die Gemeinde Dammfleth ihrer Selbstverpflichtung und der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach. Die Flächendarstellungen von „Eignungsflächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen“ beziehen sich dabei auch auf die innerhalb des Planungszeitraumes möglichst umzusetzende Flächengröße, wobei dies neben planerischen Gesichtspunkten vor allem von der Flächenverfügbarkeit abhängig ist.

Zu den einzelnen Grün-, Frei- und Naturschutzflächen wird an dieser Stelle auf die sehr ausführlichen Aussagen des festgestellten Landschaftsplanes verwiesen.

### **13. Altablagerungen**

Im Gemeindegebiet sind nach Kenntnis der Gemeindevertretung und aufgrund der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren insgesamt keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vorhanden bzw. der Gemeinde Dammfleth bekannt gemacht worden.

### **14. Immissionsschutz**

#### Landwirtschaft:

Im Gemeindegebiet von Dammfleth hatten entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H vom 02.07.2008 während des Planaufstellungsverfahrens noch 22 landwirtschaftliche Betriebe ihren Standort (vgl. Quellenverzeichnis).

Im Umkreis von Hofstellen sind die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zu empfindlicheren Nutzungen wie z. B. das Wohnen zu beachten. Gemäß den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.07.2008 sind im Umkreis von Betrieben mit Schweinehaltung die Maßgaben der VDI-Richtlinie 3471 zu beachten und im Umkreis von Betrieben mit Rindviehhaltung die Maßgaben des Entwurfs der VDI-Richtlinie 3473.

Zugleich hat die Landwirtschaftskammer S-H die Standorte der immissionsschutzrechtlich zu beachtenden Betriebe mitgeteilt und überschlägig ermittelte (voller) Immissionsschutzkreise benannt. Diese Angaben können bei der Amtsverwaltung Wilstermarsch eingesehen werden. Von der Darstellung (ohne Normcharakter) im 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan hat die Gemeindevertretung Dammfleth Abstand genommen, da im Rahmen der zuvor durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung seitens einiger betroffener Landwirte und Einwohner der Gemeinde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Landwirtschaftskammer S-H angezweifelt worden ist.

Mit der Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan werden weiterhin keine neuen Wohnbauflächen oder sonstige schützenswerte Nutzungen im möglichen Einflussbereich der seitens der Landwirtschaftskammer S-H benannten Vollerwerbsbetriebe bzw.- Mastbetriebe planerisch vorbereitet.

Verkehrslärm:

Bezüglich des geplanten dreistreifigen Ausbaus der B 5 kann die Gemeinde Dammfleth davon ausgehen, dass die Frage ggf. auftretender Immissionsbelastungen im Rahmen des straßenbaulichen Planverfahrens seitens des Verursachers geprüft wird und erforderliche Maßnahmen durch die Genehmigungsbehörde so bestimmt werden, dass die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 entsprechend dem Bestand und der bodenrechtlichen Darstellungen dieser Flächennutzungsplanung eingehalten bzw. entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Da es sich bei den dargestellten Bauflächen im Wesentlichen um bestehende Bebauungssituationen handelt, geht die Gemeinde Dammfleth im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung davon aus, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz gegenüber angrenzende Verkehrswege im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geprüft und für hinreichenden Lärmschutz Sorge getragen worden ist. Die geplante gemischte Baufläche südlich der K 63 ist so stark abgesetzt von der B 5 und zudem durch vorhandene Bebauung zusätzlich abgeschirmt, so dass Lärmeinwirkungen, die die Orientierungswerte eines Mischgebietes übersteigen, nicht anzunehmen sind. Die Anforderungen für einen Lärmpegelbereich III werden zudem mit den heute erforderlichen Maßnahmen des Wärmeschutzes grundsätzlich erfüllt.

Elektrosmog:

Durch das Gemeindegebiet verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen (380 kV und 220 kV-Freileitung, siehe Anhang zur Begründung). Neue Bauflächen sind jedoch nicht in der Nähe dieser Leitung oder auch anderer Freileitungen vorgesehen und dargestellt. Insofern ist eine Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit durch "Elektrosmog" nicht zu erwarten. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anforderungen an den Gesundheitsschutz entsprechend den Anforderungen der 26. BImSchV einzuhalten. Gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers, nunmehr transpower stromübertragungs gmbh vom 05.11.2008 und vom 19.10.2009 werden die Grenzwerte der 26. BImSchV beim Betrieb der Hochspannungsfreileitungen eingehalten.

Luftschadstoffbelastung:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Stadtfeld“ wurde im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Außenstelle Itzehoe - Technischer Umweltschutz auf das Erfordernis zur Prüfung einer möglichen Relevanz von Luftschadstoffbelastungen für das dort im Bereich „Stadtfeld“ festgesetzte Misch- und Gewerbegebiet hingewiesen. Das Plangebiet befindet sich entlang der K 63 und liegt ca. 400 m nördlich der B 5. Die Gemeinde Dammfleth hat dies in ihre Umweltprüfung wie folgt eingestellt.

Gemäß Straßenverkehrszählung 2005 des Landes Schleswig-Holstein (Zählstelle 2022 0519) wurde auf der B 5 eine Verkehrsmenge von ca. 8.000 Kfz/24h ermittelt. Dies ist aus den Verkehrszahlen der letzten 10 Jahre als gleich bleibend zu erkennen. Für die K 63 liegen keine Verkehrszahlen vor, es sind aber deutlich geringere Verkehrsbelastungen als auf der B 5 zu erwarten.

Eine überschlägige Ermittlung nach MLUS hat ergeben, dass bei derartigen Verkehrsbelastungen auf der B 5 die jeweiligen Grenzwerte für Luftschadstoffe bereits im Straßenrandbereich eingehalten werden.



## 15. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Dammfleth durch die Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe innerhalb von 15 km gesichert.

Das Löschwasser wird entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums aus der Frischwasserversorgung bereitgestellt, sofern nicht hiervon abweichende Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes festgelegt worden sind.

Eine Verpflichtung seitens des Wasserverbandes Unteres Störgebiet, die erforderlichen Löschmengen aus dem Frischwassernetz bereitzustellen, besteht jedoch nicht. Ansonsten kann das Trinkwassernetz für den Erstangriff genutzt werden.

Der Nachweis wird im Rahmen der jeweiligen nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren im Einzelfall geführt. Standorte notwendiger Hydranten und der Wasserentnahmestellen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

## IV. Versorgungseinrichtungen

### 16. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die im Entwurf zum Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen werden an die vorhandene bzw. ggf. zu erweiternden Versorgungseinrichtungen angeschlossen.

#### 16.1 Schmutzwasserbeseitigung

Grundsätzliche Änderungen in der Abwasserbeseitigung sind mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden, da neue Bauflächen mit Ausnahme im Bereich „Stadtfeld“ nicht dargestellt werden.

Im Rahmen der jeweiligen nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. in den Baugenehmigungs- / Bauanzeigeverfahren sind die entsprechenden und jeweils erforderlich werdenden Nachweise über die ausreichende Kapazität der Entsorgungsanlagen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

#### 16.2 Regenwasserbeseitigung

Grundsätzliche Änderungen in der Oberflächenwasserbeseitigung sind mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden, da neue Bauflächen mit Ausnahme im Bereich „Stadtfeld“ nicht dargestellt werden.

Bei einer Versickerung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen ist die ordnungsgemäße Beseitigung (§ 18a WHG und § 31 LWG) zu beachten.

Hierbei sind die Landesverordnung des MUNF vom 25.05.2002 und die Rundverfügung der unteren Wasserbehörden vom 09.09.2002 zu beachten. Diese regeln und bestimmen, unter welchen fachlichen Voraussetzungen Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken versickert werden kann.

### 16.3 Trinkwasserversorgung

Die im Gemeindegebiet dargestellten Bauflächen werden an die zentrale Frischwasserversorgung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet angeschlossen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht im Verbandsgebiet jedoch nicht.

Die Frischwasserversorgung dient zugleich der Löschwasserversorgung.

### 16.4 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet Dammfleth mit Strom.

Im Rahmen eines nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens im Bereich „Stadtfeld“ ist durch das Versorgungsunternehmen die Versorgungssituation zu prüfen.

### 16.5 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet Dammfleth mit Gas.

Im Gemeindegebiet verlaufen Gasleitungen und Erdgasdruckleitungen. Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens wird die Bestandssituation durch den Versorgungsträger geprüft, damit die Gemeinde Dammfleth unter Zugrundelegung aktueller Bestandspläne die derzeitige Versorgungssituation im Planwerk darstellen kann.

Die bestehenden Versorgungsleitungen der E.ON HANSE AG sind im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplan- oder Baugenehmigungs- / Anzeigeverfahren in dem erforderlichen Maße zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten. Die Regelüberdeckung der Gasleitungen beträgt 0,8 m und ist bei einer Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

### 16.6 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung der im zum Flächennutzungsplan neu dargestellten Bauflächen ist ggf. die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

Die Telekom AG als derzeitiger Versorgungsträger für Telekommunikationseinrichtungen im Gemeindegebiet wird im Rahmen der jeweiligen nachgeordneten Bebauungsplan- oder Baugenehmigungs- / Anzeigeverfahren prüfen, ob und in welchem Umfang in den neuen Bauflächen im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel verlegt werden können.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme frühzeitig vor Baubeginn der zuständigen Niederlassung (Heide) schriftlich anzuzeigen.

## 16.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Steinburg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für die in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen geregelt.

Die Abfälle sind innerhalb der Baugebiete in festen Behältern bzw. Wertstoffsäcken zu sammeln und am Tage der Abfuhr an den entsprechend hergerichteten Standorten an den öffentlichen Verkehrsstraßen zu stellen.

Im Rahmen nachgeordneten Verfahren ist nachzuweisen, dass die Belange der Entsorgung (Müllabfuhr) entsprechend den geltenden gesetzlichen oder sonstigen zu beachtenden Vorschriften eingehalten werden, um die Erschließungsfähigkeit der Bauflächen und der Baugrundstücke entsprechend nachweisen zu können.

## V. Nachrichtliche Übernahmen

### 17. Schutzzonen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Die nachfolgend aufgeführten und erläuterten Schutzzonen ergeben sich auf Grundlage anderer landesrechtlicher Gesetze und werden nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan, soweit graphisch darstellbar, übernommen.

Zu den Schutzzonen bestehen im Rahmen der Bauleitplanung für die Gemeinden keine planerischen Erfordernisse oder Regelungsmöglichkeiten. Ausnahmen von den jeweiligen Verboten sind entsprechend der fachlichen Beurteilung nur durch die jeweilig zuständige Fachbehörde zulässig.

### 17.1 Schutzzonen im Sinne des Naturschutzrechts (§ 16 ff LNatSchG)

Die nach § 16ff LNatSchG aufgeführten Schutzgebietskategorien (Nationalpark, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Planungen für Landschaftsschutzgebiete sind laut Landschaftsplan nicht bekannt. Informationen über Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil erfüllen, liegen nicht vor.

Für das Gemeindegebiet liegt keine Entwicklungsgebietsplanung zu Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen vor.

Im Gemeindegebiet wurden bisher keine Biotopverbundflächen eines detaillierten Biotopverbundsystems für den Gemeindebereich Dammfleth ausgewiesen.

Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 21 LNatSchG sind im und am Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Ein ausgewähltes FFH-Gebiet oder ein erklärtes EU-Vogelschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Die Stör ist Teil des FFH-Gebiets DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, Teilgebiet 3. Das FFH-Gebiet liegt jedoch mehr als 600 m von der Gemeindegrenze entfernt, so dass eine Relevanz für die Planung nicht gegeben ist.

Ein Artenschutzgebiet ist im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen.

## 17.2 Geschützte Biotop ( § 25 LNatSchG)

Innerhalb des gesamten Gemeindegebietes befinden sich entsprechend der Biotopkartierungen im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung und einer hierzu vorgenommenen Aktualisierung geschützte Biotop.

Die entsprechend der Biotopkartierung dargestellten Biotopflächen sind im Einzelfall anstehender Planungen zu überprüfen.

Bei der Übernahme der durch den Landschaftsplan kartierten Biotop und auch im Rahmen der Aktualisierung muss zur Kenntnis nehmen, dass es sich hierbei um eine Momentaufnahme der Natur zu einem bestimmten Zeitpunkt gehandelt hat. Die heute vorhandenen Biotop können sich über die Jahre hinweg weiterentwickeln und andere Biotopstrukturen und Merkmale annehmen, als heute. Gleiches gilt natürlich auch für alle nicht bebauten und intensiv genutzten Flächen, die sich entsprechend ihrem natürlichen Potential auch zu Biotop entwickeln können.

Die flächenhaften Biotop, teilweise aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1:5.000 bzw. aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nur symbolhaft dargestellt, sind in der Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan entsprechend den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes und seiner Aktualisierung (vgl. Umweltprüfung) in die Planzeichnung nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen worden.

## 17.3 Waldschutzstreifen ( § 25 Abs. 4 LWaldG)

Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) dürfen innerhalb des so genannten „Waldschutzstreifens“ in einem Regelabstand von 30 m zu Waldflächen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

In einem Winkel östlich des Grabens 45, östlich des Windparks „Hochfeld“, liegt ein Feldgehölz, das vor allem aus Erlen, Weiden und einigen Eichen besteht. Es wurde im Rahmen des 2003 abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens angelegt. Dieses Feldgehölz wurde im Rahmen der nach BauGB`07 durchgeführten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 seitens der unteren Forstbehörde als Waldfläche kartiert.

Die Waldfläche liegt innerhalb eines „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“. In diesem besonderen Planungsfall und bei einer derart kleinen Fläche (ca. 3.900 m<sup>2</sup>) kommt nach Auffassung des Innenministeriums des Landes S-H mit Erlass vom 05.10.2006 der sonst geltende Abstand von Windkraftanlagen zu Waldflächen von 200 m nicht zum Tragen.

Die im Nahbereich befindliche Windkraftanlage besteht und Beeinträchtigungen durch die Nähe zur Waldfläche (z. B. Verwirbelungen) wurden der Gemeinde Dammfleth im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 nicht bekannt gemacht.

#### 17.4 Anbaufreie Strecken (§ 29 Abs.1 und 2 StrWG)

Gemäß § 29 Abs.1 + 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1996 (GVBl. S. 413), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an den Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 und an den Kreisstraßen bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen ohne Sondernutzungserlaubnis nicht errichtet werden.

#### 17.5 Vor- und frühgeschichtliche Denkmale

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dammfleth und die Fortführung des Planaufstellungsverfahrens nach dem BauGB'07 hat das Archäologische Landesamt S-H zum Anlass genommen, die vorliegenden archäologischen Informationen zu prüfen und eine Karte mit den archäologischen Interessengebieten zu erstellen (s. hierzu die **Abb. 2 bis Abb. 5** auf den nachfolgenden Seiten als Auszüge aus diesem Plan, vgl. Quellenverzeichnis).

In der Gemeinde Dammfleth befinden sich keine gemäß § 5 DSchG in das Denkmaltuch eingetragene Denkmale. Dennoch ist die Gemeinde nicht frei von Archäologie, sondern sind hier vermutlich noch Zeugnisse früherer Besiedelungen des Marschengebietes im Untergrund verborgen.

Nahezu alle der neu ermittelten Kulturgüter waren ursprünglich nicht in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen, diese wurde nunmehr mit dem o. g. Plan aktualisiert.

Die archäologischen Interessengebiete (vgl. Abb. 2 bis 5 auf den Seiten 39 - 42) sollen den Planern von Bauvorhaben und Maßnahmen, die in den Boden eingreifen und möglicherweise archäologische Betroffenheiten auslösen, behilflich sein, bei welchen Maßnahmen das Archäologische Landesamt in jeden Fall zu beteiligen ist. Außerdem ist diesem Plan (vgl. nachfolgende Abb.) zu entnehmen, an welchen Stellen mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen ist, auch wenn sie oberirdisch nicht erkennbar sind.

Der Plan kann ein Vorkommen archäologischer Fundplätze auf nicht markierten Flächen nicht ausschließen. Sie sind nicht zwingend frei von Archäologie, sondern nicht untersucht.

Bei den Warften (§ 1 DSchG) handelt es sich um Einzelhofwarften, die durch ihre geringe Höhe auffallen. Es kommen Höhen zwischen 0,8 m und max. 2,0 m vor, einige sind vor einer Neubebauung zusätzlich abgeflacht, selten ganz eingeebnet. Die mittlere Höhe liegt zwischen 1,0 m und 1,5 m.

Aufgrund der geringen Höhe sind die Warften weniger zum Schutz vor Sturmfluten aufgeschüttet worden, sondern eher zum Schutz vor Binnenwasser. Das Alter der Warften ist nicht bekannt, ebenso wenig wie datierendes Fundgut. Nach der allgemeinen Besiedlungsgeschichte werden einige bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen.

Im Gemeindegebiet ist mit Resten eisenzeitlicher Siedlungen zu rechnen. Bereits 1927 sind im Bereich Neufeld Siedlungsstrukturen der Älteren Römischen Kaiserzeit entdeckt worden, die am ehemaligen Priel zum Vorschein gekommen sein sollen. Wegen der Nähe zur Stör und zu bekannten Siedlungen der Römischen Kaiserzeit in Hodorf, ist das Vorkommen derartiger Funde nicht verwunderlich.

Da das Gemeindegebiet überwiegend weidewirtschaftlich genutzt wird, ist mit Oberflächenfunden kaum zu rechnen. Auf eine Begehung markanter Geländesituationen wurde deshalb vom ALSH verzichtet. Auch sind die Deichreste noch nicht komplett erfasst worden.

Die als Interessengebiete ausgewiesenen Flächen sind nicht so zu verstehen, dass in diesen Gebieten keine Veränderungen zugelassen werden können, sondern dass mit archäologischer Substanz ernsthaft zu rechnen ist. Das Archäologische Landesamt möchte bei Planungen und Bauvorhaben in diesen Bereichen beteiligt werden, um im Einzelfall zu prüfen, ob archäologische Belange durch die jeweilige Maßnahme betroffen sind. Es gilt immer § 15 DSchG.

Auf eine Übernahme in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan muss aus graphischen Gründen verzichtet werden, da eine solche Darstellung bei Überlagerung mit anderen Flächennutzungen zu einer Unlesbarkeit der Planung führen würde. Daher erfolgt eine Abbildung der Interessengebiete in dieser Begründung und zusätzlich als Anlage mit dem Gesamtplan des ALSH vom November 2008.

Zudem wurde im Rahmen des vorgenannten Erlasses darauf hingewiesen, dass in einem Marschengebiet wie diesem Waldflächen kulturlandschaftlich untypisch sind. Zum Erhalt dieser besonderen Landschaft, in der Gehölze überwiegend dem Windschutz an den Hofstellen dienen, sollen weitere Waldanpflanzungen und Erstaufforstungen unterbleiben.

in Ergänzung der nachfolgenden Abbildungen ist eine Auflistung der Interessengebiete dem Anhang zu dieser Begründung beigefügt.

Begründung mit Umweltbericht



Legende

 Archäologische Interessengebiete

**Abb. 2**  
Ausschnitt aus dem Lageplan zur Stellungnahme des ALSH vom 16.11.208 für den Teilbereich Nordwest der Gemeinde Dammfleth

Lageplan der archäologischen Interessengebiete  
Gemeinde Dammfleth

Bearbeitung:  
gez.: Anspach  
November 2008  
©ALSH

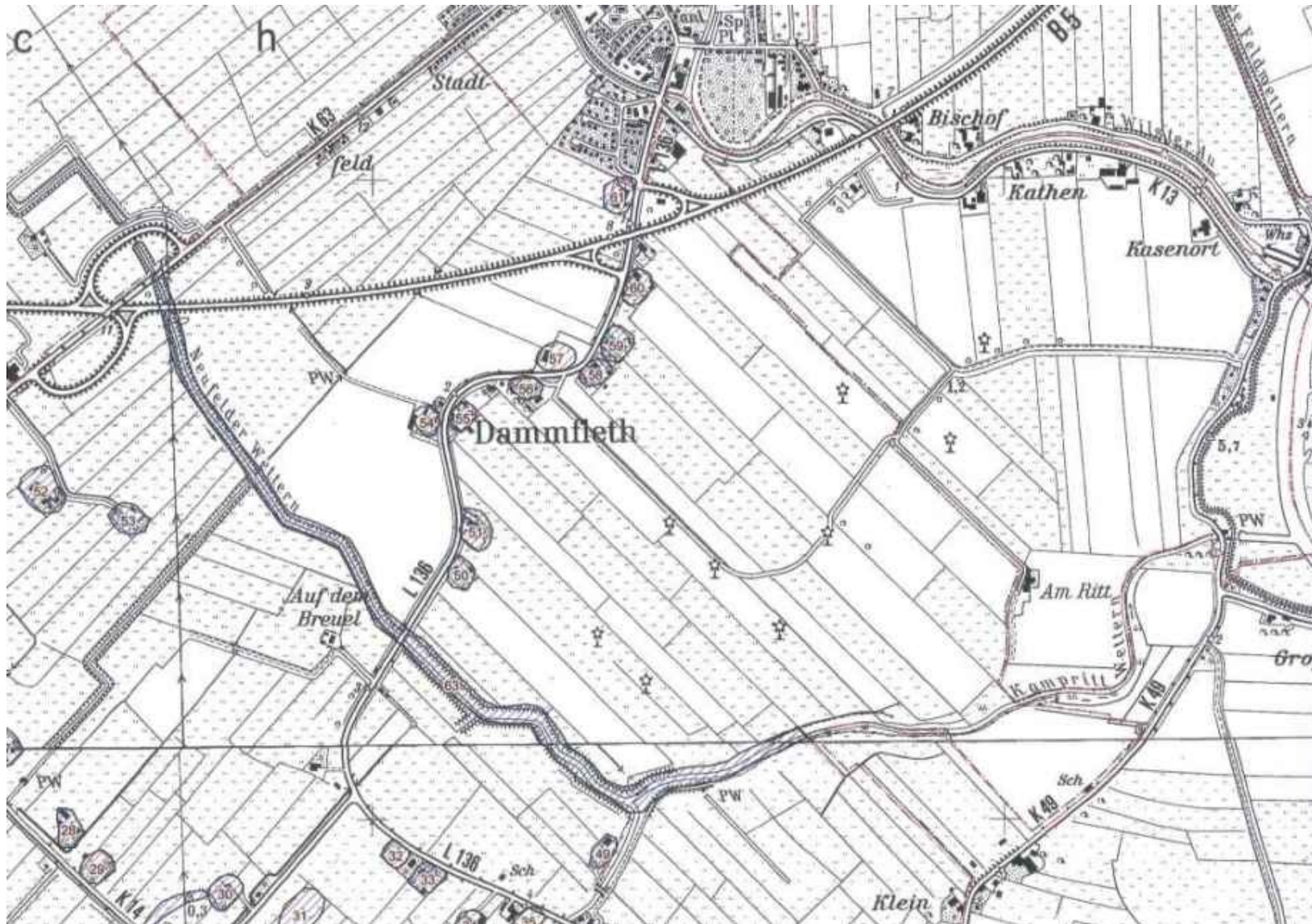


Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein  
Obere Denkmalschutzbehörde



Datengrundlage:  
DTK25-V, ATKIS@Basis-DLM, ATKIS@DOPS  
©LVema-SH

Begründung mit Umweltbericht



**Legende**

 Archäologische Interessengebiete

**Abb. 3**

Ausschnitt aus dem Lageplan zur Stellungnahme des ALSH vom 16.11.2008 für den **Teilbereich Nordost** der Gemeinde Dammfleth

**Lageplan der archäologischen Interessengebiete**

**Gemeinde Dammfleth**

**Bearbeitung:**

gez.: Anspach  
November 2008  
©ALSH



Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein  
Obere Denkmalschutzbehörde



Datengrundlage:  
DTK25-V, ATKIS@Basis-DLM, ATKIS@DOP5  
©LVermA-SH



Begründung mit Umweltbericht



**Legende**

 Archäologische Interessengebiete

**Abb. 4**  
Ausschnitt aus dem Lageplan zur Stellungnahme des ALSH vom 16.11.2008 für den **Teilbereich Südwest** der Gemeinde Dammfleth

**Lageplan der archäologischen Interessengebiete**  
**Gemeinde Dammfleth**

**Bearbeitung:**  
gez.: Anspach  
November 2008  
©ALSH



Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein  
Obere Denkmalbehörde



Datengrundlage:  
DTK25-V, ATKIS@Basis-DLM, ATKIS@DOP5  
©LVermA-SH

Begründung mit Umweltbericht



**Legende**

 Archäologische Interessengebiete

**Abb. 5**  
Ausschnitt aus dem Lageplan zur Stellungnahme des ALSH vom 16.11.2008 für den Teilbereich Südost der Gemeinde Dammfleth

**Lageplan der archäologischen Interessengebiete**

**Gemeinde Dammfleth**

**Bearbeitung:**  
gez.: Anspach  
November 2008  
©ALSH



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Obere Denkmalschutzbehörde 

Datengrundlage:  
DTK25-V, ATKIS®Basis-DLM, ATKIS®DOPS  
©LVerma-SH

## 17.6 Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit

In der Gemeinde Dammfleth besteht eine geringe Anzahl von Kulturdenkmalen.

Diese werden gemäß § 18 DSchG auf Grundlage der Bestandsdaten des Amtes Wilstermarsch nachrichtlich in den Entwurf zum Flächennutzungsplan übernommen.

Nach § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz sind *„Kulturdenkmale Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulich oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt“*.

Auflistung der Kulturdenkmale und erhaltenswerter Gebäude  
in der Gemeinde Dammfleth (s. Umweltbericht - Kapitel 18.3.1.8)

Bei Baumaßnahmen im Einflussbereich des eingetragenen Denkmals ist die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Steinburg vorher einzuschalten.

Gemäß § 5 Abs. 1 DSchG sind Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG bedürfen die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

## 18. Umweltbericht - Einleitung

### 18.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2025 (gesamtes Gemeindegebiet)

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf Grundlage des zuvor erstellten Planentwurfs aus dem Jahr 2004 nach BauGB`98 und des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Dammfleth. Unter Beachtung der noch in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 (erneute öffentliche Auslegung - 2. Entwürfe) sowie der modifizierten gemeindlichen Planungsziele wurde das Planaufstellungsverfahren nach den Maßgaben des Baugesetzbuches 2007 (BauGB) fortgeführt und mit Beschluss der Gemeindevertretung am 09.12.2009 zum Abschluss gebracht.

Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2001 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Fortführung des Planaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan (für das gesamte Gemeindegebiet) werden für die bebauten Bereiche (Ortslagen im Außenbereich bzw. im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster) und die noch geplante Entwicklungsfläche einschließlich der nach § 30 BauGB überplanten Flächen im Außenbereich die Darstellungen des bisherigen Planentwurfsstands aufgenommen.

Für den Außenbereich werden darüber hinaus vorwiegend die Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes übernommen. Dabei erfolgt jedoch eine gewisse Anpassung vor dem Hintergrund des 2007 novellierten LNatSchG.

Wesentliche Änderungen in den gemeindlichen Zielsetzungen gegenüber den vorherigen Planungsständen (2002 / 2004) und einer Aufbereitung der Planzeichnung nach den Vorgaben aus der Planzeichenverordnung (PlanzVO) sind:

- Zur Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
- Die bodenrechtliche und weltbezogenen relevanten Inhalte der Bebauungspläne Nr. 1 „Hochfeld“, Nr. 2 „Dammfleth“ und des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Hochfeld“ werden aufgenommen.
- Die zuvor geplante Wohnfläche W 1 (nördlich der B 5 am Stadtrand von Wilster) soll entfallen.
- Die zuvor geplante Wohnfläche W 2 (im Bereich „Stadtfeld“) soll entfallen.
- Die zuvor geplante Gewerbefläche „Dammfleth West“ soll entfallen.
- Bauliche Entwicklungen bleiben auf den Bereich „Stadtfeld“ an der K 63 begrenzt.

Mit Blick auf den Planungszeitraum nunmehr bis 2025 sieht die Gemeinde Dammfleth das Erfordernis, die Planung gemäß der zuvor genannten Eckpunkte auf die zukünftigen Aufgaben und Funktionen auszurichten und hierbei die landesplanerischen Zielsetzungen aus dem in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP 2009) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Fortführung der gemeindlichen Planung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Form einer Bürgeranhörung durchgeführt. Anregungen aus der Öffentlichkeit heraus wurden in den 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2008 aufgenommen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.11.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf mit Stand vom 07.05.2002 aufgefordert worden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat erstmalig in der Zeit vom 10.11.2003 bis zum 09.12.2003 nach § 3 Abs. 2 BauGB (ohne Umweltprüfung) öffentlich ausgelegen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung geprüft und der abschließende Beschluss am 07.07.2004 gefasst.

Die nach BauGB`98 beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein beantragte Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dammfleth wurde mit Schreiben der Amtsverwaltung Wilstermarsch vom 08.09.2006 zurückgezogen. Die Überleitungsvorschriften des BauGB 2004 waren mit dem 19.07.2006 abgelaufen.

Die gemeindliche Planung wurde, insbesondere auch zur Absicherung der gemeindlichen Entwicklung im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, fortgesetzt und zum Abschluss gebracht. Die von der Planung betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände werden auf Grundlage des BauGB (mit Umweltprüfung) erneut beteiligt und nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) sind die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung zu unterrichten, auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von dieser frühzeitigen Unterrichtung hat die Gemeinde Dammfleth in diesem konkreten Planungsfall abgesehen, da das Planwerk bereits öffentlich ausgelegen hat und die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits beteiligt wurden. Ferner ist beachtlich, dass die Planung in wesentlichen Bestandteilen die geeigneten Inhalte und Darstellungen des festgestellten Landschaftsplans aufnimmt. Abweichungen vom Landschaftsplan werden in einem gesonderten Kapitel 3.2 der Begründung dargelegt.

Es wurde somit auf ein so genanntes „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Es war für die Gemeinde Dammfleth nicht zu erwarten, dass eine solche Beteiligung einen planungsrelevanten Informationsgewinn ergeben würde. Allerdings wurden zur Vorbereitung der erneuten Entwurfsplanung maßgebliche Behörden und Verbände mit Schreiben vom 13.06.2008 um aktuelle Information zur Planung gebeten (vgl. Quellenverzeichnis). Diese Ergebnisse wurden mit in ihrer bodenrechtlichen Relevanz in die gemeindliche Planung und mit ihren umweltbezogenen Informationen in die Umweltprüfung und somit in diesen Umweltbericht eingestellt.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 1.611 ha groß. Es schließt neben einer lockeren gemischten Bebauung mit Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben auch die Flächen von drei Plangebiet mit Bebauungsplänen ein, die für zwei Windparks und einen Gewerbebetrieb, die Mühle in der Ortslage „Hochfeld“, aufgestellt wurden.

In der Gemeinde kommen Flächen für

- die Landwirtschaft,
- Wald,
- Wasserflächen,
- geschützte Biotope,
- Grünflächen,

- so genannte „Maßnahmenflächen“ für den Naturschutz und für die Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- Verkehrsflächen,
- Flächen für den öffentlichen und privaten Gemeinbedarf und
- Flächen für die Abwasserbeseitigung in Bezug auf das Sondergebiet in der Ortslage „Hochfeld“

hinzu.

Die Bestandsbeschreibung dieses Umweltberichtes fußt in wesentlichen Teilen auf dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Dammfleth. Teilflächen mit Abweichungen zu bestehenden Planwerken werden bei der Darstellung von Bestand mit Bewertung sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen besonders beachtet.

## 18.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

### 18.2.1 Fachplanungen

#### Landschaftsprogramm (1999):

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: entlang der Stör besteht ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet</li> <li>○ Karte 1: im Bereich nördlich der B 5 / Stadtfeld besteht eine typische Marschenlandschaft als Geotop</li> <li>○ Karte 2: östlich der L 136 liegen die Flächen in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“</li> <li>○ Karte 3: entlang der Stör ist ein Achsenraum des Schutzgebiets- u. Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt</li> <li>○ Karte 4: entlang der Stör besteht ein FFH-Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine; die Stör liegt zu weit entfernt, das Gemeindegebiet ist nicht betroffen</li> <li>○ Neutral und ggf. Beachtung das Gebiet grenzt an die Gemeindeflächen</li> <li>○ Neutral und ggf. Beachtung Konkrete Vorhaben sind auf der Ebene der vertiefenden Planungen zu betrachten</li> <li>○ Neutral die Stör liegt zu weit entfernt, das Gemeindegebiet ist nicht betroffen</li> <li>○ Neutral und ggf. Beachtung Konkrete Vorhaben sind ggf. auf der Ebene der vertiefenden Planungen zu betrachten</li> </ul>

**Landschaftsrahmenplan** (Stand 2005):

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen bandförmig entlang der Gewässerverläufe von Wilsterau, Kampritter Wettern und Stör</li> <li>○ Karte 1: die Stör ist als FFH-Gebiet dargestellt</li> <li>○ Karte 2: Flächen östlich der L 136 liegen in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“</li> <li>○ Karte 2: Flächen südwestlich der L 136 gehören bis nah an die Elbe zu einer historischen Kulturlandschaft</li> <li>○ Karte 2: Flächen westlich der Linie L 170 / L 136 gehören zu einem strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitt</li> <li>○ Karte 2: das im Landschaftsprogramm dargestellte Geotop liegt nordwestlich der Gemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung insbesondere bei der Auswahl von Flächen für bauliche Entwicklungen; hohe Eignung für Maßnahmen des Naturschutzes nur die Kampritter Wettern liegt in Dammfleth</li> <li>○ Neutral und ggf. Beachtung Konkrete Vorhaben sind auf der Ebene der vertiefenden Planungen zu betrachten</li> <li>○ Beachtung bei der Gesamtentwicklung; keine speziellen Erfordernisse erkennbar</li> <li>○ Beachtung erforderlich Prüfung vorhabensabhängig im Einzelfall</li> <li>○ Beachtung erforderlich Prüfung vorhabensabhängig im Einzelfall</li> <li>○ Neutral</li> </ul>

**Landschaftsplan** (festgestellt 2003):

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gesetzlich geschützte Biotope (Kap. C 4.1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung Übernahme in die gemeindliche Planung mit der jeweiligen bodenrechtlich relevanten Darstellung und als nachrichtliche Übernahme nach Abgleich mit LNatSchG; Erhaltung</li> </ul>

## Begründung mit Umweltbericht

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Flächen mit Eignung für ein Biotopverbundsystem (Kap. F 2.2): Wilsterau, Kampritter Wettern</li> <li>○ Flächen für Maßnahmen und mit der Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Kap. F 2.2.2) sowie Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Kampritter Wettern</li> <li>○ Flächen für die bauliche Nutzung Nr. 3, 4a und 5 (Kap. F 3.2)</li> <li>○ Fläche für bauliche Nutzung 4b</li> <li>○ Windenergie (Kap. F 3.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung in der Planung bei der Entwicklung von Bauflächen und sonstigen Bauvorhaben sowie bei Gebieten mit der Eignung für Maßnahmen des Naturschutzes</li> <li>○ Beachtung Übernahme in die gemeindliche Plan Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und als Darstellung ohne Normcharakter</li> <li>○ Beachtung diese Teilflächen entfallen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung</li> <li>○ Beachtung die Fläche soll weiterhin baulich entwickelt werden; für die südwestlich anschließende Fläche eines Gewerbebetriebes beabsichtigt die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen</li> <li>○ Beachtung zur Regelung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet werden für diese Flächen die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend den landesplanerischen Maßgaben aufgestellt</li> </ul>

**Landesraumordnungsplan** (1998):

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dammfleth liegt im 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Itzehoe</li> <li>○ Entlang der Stör besteht ein Verbundachsenraum der Landesebene</li> <li>○ Der östliche Teil der Gemeinde liegt in einem „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral Dammfleth ist ein ländlicher Ort</li> <li>○ Neutral die Stör liegt zu weit entfernt, das Gemeindegebiet ist nicht betroffen</li> <li>○ Neutral und ggf. Beachtung Konkrete Vorhaben sind auf der Ebene der vertiefenden Planungen zu betrachten</li> </ul>



**Regionalplan** (Fortschreibung 2005):

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dammfleth gehört zum Nahbereich des Unterzentrums Wilster</li>   <li>○ Östlich der L 136: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung</li>   <li>○ 2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung liegen in der Gemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral, Dammfleth ist ein ländlicher Ort; bezüglich der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung der Gemeinde sind die landesplanerischen Zielsetzung des im Beteiligungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP 2009) zu beachten</li>   <li>○ Beachtung bei der Gesamtentwicklung; keine speziellen Erfordernisse erkennbar</li>   <li>○ Beachtung, zur Regelung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet werden für die „Eignungsflächen“ unter Beachtung der Ziele der Raumordnung die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt</li> </ul>

**Sonstige Planungen**

Die Stadt Wilster hat den Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Krumwehl“ aufgestellt für das Gebiet nordwestlich der K 63, also auf der der Bebauung „Stadtfeld“ gegenüber liegenden Straßenseite. Im Rahmen dieser Planung wurden faunistische Bestandsaufnahmen durchgeführt, die auch Hinweise auf Tiervorkommen auf Flächen der Gemeinde Dammfleth liefern.

Ferner wurden im Zuge der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes Festsetzungen hinsichtlich zulässiger immissionswirksame flächenbezogener Schalleistungspegel (IFS) für 8 Teilgebiete getroffen, die Rückschlüsse auf die bauliche Entwicklung „Stadtfeld“ südlich der K 63 auf Dammflether Gemeindegebiet zulassen.

Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und Vögeln liegen aus dem Jahr 2006 für den Planbereich des o. g. Bebauungsplanes und nördlich anschließende Flächen vor, als hier vorbereitende Arbeiten für einen großflächigen Gewächshauskomplex betrieben wurden; das Vorhaben wurde dann an diesem Standort nicht weiter verfolgt.

## 18.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für den Bauleitplan
○ BauGB`07	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Aussagen und Darstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung i. V. m. dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP 2009)</li> </ul>
○ BNatSchG`07	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 42 in Verbindung mit § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
○ LNatSchG`07	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</li> <li>○ § 25 listet gesetzlich geschützte Biotope auf; diesbezüglich sind die Darstellungen des Landschaftsplanes zu überprüfen</li> </ul>
○ Biotopverordnung vom 13.1.1998	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung unter bestmöglicher Anpassung an das LNatSchG</li> </ul>
○ BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)</li> </ul>
○ LWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll</li> </ul>
○ LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung des Schutzstatus vorhandener Waldflächen gegenüber baulichen Nutzungen</li> </ul>
○ DSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale</li> </ul>
○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB</li> </ul>
○ VDI-Richtlinien 3471 und 3472	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung ausreichender Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Rinder- und Schweinehaltung</li> </ul>

## 18.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 18.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 18.3.1.1 Schutzgut Mensch

Einwohnerzahlen sind wichtige Einflussgrößen für die Entwicklung einer Gemeinde, wobei die jeweiligen Besonderheiten und örtlichen Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen sind wie die räumliche Lage zu den übergeordneten Zentren und insgesamt im Landschaftsraum.

Wesentlich für eine lebensfähige Gemeinde im ländlichen Raum ist eine gesunde Altersstruktur, wobei der Anteil der jungen Generation und der Kinder im Blick behalten werden sollte, um mittelfristig nicht zu stark zu „ergrauen“ und einer schleichenden Abwanderung der jungen Generation entgegenwirken zu können.

Bevölkerungsentwicklung seit 1970

Datum	Einwohner
1970	500
1975	464
1980	400
1982	395
1999	364
2006	330

Die wohnbauliche Entwicklung soll entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und des sich aus der eigenen Bevölkerung und der Region ergebenden Bedarfs im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Ortslage, insbesondere im baulichen Zusammenhang zu der Stadt Wilster bedarfsgerecht stattfinden.

Aufgrund des umgebenden Landschaftsraums (Marschenlandschaft), der Orts- und Siedlungsstruktur (lockere, gestreute Bebauung entlang der Verkehrswege) sowie der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen bleibt die Flächeninanspruchnahme auf eine kleinere Arrondierungs- und Entwicklungsfläche beschränkt.

Dies steht im direkten Zusammenhang mit dem erklärten Planungsziel der Gemeindevertretung für ein behutsames Wachstum, das aufgrund des landesplanerischen stark eingeschränkten Entwicklungsrahmens vorwiegend der eigenen Bevölkerung dienen soll.

Um die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Dammfleth nicht noch stärker sinken zu lassen und um möglichst keine weiteren Abwanderungen zu verzeichnen, ist unter Berücksichtigung landes- und kreisplanerischer Zielsetzungen mindestens eine Bauflächenausweisung, wie zuvor beschrieben, nach Auffassung der Gemeindevertretung erforderlich.

### Wohnbauflächen (W)

Wohnbauflächen sind bisher in der Gemeinde Dammfleth nicht ausgewiesen bzw. planerisch angewendet worden, da es sich bei der Siedlungsstruktur der Gemeinde um eine lockere gemischt genutzte Bebauung im planerischen Außenbereich handelt.

Es besteht bisher nur eine Wohnbaufläche. Diese liegt in Form einer 1-reihigen Wohnbebauung im Bereich „Stadtfeld“ südlich der K 63 vor. Hier reicht von Wilster aus die Wohnbebauung bis auf das Gemeindegebiet von Dammfleth heran und bildet einen baulichen Zusammenhang.

Andere Bereiche mit einer Wohnbebauung und zugleich eigenem städtebaulichen Gewicht sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

### Gemischte Bauflächen (M)

Im Bereich der Ortslage „Stadtfeld“ südlich der K 63 besteht südwestlich eines Gewerbebetriebes ferner eine gemischte Bebauung.

Ein Autohaus und angrenzende gemischt genutzte Flächen bestehen an der L 136 nördlich der B 5 sowie beiderseits der K 13 nahe der Gemeindegrenze im baulichen Zusammenhang mit Stadt Wilster. Der gewerblich genutzte Bereich des Autohauses ist in Süden, Osten und Norden von Ausgleichsflächen eingefasst.

Im übrigen Gemeindegebiet besteht eine lockere und gestreute ländliche Einzelbebauung im planerischen Außenbereich, so dass keine Darstellung als zusammenhängende gemischte Baufläche erfolgt.

### Gewerbliche Nutzungen (GE<sub>(e)</sub>)

Ein Erd- und Tiefbauunternehmen ist im Bereich der Ortslage „Stadtfeld“ südlich der K 63 angesiedelt. Aufgrund der Emissionsbeschränkungen, die im Zuge der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster (gegenüberliegende Straßenseite) ermittelt wurden, handelt es sich bei der Fläche dieses Gewerbebetriebes um ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

Gewerbliche Nutzungen bestehen ansonsten in Zusammenhang mit den o. g. Bebauungen des Außenbereichs.

Zu beachten ist ferner die geplante gewerbliche Entwicklung im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Krumwehl“ der Stadt Wilster. Dieses Gebiet liegt nördlich der K 63 im Bereich der Ortslage „Stadtfeld“ und somit in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Dammfleth.

### Sonderbaufläche „Mühle - Groß- und Landhandel“ (SO)

Als größerer Gewerbebetrieb ist im Bereich der Ortslage „Hochfeld“ ein Mühlenbetrieb mit Groß- und Landhandel ansässig. Für diese Fläche wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet „Hochfeld“ aufgestellt, um den Standort des bestehenden Betriebs in einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauNVO planungsrechtlich abzusichern und um angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

### Landwirtschaft

Auf ca. 1.527 ha (ca. 93 %) des Gemeindegebiets wird Landwirtschaft betrieben. Gemäß Auskunft der Landwirtschaftskammer S-H vom 02.07.2008 (s. Quellenverzeichnis) wirtschaften z. Z. 22 landwirtschaftliche Betriebe in Dammfleth.

Die Hofstellen sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Die Bewirtschaftungsart hängt von den Bodenverhältnissen und der Lage über Normal Null ab. Naturräumlich bedingt werden tief gelegene feuchte Flächen vorwiegend als Grünland genutzt, die eher gut entwässerten höher gelegenen Flächen als Acker.

Die Biogasanlage im Ortsteil „Neufeld“ ist ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vor allem aufgrund des räumlich funktionalen Zusammenhanges mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.

### Verkehrsanbindungen

Von der Bundesstraße Nr. 5 als übergeordnete und regionale Hauptverkehrsader bestehen im Bereich „Stadtfeld“ an der K 63 und in Dammfleth an der L 136 zwei kreuzungsfreie Anschlussstellen im Gemeindegebiet.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Niederlassung Itzehoe plant derzeit den 3-streifigen Ausbau der B 5.

Die L 136 führt im Norden nach Wilster und im Südosten nach Beidenfleth. Nahe der östlichen Gemeindegrenze verläuft die K 49 von der Ortslage „Hochfeld“ nach Norden über „Kasenort“ nach Wilster.

Etwa in der Mitte der Gemeindefläche zweigt von der L 136 die L 170 ab; sie ist eine Verbindung nach Brokdorf. Die K 63 führt nach Wilster und St. Margarethen. Zwischen der L 170 und der K 63 besteht die K 14 als Verbindungsstraße in der Ortslage „Neufeld“.

### „Wilsterau“

Die Wilsterau ist im Bereich der Gemeinde Dammfleth schiffbar. Über die Schleuse Kasenort besteht eine Verbindung zur Stör. Hafenanlagen, Stege o. ä. sind auf dem Gemeindegebiet von Dammfleth allerdings nicht vorhanden.

### Überlandleitungen

Neben einigen 20 kV - Freileitungen verlaufen auch größere Überlandleitungen durch die Gemeinde (vgl. hierzu Bestandspläne als Anhang zu dieser Begründung):

- 380 kV-Leitung Brokdorf - Wilster (Nr. 308)
- 380 kV-Leitung Dollern - Wilster (Nr. 307)
- 220 kV-Leitung Abzweig Brokdorf (Nr. 202A)

### Freizeitnutzungen: Rad- und Wanderwege

Entlang der L 136 und der L 170 verlaufen Geh- und Radwege. Entlang dieser Straßen und den sonstigen Straßen sind verschiedene Radwanderrouen ausgewiesen.

**Bewertung:****Wohnbaufläche (W)**

Es besteht nur eine zusammenhängende Wohnbaufläche mit unmittelbarem Anschluss an die Bebauung der Stadt Wilster.

Der Nachweis der Verträglichkeit des geplanten Gewerbegebietes „Krumwehl“ auf der gegenüberliegenden Straßenseite wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster geführt. Die gewerbliche Entwicklung der Stadt Wilster hat dementsprechend Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung in diesem Bereich der Gemeinde Dammfleth zu nehmen. Entsprechende Emissionsbegrenzungen für die zukünftigen Gewerbebetriebe auf dem Stadtgebiet von Wilster wurden im Bebauungsplan Nr. 20 festgesetzt und die Einhaltung der Beschränkungen ist dementsprechend in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Typisch für Dammfleth ist ansonsten eine marschentypisch gestreute Bebauung, ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben, auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung in vielen Fällen bereits aufgegeben wurde. Somit entfällt eine weiter gehende Bewertung der Wohnbebauung.

**Gemischte Bauflächen (M)**

Es sind zwar bisher keine ausgewiesenen zusammenhängenden gemischten Bauflächen vorhanden, jedoch sind die Einzelbebauungen im planerischen Außenbereich im Bereich der Ortslage „Stadtfeld“ bezüglich des Immissionsschutzes wie gemischte Bauflächen zu betrachten.

Die gemischt genutzte Bebauung südlich der L 136 und beiderseits der K 13, die im baulichen Zusammenhang mit der Bebauung der Stadt Wilster steht, ist aufgrund ihrer Nutzung insgesamt als gemischte bauliche Baufläche einzustufen.

Die gewerbliche Nutzung im Bereich des zwischen L 136 und B 5 gelegenen Autohauses wird nicht geändert. Sofern hier Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein sollten, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Modalitäten zur Umwidmung und Verlagerung von benachbarten Ausgleichsflächen abzustimmen.

Planungserfordernisse beschränken sich auf eine Ergänzung der baulich geprägten Bebauungszeile entlang der südlichen Straßenseite „Stadtfeld“ (K 63) beidseitig eines bestehenden Gewerbebetriebes.

**Eignungsflächen Windenergie**

Die in den Bebauungsplänen Nr. 1 „Hochfeld“ und Nr. 2 „Dammfleth“ getroffenen Festsetzungen einschließlich der aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Regelungen bzw. Bestimmungen aus den erteilten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen sind einzuhalten.

### Sonderbaufläche „Mühle - Groß- und Landhandel“ (SO)

Im Bereich der Ortslage „Hochfeld“ ist die Bebauung und Nutzung der Mühle vorhanden und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (s. Quellenverzeichnis) als so genannter „eigenständiger Bebauungsplan“ vor Rechtswirksamkeit dieser Flächennutzungsplanung geregelt worden.

Es sind auf Basis einer gutachterlichen Bewertung innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 maximale Emissionskontingente von 62 bis 70 dB(A) / m<sup>2</sup> tagsüber und 45 bis 50 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts für die dort festgesetzten Teilflächen SO1 bis SO 8 festgesetzt worden.

Weiterer Regelungsbedarf besteht derzeit nicht.

Die im Rahmen der vorgenannten Bauleitplanung gefertigten Gutachten einschließlich des schalltechnischen Gutachtens, der botanischen Untersuchung und der faunistischen Potenzialabschätzung sind im Zuge der Vorhabenrealisierung durch den Vorhabenträger zu beachten und gegenüber den Genehmigungsbehörden nachzuweisen.

### Gewerbliche Nutzungen (GE<sub>(e)</sub>)

Zur planerischen Sicherung des Gewerbebetriebes im Bereich der Ortslage „Stadtfeld“ südlich der K 63 besteht die Notwendigkeit zur Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebiets, wobei die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster für die betriebliche Nutzung der Flächen maßgeblich ist, sofern nicht im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich die Verträglichkeit anderer Betriebsformen mit den angrenzenden (vorhandenen bzw. planungsrechtlich ermöglichten) Nutzungen nachgewiesen werden kann.

Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet befinden sich die Flächen derzeit im planerischen Außenbereich. Die Gemeinde hat für diesen Bereich, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Stadtfeld“ beschlossen und in das Beteiligungsverfahren gegeben (vgl. Quellenverzeichnis).

### Landwirtschaft

Dammfleth ist stark durch landwirtschaftliche Nutzungen mit einer lockeren und gestreuten Bebauung durch Hofstellen geprägt. Es ist anzunehmen, dass im Zuge des fortschreitenden Strukturwandels die Anzahl der bewirtschafteten Höfe weiter abnehmen wird. Damit einhergehen wird eine Entwicklung hin zu größeren Betriebseinheiten. Planungserfordernisse sind hierdurch der Gemeinde Dammfleth nicht bekannt.

Im Umkreis von Hofstellen sind die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zu empfindlicheren Nutzungen wie z. B. das Wohnen zu beachten. Gemäß den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.07.2008 (s. Quellenverzeichnis) sind im Umkreis von Betrieben mit Schweinehaltung die Maßgaben der VDI-Richtlinie 3471 zu beachten und im Umkreis von Betrieben mit Rindviehhaltung die Maßgaben des Entwurfs der VDI-Richtlinie 3473.

Zugleich hat die Landwirtschaftskammer S-H die Standorte der immissionsschutzrechtlich zu beachtenden Betriebe mitgeteilt und überschlägig ermittelte (voller) Immissionsschutzkreise benannt. Bei neu entstehender Wohnbebauung sind in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Viehbestand und Betriebsform bis zu 175 m Abstand zu Betrieben mit Rinderhaltung einzuhalten, zu einem bestehenden Betrieb mit Schweinehaltung im Bereich „Neumühlen“ wurde ein erforderlicher Abstand von 300 m ermittelt.

Gegenüber Wohnbebauung im Außenbereich und in Dorfgebieten kann nach den Ausführungen der Landwirtschaftskammer S-H gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 der Abstand um die Hälfte reduziert werden, sofern nicht andere Verordnungen oder technische Vorschriften (z. B. GIRL) anzuwenden sind.

An der K 14 im Ortsteil „Neufeld“ wurde auf den Flurstücken 4/4, 12/1 und 11/3 der Flur 9 die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage gemäß § 4 BImSchG durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe mit Bescheid vom 08.05.2007 genehmigt. Es handelt sich hierbei um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB`07, da die Anlage

- in räumlich funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet wurde,
- mit Biomasse aus dem zugeordneten Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben betrieben wird,
- als Einzelanlage besteht und
- auf eine installierte elektrische Leistung  $\leq 0,5$  MW gedrosselt wird.

#### Verkehrsanbindung

Dammfleth verfügt über sehr gute örtliche und überörtliche Verkehrsanbindungen.

Der geplante dreistreifige Ausbau der Bundesstraße Nr. 5 zwischen Itzehoe und Wilster-West (K 53) mit der daraus resultierenden Änderung bzw. Verbreiterung der Anschlussstelle B 5 / L 136 ist zu berücksichtigen. Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H vom 03.07.2008 wurden seitens des LBV S-H, Itzehoe wurden hierzu die Planungen aufgenommen, wobei jedoch konkrete Planungen (Unterlagen) nach Auskunft des LBV S-H derzeit noch nicht vorliegen.

Da die Trasse beibehalten wird, sind die Auswirkungen auf die gemeindliche Planung voraussichtlich gering bzw. bleiben innerhalb der bereits dargestellten Verkehrsflächen.

Im Zuge der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wilster wurden die Auswirkungen der Verkehrszunahme betrachtet. Es wurde festgestellt, dass mit Realisierung des „Gewerbegebietes Krumwehl“ nur geringe Zunahmen auch des Lärms verursacht werden. Daher ist davon auszugehen, dass auch durch die Entwicklung ergänzender Bauflächen im Bereich „Stadtfeld“ in Dammfleth aufgrund der Nutzungsart als gemischte Bauflächen bzw. als eingeschränktes Gewerbegebiet nur geringe Veränderungen auftreten werden, da diese Flächen deutlich kleiner sind als die seinerzeit in Wilster betrachteten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 20.

#### „Wilsterau“

Dammfleth grenzt nur auf einem recht kurzen Abschnitt an die Wilsterau. Planungs- oder Regelungserfordernisse sind für diesen Bereich aufgrund der gemeindlichen Planungen bzw. der zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren (2002) der Gemeinde Dammfleth nicht bekannt gemacht worden.



### Überlandleitungen

Derzeit sind keine Änderungen an den vorhandenen Freileitungen der Gemeinde Dammfleth bekannt.

Bisher verbliebene 20-kV-Überlandleitungen können unterirdisch verlegt werden. Von Seiten der Gemeinde besteht hier kein Planungserfordernis.

### Freizeitnutzung / Radwanderrouen

Dammfleth liegt in einem landschaftlich attraktiven Gebiet der Wilstermarsch in Nähe zur Stör.

Der Geh- und Radweg entlang der L 170 wurde auf Initiative der Gemeinden Dammfleth und Brokdorf vor kurzem fertig gestellt, so dass sich die Nutzung für Fußgänger und Radfahrer deutlich verbessert hat. Die durch das Gemeindegebiet verlaufenden Routen des Wanderradwegnetzes der Wilstermarsch werden in die Planung aufgenommen. Weiterer Handlungsbedarf ist derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der vorangestellten Bewertungen der vorhandenen Situationen sind keine Situationen bekannt, in denen auf Ebene der Flächennutzungsplanung Aspekte des Immissionsschutzes eine gesonderte gutachterliche Bearbeitung erfordern würden. Da es sich bei den dargestellten Bauflächen im Wesentlichen um bestehende Bebauungssituationen handelt, geht die Gemeinde Dammfleth im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung davon aus, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz gegenüber angrenzender Verkehrswege im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geprüft und für hinreichenden Lärmschutz Sorge getragen worden ist. Die geplante gemischte Baufläche südlich der K 63 ist so stark abgesetzt von der B 5 und zudem durch vorhandene Bebauung zusätzlich abgeschirmt, so dass Lärmeinwirkungen, die die Orientierungswerte eines Mischgebietes übersteigen nicht anzunehmen sind. Die Anforderungen für einen Lärmpegelbereich III werden zudem mit den heute erforderlichen Maßnahmen des Wärmeschutzes grundsätzlich erfüllt, so dass im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung keine speziellen gutachterlichen Untersuchungen nach DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ und der TA Lärm vorgesehen worden sind.

Allerdings sind die vorhandenen Angaben und Gutachten zu berücksichtigen. Hierbei sind vor allem relevant:

- Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Stadtfeld“. Ergebnis dieser Untersuchung einschließlich einer ergänzenden Stellungnahme ist es, dass sowohl die Ausweisung einer gemischt genutzten Baufläche im Nordosten (Entwicklungsfläche der Gemeinde) als auch der Gewerbebetrieb verträglich ist mit den angrenzenden schützenswerten Nutzungen, so dass einer Festsetzung als Gewerbegebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.
- Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 vom 28.09.2007 einschließlich der ersten Ergänzung vom 12.02.2008. Gemäß dem Gutachten sind innerhalb des Plangebietes tagsüber nur geringe Einschränkungen für den Betriebsablauf gegeben. Nachtbetrieb hingegen ist nur innerhalb schalldämmter geschlossener Gebäude unproblematisch, außerhalb von Gebäuden unterliegt der Betrieb Einschränkungen. Eine gewerbliche Nutzung ist jedoch generell möglich.

## Begründung mit Umweltbericht

- Die schalltechnischen Gutachten zu den Windenergieanlagen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 1 „Hochfeld“ und Nr. 2 „Dammfleth“. Diese Gutachten wurde im Rahmen einzelner Bauanträge erstellt.
  - Dabei wurde in Schallimmissionsberechnungen vom 04.08.1998 (WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH) festgestellt, dass erhebliche Lärmbeeinträchtigungen vorhandener Wohnnutzungen nicht zu erwarten sind.

Die Baugenehmigungen vom 22.02.1999 in Verbindung mit der Nachtragsgenehmigung vom 08.08.2000 zu der WEA mit Aktenzeichen 01151-98 stellen klar, dass an keinem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen mehr als 45 dB(A) Schall immitiert werden darf.
  - Die Schallemissionen der Windenergieanlagen wurden bei der Bearbeitung des schalltechnischen Gutachtens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 als Vorbelastung beachtet.
  - Schlagschattenwurf darf gemäß dem Nachtrag 22.03.1999 zur Genehmigung vom 22.02.1999 zu der Windenergieanlage mit Aktenzeichen 01153-98 nicht länger als 30 Minuten pro Tag auf die Immissionsorte einwirken.
  - Aus dem Bereich der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 ist festzuhalten:

Die den Genehmigungen zugrunde liegenden Werte der Schalleistungspegel sowie Schallimmissionen an den jeweils relevanten Messpunkten sind einzuhalten.

Sofern Änderungen der Windenergieanlagen erfolgen sollten, sind im Baugenehmigungsverfahren Nachweise darüber erforderlich, dass an keinem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen mehr als 45 dB(A) Schall immitiert werden.

Gemäß der Schallimmissionsprognose zur Genehmigung 00330/01 werden im Bereich der Bebauung „Am Ritt“ die Schallimmissionen ca. 45,4 dB(A) betragen, also geringfügig über dem Richtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) sein. Diese Überschreitung wurde insgesamt als geringfügig betrachtet, da sie unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von ca. 1 dB(A) liegt.

Beeinträchtigungen durch Schlagschattenwurf dürfen über die in den Genehmigungen festgelegten Werte hinaus nicht stattfinden. Sofern Änderungen der Windenergieanlagen erfolgen sollten, sind Beeinträchtigungen durch technische Vorkehrungen wie Abschaltautomatiken vorzusehen.
- Im Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Krumwehl“ der Stadt Wilster sind Festsetzungen zur Einschränkung der maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel getroffen worden (vgl. nachfolgende Tabelle auf Seite 58) und im Rahmen der „Lärmtechnischen Untersuchung“ zum Bebauungsplan Nr. 4 auf der gegenüberliegenden Straßenseite als Vorbelastung berücksichtigt worden.

Diese Festsetzungen können sich auch auf die Planungen der Gemeinde Dammfleth auswirken und wurden daher auf den konkretisierenden Planungsebenen (Bebauungsplan oder Baugenehmigungsverfahren) entsprechend beachtet. Detaillierte Angaben sind dem Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster und dem Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dammfleth sowie den zugeordneten Fachgutachten (s. Quellenverzeichnis) zu entnehmen.

## Begründung mit Umweltbericht

Teilgebiet	Beschränkung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel IFS LW“ in dB(A)	
	tags	nachts
GE(e) 1	60	60
GE(e) 2	60	50
GE(e) 3	60	50
GE(e) 4	60	45
GE(e) 5	60	50
GE(e) 6	60	45
GE(e) 7	50	0
GE(e) 8	55	0

Für die Entwicklung weiterer Bauflächen mit schützenswerten Nutzungen ist unter Berücksichtigung der vorangestellten Gutachten im jeweils nachgeordneten Planverfahren bzw. im bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können.

Die Gemeinde geht ferner davon aus, dass bezüglich des Nutzungsbestandes einschließlich der schützenswerten Nutzungen kein planungsrelevanter Verkehrslärm durch die Landes- und Kreisstraßen verursacht wird.

Bezüglich des geplanten dreistreifigen Ausbaus der B 5 kann die Gemeinde Dammfleth davon ausgehen, dass die Frage ggf. auftretender Immissionsbelastungen im Rahmen des straßenbaulichen Planverfahrens seitens des Verursachers geprüft wird und erforderliche Maßnahmen durch die Genehmigungsbehörde so bestimmt werden, dass die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 entsprechend dem Bestand und der bodenrechtlichen Darstellungen dieser Flächennutzungsplanung eingehalten bzw. entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Im Nahbereich der beiden 380 kV - Überlandleitung sind keine erkennbaren Beeinträchtigungen z. B. durch Elektromog der zu schützenden (Wohn-) Nutzungen zu erwarten. Die Gemeinde Dammfleth geht unter Bezugnahme der Stellungnahme der e.on Netz GmbH vom 05.11.2008 (jetzt transpower stromübertragungs GmbH) davon aus, dass für diese Überlandleitungen die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Daher werden keine vertiefenden gutachterlichen Bearbeitungen und Prognosen vorgenommen.

### 18.3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Im Gemeindegebiet sind gemäß dem festgestellten Landschaftsplan nachfolgend aufgelistete Biotoptypen vorhanden:

## Begründung mit Umweltbericht

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wo vorkommend</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Übernahme in FNP</b> (bodenrechtliche Nutzung)
Acker	im ganzen Gemeindegebiet, insbesondere östlich der L 136	Allgemeine Bedeutung	Flächen für die Landwirtschaft
Intensivgrünland	im gesamten Gemeindegebiet; häufigster Biotoptyp in der Gemeinde	Allgemeine Bedeutung	Flächen für die Landwirtschaft
Mesophiles Grünland	südöstlicher Gemeindegrenze im Bereich „Hochfeld“	Allgemeine Bedeutung	Flächen für die Landwirtschaft
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Biotop Nr. 26 (an der Wilsterau)	Sehr hohe Bedeutung Biotop § 25 Abs. 1 LNat-SchG	§ <sub>5</sub> = Nasswiesen
Halbruderales Staudenfluren	Biotop Nr. 17 nördlich der B 5 (an einem ehemaligen Straßenabschnitt)  Biotop Nr. 22 (südlich im Bereich der Auffahrt / Abfahrt zur B 5)  Biotop Nr. 27 nördlich der B 5 (an der Straßenmeisterei)	Hohe Bedeutung  Die Flächen gehören nicht zu den geschützten Biotopen § 25 Abs. 1 LNat-SchG	Flächen für die Landwirtschaft  Grünfläche  Verkehrsfläche
Bruchwälder	Biotope Nr. 7 und 35	Sehr hohe Bedeutung Biotop § 25 Abs. 1 LNatSchG	§ <sub>3</sub> = Flächen für Wald und Biotop
Weidenfeuchtgebüsch	Biotop Nr. 33 an der Kampritter Wettern	Sehr hohe Bedeutung Biotop § 25 Abs. 1 LNatSchG	§ <sub>3</sub> = Flächen für Wald und Biotop
Sonstige Laubwälder	an der Ab- bzw. Auffahrt zur B 5 in der Ortslage Dammfleth (Weiden)  an der Ab- bzw. Auffahrt zur B 5 im Bereich der K 63 (Weiden, Birken)	Hohe Bedeutung  Geschützt durch LWaldG	Flächen für Wald

## Begründung mit Umweltbericht

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wo vorkommend</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Übernahme in FNP</b> (bodenrechtliche Nutzung)
Sonstige Laubwälder	in Neufeld an der K 14 (Hybridpappeln, Kastanien, Ahorn, Eberesche)  im Nordosten nahe „Am Ritt“ (Weiden, Eschen)	Hohe Bedeutung  Geschützt durch LWaldG	Flächen für Wald
Feldhecke	Spurbahn Neumühlener Weg  „Rothenmeer“ südlich Poßfeld	Sehr hohe Bedeutung  Biotop § 25 Abs. 3 LNatSchG	Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft
Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze	Mehrfach im Gemeindege- biet, vor allem an landwirtschaft- lichen Gehöften, Straßen, Wegen, Gewässern, Nutzungsgrenzen	Hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung für die Landschaft bestimmende Elemente	Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft
Obstwiesen	meistens angegliedert an landwirtschaftliche Gehöf- te; verteilt im gesamten Gemeindegebiet	Hohe Bedeutung	Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft
Kleingewässer	Biotope Nr. 2, 5, 6, 9, 12, 21, 39  Nr. 28 des Landschafts- plans ist ein Hofgraben - ein Unterschied zu anderen Hofgräben ist nicht vorzu- nehmen  Nr. 36 ist ein wegbeglei- tender Graben und wird hier nicht als Kleingewäs- ser eingestuft  Gem. LANU liegt südwest- lich Nr. 9 ein weiteres Bio- top; dies deckt sich nicht dem Luftbild, dem LP und dem Geländeabgleich	Sehr hohe Bedeutung Biotop § 25 Abs. 1 LNatSchG  Mit Ausnahme der Fläche 36 und der Fläche 28 des Landschafts- planes  Die Fläche süd- westlich Biotop Nr. 9 wird nicht als Biotopfläche dargestellt	§ <sub>1</sub> = Wasserfläche und Biotop  Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

## Begründung mit Umweltbericht

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wo vorkommend</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Übernahme in FNP</b> (bodenrechtliche Nutzung)
künstliche oder künstlich überprägte Gewässer	Auf diversen (ehemaligen) landwirtschaftlichen Hof- grundstücken einschließ- lich der zuvor den ge- schützten Biotopen zuge- ordneten Flächen 28 und 38 des Landschaftsplans	Allgemeine bis hohe Bedeutung je nach individuel- ler Pflege keine geschützten Biotope	Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft
Naturnahes Fließgewässer	Biotop Nr. 32 Kampritter Wettern auf einem Teilstück nördlich Klein Kampen	Sehr hohe Bedeutung Biotop § 25 Abs. 1 LNatSchG	§ <sub>2</sub> = Wasserfläche und Biotop
Wettern	im gesamten Gemeindegebiet	Allgemeine bis hohe Bedeutung je nach individuel- ler Pflege keine geschützten Biotope	Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft oder = Wasserfläche
Röhricht	verteilt im gesamten Gemeindegebiet Biotope Nr. 1, 3, 4, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 34, 37  Nr. 19 die Flächenabgren- zung wurde aufgrund ver- besserter Luftbilder korri- giert  Nr. 25 liegt im Bereich der B 5 und ist im Zuge der Ausbauplanungen zu be- achten  Nr. 30 ist ein Röhricht, das in einem bewaldeten Be- reich liegt; hier dominiert der Wald den Bestand  Nr. 31 die Flächenabgren- zung wurde aufgrund ver- besserter Luftbilder korri- giert	Sehr hohe Bedeu- tung Biotop § 25 Abs. 1 LNatSchG  Mit Ausnahme der Fläche 38 des Landschafts- planes = Nr. 38 des Land- schaftsplans ist ein gemähter Wegseitenstreifen und keine Röh- richtfläche	§ <sub>4</sub> = Flächen der na- türlichen Sukzes- sion mit Röhricht  (bei sehr gerin- gen Flächengrö- ße erfolgt die Übernahme nur als Symbol, da nicht flächenrele- vant)

## Begründung mit Umweltbericht

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wo vorkommend</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Übernahme in FNP</b> (bodenrechtliche Nutzung)
Gräben	verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet; hier wird auch das im Landschaftsplan mit der Nr. 36 aufgeführte Gewässer zugeordnet	Allgemeine bis hohe Bedeutung je nach individueller Pflege keine geschützten Biotope	Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft oder = Wasserfläche
Siedlungsbiotope	Einzel- und gereimte Bebauung ( Stadtfeld und Dammfleth );  Gärten (verteilt im gesamten Gemeindegebiet);  Gewerbebetriebe,  Landwirtschaftliche Betriebe (verteilt im Gemeindegebiet);  Straßenverkehrsflächen,  Biotope der Verkehrsanlagen (Straßenverkehrsgrün B 5 und anderer Straßentränder)	Allgemeine Bedeutung	= Bauflächen (W, M + GE <sub>(e)</sub> + SO) im baulichen Zusammenhang mit Stadt Wilster oder Vorhaben im Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft  Außenbereich = Flächen für die Landwirtschaft  = Verkehrsflächen  = Verkehrsflächen

Hinweise:

Abweichend vom Landschaftsplan werden in der vorangestellten Übersicht „halbruderales Staudenfluren“ als Sukzessionsflächen ohne Röhrichte oder andere Überlagerungen mit geschützten Biotoptypen nicht als gesetzlich geschützte Biotope angegeben, da sie nicht in der Auflistung des novellierten LNatSchG enthalten sind. Diese Biotopflächen werden daher mit einer „hohen Bedeutung“ bewertet.

Zur angemessenen Darstellung und Übernahme der Biotope aus der Landschaftsplanung in die Flächennutzungsplanung wurde am 07.07.2008 durch das Büro für Landschaftsplanung Günther & Pollok ein Geländeabgleich vorgenommen. Die Ergebnisse sind in die obige Tabelle eingearbeitet, so dass Abweichungen bzw. Korrekturen der Darstellungen des Landschaftsplanes hinreichend begründet werden können.

Auch das (ehem.) Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (LANU) teilte per Mail vom 30.7.2008 Bestandsdaten zu vorhandenen Biotopen mit. Die in einer Karte gekennzeichneten Flächen wurden in den oben genannten Geländeabgleich einbezogen, so dass sich die Flächenangaben in der obigen Tabelle wieder finden.

Aufgrund der Bestandsüberprüfung sind die erforderlichen Abweichungen und Korrekturen auch dadurch hinreichend begründet, dass die Daten des LANU auf ältere Erfassungen und sicherlich auch auf den festgestellten Landschaftsplan zurückgehen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass hinsichtlich der „Sukzessionsflächen“ gemäß der Mitteilung des LANU vom 30.07.2008 die Änderungen des novellierten LNatSchG, da diese Flächen nicht mehr zu den gesetzlich geschützten Biototypen gehören. Daher gehen die Flächen eher in die Hauptnutzung am Vorkommensort ein. Dies sind im Regelfall Flächen für die Landwirtschaft, Verkehrsflächen oder Bauflächen. Somit gehen sie im Regelfall nicht mit einer gesonderten Darstellung in den Flächennutzungsplan ein.

Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 21 LNatSchG sind im und am Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Ein ausgewähltes FFH-Gebiet oder ein erklärtes EU-Vogelschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Die Stör ist Teil des FFH-Gebiets DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, Teilgebiet 3. Das FFH-Gebiet liegt jedoch mehr als 600 m von der Gemeindegrenze entfernt, so dass eine Relevanz für die Planung nicht gegeben ist.

In der Gemeinde Dammfleth wurde zur Kompensation von Eingriffen aufgrund des Radwegbaus an der L 170 auf dem Flurstück 63/1 der Flur 9 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angelegt (Ausgleichsfläche). Weitere deutlich kleinere Ausgleichsflächen liegen bei 2 bebauten Flächen in der Ortslage „Neufeld“.

Im Gebiet sind keine Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG bekannt.

### **Bewertung:**

Die Bewertung der angetroffenen Biototypen ist zur Verbesserung der Übersicht bereits in der obigen Tabelle angefügt worden.

Herauszustellen sind einzelne Biotope, die gemäß § 25 LNatSchG geschützt sind. Für die konkrete Planung, jedoch für die vorbereitende Bauleitplanung bodenrechtlich nicht relevant, sind ferner die Feldhecken sowie Flächen / Biototypen mit „hoher Bedeutung“ zu beachten, da sie für die Landschaftsstruktur typisch, eine besondere ökologische Funktion erfüllen und relativ selten sind. Eine grundlegende Änderung würde zu einem nachhaltigen Verlust für Natur und Landschaft führen.

Die Angaben über gesetzlich geschützte Biotope basieren auf Darstellungen des Landschaftsplans. Seit dem Inkrafttreten des LNatSchG'07 gehören gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG die halbruderalen Sukzessionsflächen (hier synonym mit Sukzessionsflächen) nicht mehr zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Ferner sind einige Flächen bezüglich der bisherigen Einschätzung hinterfragt worden vor dem Hintergrund der Flächenstruktur und des novellierten LNatSchG neu bewertet worden.

Somit sind abweichend zum festgestellten Landschaftsplan (LP) folgende Biotope im Flächennutzungsplan nicht als gesetzlich geschützt eingetragen:

- Biotop Nr. 17 des LP nördlich der B 5 (an einem ehemaligen Straßenabschnitt)



- Biotop Nr. 22 des LP südlich im Bereich der Auffahrt/Abfahrt zur B 5.
- Biotop Nr. 27 des LP nördlich der B5 an der Straßenmeisterei
- Biotop Nr. 28 des LP östlich der L 136 in der Ortslage „Dammfleth“
- Biotop Nr. 36 des LP südwestlich des Windparks Hochfeld
- Biotop Nr. 38 des LP südwestlich des Windparks Hochfeld

Entsprechendes gilt für mehrere Sukzessionsflächen, die vom (ehem.) LANU per Mail vom 30.07.2008 als Bestandsdaten mitgeteilt wurden.

### 18.3.1.3 Schutzgut Tiere

Eine flächendeckende faunistische Erhebung des Gemeindegebiets liegt zwar nicht vor, jedoch liefert die ornithologische Kartierung und Bewertung potentieller Windenergiestandorte in der Wilster Marsch (PLANULA, 1995) Aussagen zur Vogelwelt in der Gemeinde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich nördlich der Kampritter Wettern bzw. östlich der L 136 nicht im Rahmen dieser Kartierung erfasst wurde. Insgesamt wurden 4 Begehungen durchgeführt.

Nach Untersuchungen von Buck (1998) kommen in Neufeld und Klein Kampen Schleiereulen vor. Aufgrund der Gewölleuntersuchungen im Jahre 1998 konnte auch das Beutespektrum näher untersucht werden; gleichzeitig geben diese Untersuchungen Hinweise auf weitere Tiervorkommen in der Gemeinde. Es konnten folgende Beutetiere nachgewiesen werden: Feldmaus, Erdmaus, Rötelmaus, Schermaus, Waldmaus, Hausmaus, Zwergmaus, Waldspitzmaus, Zwergspitzmaus, Wasserspitzmaus, Maulwurf.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wilster, gelegen nordwestlich angrenzend an die K 63 im Bereich „Stadtfeld“, wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt (INUF 2001).

Diese kamen zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Amphibien (Moorfrosch, Erdkröte) bestehen. Ferner wurden Libellen, Tagfalter und Vögel aufgenommen. Für Flächen in Dammfleth wurden Vorkommen der Vogelarten Feldlerche, Wiesenpieper auf Grünländereien im Bereich südöstlich der geplanten Bebauung (gemischte Baufläche und eingeschränktes Gewerbegebiet) festgestellt.

Das Vorkommen des Moorfroschs wird durch eine „Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien und Vögeln bei Wilster“ aus dem Jahr 2006 (erstellt von GGV) bestätigt. GGV stellte außerdem Vorkommen des Grasfroschs fest.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Stadtfeld“ wurde ein „Fachbeitrag zum Artenschutz“ mit Datum vom 29.05.2009 ausgearbeitet zur Klärung der Frage, ob das Plangebiet und hier insbesondere das innerhalb des Plangebietes befindliche Kleingewässer auf Flurstück 14/1 von besonderer Bedeutung für Amphibien sein könnte.

Aus den genannten Unterlagen liegen nachfolgend aufgelistete Bestandsdaten für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 vor:

## Begründung mit Umweltbericht

Art	Fundort	Rote Liste und Bedeutung
Wiesenpieper (INUF 2001)	Südwestlich des Mischgebietes auf landwirtschaftlichen Flächen	Art der Roten Liste „3“
Wiesenpieper (INUF 2001)	Nordöstlich des Gewerbebetriebes auf landwirtschaftlichen Flächen	Art der Roten Liste „3“
Wiesenpieper (INUF 2001)	Westlich der K 63 in landwirtschaftlichen Flächen	Art der Roten Liste „3“
Feldlerche (INUF 2001)	Östlich des Plangebietes in landwirtschaftlichen Flächen	Art der Roten Liste „3“
Feldlerche (GGV 2006)	Westlich der K 63 in landwirtschaftlichen Flächen	Art der Roten Liste „3“
Schilfrohsänger (GGV 2006)	Röhricht westlich der K 63 in landwirtschaftlichen Flächen	Art der Roten Liste „2“
Amphibienlaichplätze für Moorfrosch und Grasfrosch (GGV 2006)	Gräben westlich der K 63 in landwirtschaftlichen Flächen	<i>Moorfrosch</i> : RL 3 und zudem streng geschützte Art gem. Anhang IV FFH-RL <i>Grasfrosch</i> : keine gefährdete Art
Amphibienvorkommen Moorfrosch (GGV 2009)	Gräben im Plangebiet (B-Plan Nr. 4) und Kleingewässer auf Flurstück 14/1: es wurde festgestellt, dass der Moorfrosch in den Gewässern nicht vorkommt und das vor allem das Kleingewässer aufgrund des Fischbesatzes auch keine Eignung für den Moorfrosch aufweist	Die Angaben aus dem Jahr 2006 werden hierdurch ergänzt und gebietsbezogen spezifiziert. Die Art ist für die weitere Bewertung nicht relevant.
Amphibienvorkommen Erdkröte (GGV 2009)	Alle Gewässer im Plangebiet	Die Art kommt vor bzw. kann potenziell vorkommen; es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz
Amphibienvorkommen Teichmolch	Gräben an der K 63	Die Gräben sind für den Molch bedeutend; die Art weist jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz auf

Gemäß Mitteilung des Landesamts für Natur und Umwelt des Landes S-H (LANU) vom 19.06.2008 sind folgende Tiervorkommen in Dammfleth bekannt und zu beachten:

- Moorfroschvorkommen aus den Jahren 1998 und 2002 in 2 gebäudenahen Gewässern in der Ortslage „Neufeld“
- Moorfroschvorkommen aus den Jahren 1998, 1999, 2001 und 2002 in gebäudenahen Gewässern in der Ortslage „Kampen“

- Teichmolchvorkommen aus dem Jahr 1998 in einem gebäudenahen Gewässer in der Ortslage „Kampen“

Weitere Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten sowie besonders und streng geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG sind (beim LANU) nicht bekannt. Ansonsten wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 auf den artenschutzfachlichen Fachbeitrag (s. Quellenverzeichnis) verwiesen.

### **Bewertung:**

Die vorhandenen Ergebnisse von Untersuchungen aus den Jahren 1995 und 1998 sind bereits zu alt, um hierauf aufbauend neue raumgreifende Planungsvorhaben zu entwickeln. Da jedoch keine raumgreifenden Änderungen der Flächennutzungen geplant sind, können die älteren Ergebnisse im Sinne von Anhaltswerten weiterhin Verwendung finden.

Die Flächen mit einer aus ornithologischer Sicht großen Bedeutung befinden sich gemäß PLANULA in folgenden Bereichen:

- östlich der Siedlung Jammertal; Bereiche am Neumühlener Weg; östlich Kampritter Wettern / nördlich Klein Kampen; Bereich Poßfeld / K 63.

Darüber hinaus besitzen große Teile der Gemeinde eine mittlere avifaunistische Bedeutung. Diese befinden sich in folgenden Gemeindeteilen:

- zwischen Jammertal und Rotenmeer, zwischen Hochfeld und Neumühlener Weg; im Bereich Neufeld und entlang der K 63 Richtung Norden und Süden sowie in Richtung Osten auch über die L 170 hinaus; östlich Klein Kampen.

Die vorliegenden Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster (INUF 2001) kommen zu dem Ergebnis, dass das Gebiet für Amphibien von durchschnittlicher Bedeutung ist. Die Gewässer als Lebensräume sind zu beachten und möglichst zu erhalten. Hierbei kommt dem Moorfrosch besondere Bedeutung zu, da er nach § 10 BNatSchG eine streng geschützte Art ist. Dies wird durch die Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 4 (GGV 2009) bestätigt.

Die Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster (INUF 2001) weisen dem Gebiet nordwestlich der K 63 ansonsten hinsichtlich der Vorkommen von Libellen, Tagfaltern und Vögeln nur ein stark verarmtes Artenspektrum zu. Die von GGV (2006) festgestellten gemäß § 10 BNatSchG streng geschützten Arten Kiebitz, Mäusebussard und Schilfrohrsänger kommen aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Bauungen von Dammfleth nicht vor, so dass hier kein Konfliktpotenzial besteht.

Auch die von INUF (2001) festgestellten Arten Wiesenpieper, Feldlerche und Braunkehlchen kommen im Bereich der geplanten Bauflächenentwicklungen nicht vor, sondern auf den südöstlich angrenzenden Grünländereien mit mehr offenem Charakter. Somit besteht auch hier kein relevantes Konfliktpotenzial.

Die vom LANU gemeldeten Amphibien Vorkommen (Moorfrosch und Teichmolch) in den Ortslagen „Neufeld“ und „Kampen“ sind zu beachten. Da hier jedoch keine Änderungen der bodenrechtlich relevanten Nutzungen mit der Flächennutzungsplanung geplant sind, besteht kein Konfliktpotenzial hinsichtlich zu beachtender artenschutzrechtlicher Belange.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Die den in § 5 Abs. 4-6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anforderung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.
5. Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Beachtung der Schonfrist gemäß § 34 Abs. 6 LNatSchG die Zugriffsverbote gemäß § 42 BNatSchG verletzt werden könnten, da dann alle zu beachtenden Arten - vor allem die Vögel und Fledermäuse - hinreichend geschont werden. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass keine Nist- und Brutplätze der nach § 10 BNatSchG besonders und streng geschützten europäischen Vogelarten oder der Fledermausarten bestehen. Es ist dann davon auszugehen, dass die Arten während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Knicks oder Gehölzstrukturen ausweichen können.

## Begründung mit Umweltbericht

Mit Hilfe der oben genannten Fristsetzung zur Einschränkung der Arbeiten an Gehölzen wird auch sichergestellt, dass keine von Fledermäusen als Sommerlebensraum genutzten Altbäume gefällt werden. Es ist bis zum 14. März eines Jahres nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse bereits ihre Winterquartiere verlassen haben bzw. aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind.

Es ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Auf Grundlage der Genehmigungsfassung zum Flächenutzungsplan wird seitens der Gemeinde Dammfleth kein erhebliches Konfliktpotenzial erwartet.

### 18.3.1.4 Schutzgut Boden

Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur haben in allen bebauten Bereichen sowie im Bereich der Verkehrswege durch Abgrabungen und / oder Aufschüttungen stattgefunden.

Nach der Bodenkarte (Geologisches Landesamt, TK 25, Blatt 2122 „Krempe“ Blatt 2022 „Wilster“, Blatt 2121 „Freiburg“ und Blatt 2021 „Burg“) kommen folgende Bodentypen vor:

Bodentyp	Bewertung
Kleinmarsch  Vorkommen: abwechselnd mit Dwogmarsch, im gesamten Gemeindegebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässigkeit: Hoch</li> <li>• Feldkapazität: Hoch</li> <li>• Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch</li> <li>• Erosionsgefährdung (Wind): Gering</li> <li>• Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Hoch (Setzungen)</li> <li>• Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: Hoch Acker: Hoch</li> </ul>
Dwogmarsch  Vorkommen: verteilt im gesamten Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässigkeit: Mittel bis hoch</li> <li>• Feldkapazität: Mittel</li> <li>• Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch</li> <li>• Erosionsgefährdung (Wind): Gering</li> <li>• Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Hoch (Setzungen)</li> <li>• Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: Hoch Acker: Hoch</li> </ul>

## Begründung mit Umweltbericht

<b>Bodentyp</b>	<b>Bewertung</b>	
Moormarsch Vorkommen: im Südwesten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässigkeit: Mittel</li> <li>• Feldkapazität: Hoch</li> <li>• Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch</li> <li>• Erosionsgefährdung (Wind): Gering</li> <li>• Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Hoch (Setzungen)</li> <li>• Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: Mittel Acker: Mittel</li> </ul>	
Niedermoor Vorkommen: im Südwesten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässigkeit: Hoch</li> <li>• Feldkapazität: Hoch</li> <li>• Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch</li> <li>• Erosionsgefährdung (Wind): Gering</li> <li>• Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Hoch (Setzungen)</li> <li>• Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: Mittel Acker: Gering</li> </ul>	
Humusmarsch Vorkommen: kleiner Bereich in „Rotenmeer“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässigkeit: Hoch</li> <li>• Feldkapazität: Hoch</li> <li>• Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch</li> <li>• Erosionsgefährdung (Wind): Gering</li> <li>• Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Hoch (Setzungen)</li> <li>• Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: Mittel bis gering Acker: Gering</li> </ul>	

Ferner ändern sich Moormarsch-Böden sowie Niedermoorböden durch Luftzutritt nach Entwässerungsmaßnahmen. Details über die Situation in der Gemeinde liegen nicht vor.

Gemäß den Aussagen des festgestellten Landschaftsplanes und auf Grundlage der durchgeführten Beteiligungsverfahren nach dem BauGB`98 und BauGB`07 sind im Gemeindegebiet keine Abfallaltlagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden bzw. sind der Gemeinde Dammfleth seitens der zuständigen Fachbehörden nicht bekannt gemacht worden.

**Bewertung:**

Eine detaillierte Bewertung ist bereits in der obigen Bestandstabelle enthalten. In Hinblick auf eine bauliche Entwicklung sind in der Gemeinde alle Böden mit (zumindest zeitweise) hoch anstehendem Grundwasser vorhanden und somit besonders zu beachten.

Moormarsch und Niedermoor-Böden sind für eine Bebauung nicht geeignet bzw. erfordern einen besonders hohen technischen Aufwand. Entsprechendes gilt auch für die Humusmarsch.

**18.3.1.5 Schutzgut Wasser**

Aufgrund seiner unterschiedlichen Struktur, Nutzung und planerischen Bedeutung wird der Themenkreis Wasser in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer) geteilt.

**Grundwasser**

Aufgrund von Angaben aus den Bodenkarten können in Dammfleth in Anlehnung an die Bodentypen drei Bereiche voneinander unterschieden werden:

- dort wo die Kleimarsch ansteht, liegen die Grundwasserstände bei 1,0 m und tiefer,
- bei Dwogmarsch, Moormarsch und Humusmarsch um 1,0 m und höher und
- bei Niedermoor um 0,60 m und höher.

**Bewertung „Grundwasser“:**

Die Bedeutung der Marsch für die Grundwasserneubildung ist im allgemeinen sehr gering, da aufgrund des Grundwasserdruckes aus dem Untergrund heraus in Verbindung mit der intensiven Entwässerung durch Schöpfwerke die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund weitgehend verhindert wird.

Die Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser (Dwogmarsch, Moormarsch, Humusmarsch und Niedermoor) sind gegenüber Schadstoffeinträgen besonders empfindlich.

**Oberflächengewässer**

Die Oberflächengewässer (Stillgewässer, Fließgewässer, Wettern, Gräben) im Gemeindegebiet wurden im Rahmen des Kapitels 18.3.1.2 „Schutzgut Pflanzen“ bereits benannt und bewertet. Daher wird hier auf eine erneute Beschreibung verzichtet.

Das Vorflutsystem in der Gemeinde wird entsprechend der Darstellung des Landschaftsplanes auf Grundlage der Mitteilungen des Deich- und Hauptsielverbands Wilstermarsch aufgenommen und dargestellt. Ggf. erfolgt im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung eine Aktualisierung des Entwässerungssystems innerhalb des Gemeindegebietes, sofern dies bodenrechtlich relevant für die vorbereitende Bauleitplanung ist.

**Bewertung „Oberflächengewässer“:**

Gräben und Wettern erfüllen in der nahezu tischebenen Marsch eine unverzichtbare Entwässerungsfunktion. Änderungen sind nicht geplant, so dass hier aufgrund der gemeindlichen Flächennutzungsplanung kein Konfliktpotenzial besteht.

### 18.3.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Zur Beschreibung des Klimas im Bereich der Gemeinde Dammfleth werden hier die langjährigen Mittelwerte für den Zeitraum von 1961 bis 1990 von Glückstadt, ermittelt vom Wetteramt Schleswig, herangezogen. Detaillierte Klimadaten liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3 °C. Der Januar ist mit 0,2 °C der kälteste und Juli bzw. August mit jeweils 16,4 °C sind die wärmsten Monate im Jahr.

Der Zeitraum Juni bis September ist in der Regel frostfrei. Die Frosttage konzentrieren sich auf die Monate Dezember (14,6 Tage), Januar (16,6 Tage), Februar (15,9 Tage) und März (11,5 Tage).

Die Jahressumme des Niederschlags beträgt 792 mm. Der niederschlagsreichste Monat ist Juli mit 87 mm. Ebenfalls hohe Niederschläge fallen mit 77 mm im November, mit 75 mm im Juni und mit je 73 mm im August, September und Dezember. Die Anzahl der Tage mit mehr als 1 mm Niederschlag beträgt im Jahresschnitt 136,4.

Die Hauptwindrichtungen sind Südwest und West sowie vor allem im Frühjahr Ost. Die Windgeschwindigkeit beträgt im Mittel 6 m/sec., was einer Windstärke von 4 Beaufort entspricht.

Planungsrelevante Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Durch die im Gemeindegebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kann es im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft temporär in Teilbereichen zu Geruchsentwicklungen kommen.

#### **Bewertung:**

Bezüglich des „Schutzgutes Klima“ ist keine darzustellende Relevanz für die Planung anzusetzen.

Aussagen zur erforderlichen Beachtung von Geruchsimmissionen von landwirtschaftlichen Betriebsstätten aus sind bereits oben im Kapitel 18.3.1.1 dargelegt. Es sind hier daher keine weiteren Ausführungen zu machen.

### 18.3.1.7 Schutzgut Landschaft (hier = Ortsbild)

Für die Landschaft in der Gemeinde Dammfleth ist die Lage in der niedrig gelegenen und weitgehend ebenen Wilstermarsch bezeichnend.

Der östliche Gemeindeteil ist

- trotz diverser anderer Nutzungen immer noch landwirtschaftlich geprägt. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Gemeinde ist der Anteil der Ackerflächen hier aber deutlich größer.

Die großen Gebäude eines Mühlenbetriebes in der Ortslage „Hochfeld“ sind fast aus allen Teilen der Gemeinde sichtbar.

Auch der Windpark zwischen der L 136 und der Kampritter Wettern ist bereits aus weiter Entfernung sichtbar.

Darüber hinaus stellen der Damm, auf dem die B 5 verläuft, sowie die Zufahrten eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Auch die in Nord-Süd-Richtung über die B 5 nach Rotenmeer verlaufende 380 kV-Freileitung prägt die Landschaft heute wesentlich.



Der westliche Gemeindeteil ist

- hinsichtlich seiner Nutzung deutlich von der Landwirtschaft und hier wiederum von der Grünlandbewirtschaftung geprägt.

Das typische Landschaftsbild mit den baumbestandenen Hoflagen ist in diesem Gemeindeteil noch sehr gut erhalten.

Beeinträchtigungen gehen allerdings auch hier von Hochspannungsleitungen aus.

Hier sind ebenfalls die in Nord-Süd-Richtung verlaufende 380 kV-Leitung Brokdorf - Wilster sowie eine weitere 380-KV-Leitung südlich der Gemeindegrenze zu nennen.

### **Bewertung:**

Für eine Bewertung sind die Kriterien Sichtweite, Strukturierung, Horizontlinie und Vorbelastung durch Bauwerke bedeutend.

Der östliche Gemeindeteil besitzt

- aufgrund der Vorbelastungen nur noch in wenigen Bereichen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen, die die Horizontlinie überragen.

Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen, die unterhalb der Horizontlinie bleiben, ist dagegen noch höher einzuschätzen, abgesehen vom Nahbereich des Mühlenbetriebes.

Der westliche Gemeindeteil besitzt

- in weiten Teilen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen, die die Horizontlinie überragen (Ausnahmen Richtung Osten und Süden in der Nähe zu den 380 kV-Freileitungen).

Gleiches gilt für die Empfindlichkeit gegenüber Störungen, die unterhalb der Horizontlinie bleiben.

## **18.3.1.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter**

### **Schutzgut Kulturgüter**

Angaben über in der Gemeinde Dammfleth erfasste Kulturdenkmale lagen aus den bisher durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB`98 und LNatSchG nicht vor.

Im Rahmen der Fortführung des Planaufstellungsverfahrens wurden seitens der Amtsverwaltung Wilstermarsch Informationen zu Objekten mit dem entsprechenden Schutzstatus mitgeteilt und wie folgt gekennzeichnet, die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach Auffassung einiger Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ggf. aktualisiert werden muss:

**K** einfache Kulturdenkmale, nicht in das Denkmalsbuch eingetragen

**D §** bereits in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

**K** Fachhallenhaus - Hochfeld 10

**K** Barghaus - Hochfeld 3

**K!** Barghaus - Hochfeld 7

**K** Scheune - Hochfeld 7

**K** Stall - Hochfeld 7

- K** Bargscheune - Hochfeld 25
- D §** Fachhallenhaus - Hochfeld 31
- K** Barghaus - Klein Kampen 2
- K!** Haupthaus - Poßfeld 2
- K** Barghaus Schmidt - Rotenmeer (*Prüfung durch die uDSchB steht aus*)
- K** Barghaus Stademann - Rotenmeer (*Prüfung durch die uDSchB steht aus*)
- K** Barghaus - Rotenmeer 12

Nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde zum Landschaftsplan gibt es möglicherweise jedoch mehr schützenswerte Objekte als die wenigen Warften. Bei KIRSTEN ist eine Siedlung der Römischen Kaiserzeit (bei Neufeld) beschrieben. Es ist denkbar, dass hier, aber auch an anderen hoch liegenden Stellen der alten Marsch, weitere Siedlungsbefunde freigelegt werden. Es ist auch möglich, dass einige der Warften über Flachsiedlungen der Römischen Kaiserzeit errichtet wurden (vgl. Ausführungen des ALSH zu Ziffer .17.5).

### **Schutzgut Sachgüter**

Die für die Planung relevanten Nutzungen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Landwirtschaft sind bereits in Kapitel 18.3.1.1 in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ betrachtet worden. Die Waldflächen der Forstwirtschaft finden sich in Kapitel 18.3.1.2 in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“.

### **Bewertung:**

Generell sind die Denkmalschutzbehörden bei solchen Maßnahmen zu beteiligen, die sich auf die Kulturdenkmale selbst oder deren relevante Umgebung auswirken können (vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen zu Ziffer 17.5).

Neudarstellungen von Bauflächen werden sich auf den Bereich der Ortslage „Stadtfeld“ beschränken, so dass aufgrund der Flächennutzungsplanung lediglich in diesem Bereich eine Notwendigkeit besteht zur Abstimmung geplanter und vorhandener Nutzungen, um das Miteinander von Gewerbenutzungen, gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen in der Nähe von Hauptverkehrswegen in verträglicher Weise zu entwickeln.

### **18.3.1.9 Wechselwirkungen**

Relevante erhebliche Wechselwirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= Flächennutzungsplanung) sind zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten. Auf Querbezüge zwischen den einzelnen Schutzgütern wurde bereits in den Kapitel 18.3.1.1 bis 18.3.1.8 hingewiesen. Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

## 18.3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

### 18.3.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer Anpassung der städtebaulichen Entwicklung an die heutigen Anforderungen mit einer Perspektive für den Zeitraum bis 2025 führen. Mit der Zusammenführung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und einer gleichzeitigen Aktualisierung der Plandarstellung im baulichen Bestand soll den örtlichen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung getragen und insgesamt ein umfassendes und tragfähiges Gesamtkonzept für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde gegeben werden.

Als wesentliche **Planungsziele** strebt die Gemeindevertretung mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in Konkretisierung der behördlichen Stellungnahmen aus der Landschaftsplanung und der Übernahme der Inhalte aus den aufgestellten Bebauungsplänen sowie unter Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und entsprechend der gemeindlichen Gesamt abwägung zur endgültigen Planfassung die:

- Reduzierung der zuvor geplanten Wohnfläche W 1 nördlich der B 5 am Stadtrand der Stadt Wilster,
- Reduzierung der zuvor geplanten Wohnfläche W 2 im Bereich „Stadtfeld“,
- Reduzierung der zuvor geplanten gewerblichen Baufläche „Dammfleth West“,
- Darstellung einer Wohnbaufläche (W) und einer gemischten Bauflächen (M) im Bereich „Stadtfeld“ südlich der K 63 sowie von gemischten Bauflächen (M) südlich der L 136 / K13 im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster zur Bestandssicherung
- Darstellung von zwei „Eignungsflächen Windenergie“ unter Bezugnahme auf die Bebauungspläne Nr. 1 „Hochfeld“ und Nr. 2 „Dammfleth“,
- Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Mühle - Groß- und Landhandel“ in der Ortslage „Hochfeld“ entsprechend den Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Hochfeld“ einschließlich einer Fläche für die Abwasserbeseitigung,
- Ausweisung einer gemischten Baufläche (M1) südlich der K 63 in der Ortslage „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung,
- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes [GE<sub>(e)</sub>] südlich der K 63 in der Ortslage „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung und zur Bestandssicherung,
- Aktualisierung der Flächen- und Nutzungsdarstellungen mit deren Abgrenzungen für die bebauten Ortslagen im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster und im Außenbereich
- Übernahme von geeigneten Inhalten und Darstellungen aus dem festgestellten Landschaftsplan,
- Übernahme und Darstellung von geschützten Biotopen aus dem festgestellten Landschaftsplan entsprechend einer Aktualisierung sowie auf Grundlage des LNatSchG`07,
- Übernahme von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen
- Übernahme und Darstellung von so genannten „Eignungsflächen“ für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem festgestellten Landschaftsplan,

- nachrichtliche Übernahme von Planungen und Flächennutzungen aufgrund anderer landesrechtlicher Regelungen

an. Aufgrund der abgelaufenen Übergangsfrist des EAG Bau 2004 wurde die beantragte Genehmigung des Flächennutzungsplanes zurückgenommen. Daher wurde das Planverfahren wieder aufgenommen und fortgeführt, beginnend mit der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen des BauGB 2007 und mit dem abschließenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 zum Abschluss gebracht.

### **18.3.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Aufstellung des Flächennutzungsplanes kann der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht vorgekommen werden. Außerdem könnte die planerische Absicherung („Entwicklungsgebot“) der bereits aufgestellten Bebauungspläne Nr. 1 bis 4 wohl nicht im vollen Umfang vollzogen werden.

In der Gemeinde wäre keine Entwicklung von Bauflächen über bestehende Möglichkeiten gemäß § 35 BauGB hinaus möglich. Ferner könnten Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur ortsansässiger Gewerbebetriebe nicht entwickelt werden. Entwicklungsmaßnahmen müssten jeweils im Einzelfall beurteilt werden.

### **18.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans basiert in wesentlichen Teilen auf den Zielsetzungen und Inhalten des festgestellten Landschaftsplanes, der vor der Entwicklung des Flächennutzungsplan-Entwurfs mit Stand 2004 / 2006 erarbeitet wurde.

Gemäß der Beschreibung in Kap. 18.1 wurde jedoch nunmehr aufgrund erheblicher Bedenken insbesondere seitens der Landesplanungsbehörde auf die Darstellung mehrerer Bauflächen für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung verzichtet. Zur Verbesserung der Planung wurden wichtige Aspekte der Bestandsaufnahme und Bewertung ergänzt und überarbeitet (s. o. Kap. 18.2.1).

Bauflächen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehen. Dabei werden die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 einbezogen. Ferner wird im Bereich „Stadtfeld“ eine moderate zusätzliche gemischt genutzte Bebauung dargestellt. Hier wird zugleich eine Abstufung unterschiedlicher „Intensitäten“ der baulichen Nutzung aufgenommen, um ein verträgliches Miteinander sicher zu stellen. Dabei wird auch der bestehende Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Wilster in seinen Inhalten und umweltrelevanten Zielsetzungen berücksichtigt. Ergänzend wird auf den zu erwartenden Ausbau der B 5 eingegangen.

Bezüglich der schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen sind gerade die Darstellungen künftiger zusätzlicher Bauflächen näher zu betrachten. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind für diese Flächen zu beschreiben.

Hingegen werden die sonstigen bestehenden Flächennutzungen nicht verändert, eine vertiefende Bearbeitung hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist für die planerischen Bestandsflächen nach Auffassung der Gemeinde Dammfleth daher nicht vorzunehmen.

## Begründung mit Umweltbericht

Teilfläche	Planung	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter *	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Minimierung	Maßnahmen zur Kompensation
B-Plan Nr. 1 „Hochfeld“	Bauplanungsrechtliche Absicherung bereits zuvor genehmigter 8 Windenergieanlagen in Teilflächen als Sondergebiete „Windenergie“ innerhalb von „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ gemäß Regionalplan IV	Keine zu erwarten. Alle umwelt- und bodenrechtlich relevanten Aspekte sind im Zuge der B-Plan-Aufstellung bearbeitet worden	Planungsrelevante zusätzliche Eingriffe bzw. andere Eingriffssituationen sind nicht zu erwarten	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
B-Plan Nr. 2 „Dammfleth“	Bauplanungsrechtliche Absicherung bereits zuvor genehmigter 7 Windenergieanlagen in Teilflächen als Sondergebiete „Windenergie“ innerhalb von „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ gemäß Regionalplan IV, wobei 2 vorhandene WEA außerhalb des „Eignungsraumes“ planungsrechtlich nicht abgesichert werden können.	Keine zu erwarten. Alle umwelt- und bodenrechtlich relevanten Aspekte sind im Zuge der B-Plan-Aufstellung bearbeitet worden	Planungsrelevante zusätzliche Eingriffe bzw. andere Eingriffssituationen sind nicht zu erwarten	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich

## Begründung mit Umweltbericht

Teilfläche	Planung	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter *	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Minimierung	Maßnahmen zur Kompensation
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 "Sondergebiet Hochfeld"	Bauplanungsrechtliche Absicherung und Erweiterung eines bestehenden Mühlenbetriebs mit Groß- und Landhandel	Keine zu erwarten. Alle umwelt- und bodenrechtlich relevanten Aspekte sind im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes bearbeitet worden	Planungsrelevante zusätzliche Eingriffe bzw. andere Eingriffssituationen sind nicht zu erwarten	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich Dabei sind die gutachterlich ermittelten und im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Emissionskontingente einzuhalten.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Wohnbaufläche (W) in der Ortslage „Stadtfeld“	Darstellung einer bestehenden Wohnbebauung im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster südöstlich der K 63 keine Herstellung neuer Verkehrsverbindungen an die K 63 Flächengröße ca. 130 m Länge und ca. 45 m Tiefe	Keine zu erwarten. Es wird eine bestehende Bebauung planerisch nachvollzogen. Im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 20 der Stadt Wilster („Gewerbegebiet Krumwehl“) wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange der Wohnbebauung berücksichtigt.	Planungsrelevante zusätzliche Eingriffe bzw. andere Eingriffssituationen sind nicht zu erwarten	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich

## Begründung mit Umweltbericht

Teilfläche	Planung	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter *	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Minimierung	Maßnahmen zur Kompensation
<p>Gemischte Baufläche M 1 in der Ortslage „Stadtfeld“</p>	<p>Fortsetzen der gemischten einzeiligen Bebauung südöstlich der K 63 auf einer bisher unbebauten landwirtschaftlichen Fläche</p> <p>Herstellung von Verkehrsanbindungen an die freie Strecke der K 63</p> <p>Flächengröße ca. 130 m Länge und ca. 45 m Tiefe</p>	<p>Mensch: Lage direkt an K 63</p> <p>Mensch: Nähe zu Gewerbenutzungen und gepl. Gewerbefläche nordwestlich der K 63 (B-Plan Nr. 20 der Stadt Wilster)</p> <p>Pflanzen: Eingriffe in Grünland</p> <p>Tiere: Eingriffe in Grünland; keine wertvollen Habitate oder Vorkommen bekannt; Gräben könnten Amphibienvorkommen aufweisen; alle Gehölze sind potenzielle Vogelhabitate; Großbäume ab ca. 0,5 m Stammdurchmesser könnten zusätzlich Fledermausquartiere sein</p> <p>Boden: Versiegelung, evtl. Abgrabung + Aufschüttung</p> <p>Landschaft: nach Südosten freie Lage</p>	<p>Es sollten ggf. vorhandene Gewässer und Großbäume erhalten werden, sofern entwässerungstechnische Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Mensch: Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen im nachgeordneten Verfahren prüfen unter Beachtung des B-Plans Nr. 20 der Stadt Wilster</p> <p>Mensch: Auswirkungen (Lärm, etc.) aufgrund des geplanten Ausbaus der B 5 werden aufgrund der abgesetzten Lage nicht angenommen</p> <p>Pflanzen: Über den Regelausgleich keine besonderen Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tiere: Gewässer erhalten oder neu anlegen. Gehölze möglichst erhalten</p> <p>Arbeiten an Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten ausführen</p> <p>Boden: Über den Regelausgleich keine besonderen Maßnahmen erforderlich</p> <p>Landschaft: Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung</p>	<p>Keine weiteren Maßnahmen erforderlich</p> <p>Alle ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bereits nebenstehend unter „Minimierung“ aufgeführt.</p> <p>Alle zu erwartenden Eingriffe sind kompensierbar.</p> <p>Details sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauantragstellung zu klären.</p> <p>Die Kompensation <u>kann</u> auch über die Zuordnung einer geeigneten Fläche aus dem Ausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch erreicht werden.</p>

## Begründung mit Umweltbericht

Teilfläche	Planung	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter *	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Minimierung	Maßnahmen zur Kompensation
<p>Gemischte Baufläche M in der Ortslage „Stadtfeld“</p>	<p>Darstellung einer bestehenden gemischt genutzten Bebauung im Anschluss an ein geplantes eingeschränktes Gewerbegebiet südöstlich der K 63</p> <p>keine Herstellung neuer Verkehrsverbindungen an die K 63</p> <p>Flächengröße ca. 130 m Länge und ca. 45 m Tiefe</p>	<p>Keine zu erwarten.</p> <p>Es wird eine bestehende Bebauung planerisch nachvollzogen.</p> <p>Im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 20 der Stadt Wilster („Gewerbegebiet Krumwehl“) wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange der schützenswerten Nutzung im planerischen Außenbereich berücksichtigt.</p> <p>Das planerisch vorbereitete eingeschränkte Gewerbegebiet südöstlich der K 63 hat in der Betriebsart und -nutzung Rücksicht auf die vorhandenen schützenswerten Nutzungen zu nehmen.</p>	<p>Planungsrelevante zusätzliche Eingriffe bzw. andere Eingriffssituationen sind nicht zu erwarten</p>	<p>Keine weiteren Maßnahmen erforderlich</p>	<p>Keine weiteren Maßnahmen erforderlich</p>



## Begründung mit Umweltbericht

Teilfläche	Planung	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter *	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Minimierung	Maßnahmen zur Kompensation
<p>eingeschränktes Gewerbegebiet GE<sub>(e)</sub> in der Ortslage „Stadtfeld“</p> <p>Bebauungsplan Nr. 4 „Stadtfeld“</p>	<p>Planerische Darstellung eines bestehenden Gewerbebetriebes im planerischen Außenbereich mit vorhandener Verkehrsanbindung an die K 63</p> <p>Flächengröße ca. 200 m Länge und ca. 50 m Tiefe</p>	<p>Mensch: Lage direkt an K 63</p> <p>Mensch: Nähe zu Wohnnutzungen und geplanten Gewerbenutzungen nordwestlich der K 63 (B-Plan Nr. 20 der Stadt Wilster)</p> <p>Pflanzen: Eingriffe in bestehendes Betriebsgelände und Kleingewässer</p> <p>Tiere: keine wertvollen Habitate oder Vorkommen bekannt; Gräben könnten Amphibienvorkommen aufweisen; alle Gehölze sind potenzielle Vogelhabitats; Großbäume ab ca. 0,5 m Stammdurchmesser könnten zusätzlich Fledermausquartiere sein</p> <p>Boden: ggf. zusätzliche Versiegelungen, evtl. Abgrabung und Aufschüttung</p> <p>Landschaft: nach Südosten freie Lage</p>	<p>Es sollten ggf. vorhandene Gewässer und Großbäume erhalten werden, sofern Belange der Wasserwirtschaft dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Mensch: Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen im nachgeordneten Verfahren prüfen unter Beachtung des B-Plans Nr. 20 der Stadt Wilster</p> <p>Mensch: Auswirkungen (Lärm, etc.) aufgrund des geplanten Ausbaus der B 5 werden aufgrund der abgesetzten Lage nicht angenommen</p> <p>Pflanzen: Über den Regelausgleich keine besond. Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tiere: Kleingewässer erhalten oder neu anlegen. Gehölze möglichst erhalten</p> <p>Arbeiten an Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten ausführen</p> <p>Boden: Über den Regelausgleich keine besonderen Maßnahmen erforderlich</p> <p>Landschaft: Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung</p>	<p>Keine weiteren Maßnahmen erforderlich</p> <p>Alle ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bereits nebenstehend unter „Minimierung“ aufgeführt.</p> <p>Alle zu erwartenden Eingriffe sind kompensierbar.</p> <p>Details sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 4 „Stadtfeld“) zu klären.</p> <p>Die Kompensation <u>kann</u> auch über die Zuordnung einer geeigneten Fläche aus dem Ausgleichsflächenpool des Amtes Wilstermarsch erreicht werden.</p>

## Begründung mit Umweltbericht

Teilfläche	Planung	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter *	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Minimierung	Maßnahmen zur Kompensation
B 5 3-streifiger Ausbau	Derzeit noch kein aktueller Planentwurf des LBV-SH NL IZ vorhanden Regelkronenbreite wird von derzeit 11,0 m auf 15,5 m verbreitert bei Beibehaltung der Trasse	Alle relevanten Aspekte sind im Zuge der Genehmigungsplanung / des Planfeststellungsverfahrens seitens des Verursachers zu bearbeiten Gemäß des Untersuchungskonzepts für eine UVS (März 2008) ist vorerst davon auszugehen, dass der Ausbau zu erheblichen baulichen Eingriffen führt	Planerisch relevante Eingriffe bzw. andere Eingriffssituationen sind über den in der Straßenbauplanung zu ermittelnden Umfang nicht zu erwarten, da die Gemeinde keine weitergehenden Eingriffe plant	Der Ausbau kann in Hinblick auf schützenswerte Nutzungen ggf. zu einem Anspruch auf Lärmschutz führen Aufgrund der gemeindlichen Planung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich	Aufgrund der gemeindlichen Planung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

*Hinweis* Es sind hier nur Auswirkungen aufgrund der Aufstellung des Flächennutzungsplanes darzustellen; ansonsten wird auf die jeweils geltenden vertiefenden Planungen bzw. Genehmigungen verwiesen.

\* Geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht aufgeführt

**Für die sonstigen Flächendarstellungen gilt Folgendes:**

- Andere Darstellungen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet wie gesetzlich geschützte Biotope, vorhandene Kulturdenkmale, Leitungstrassen, Gewässer- und Wasserflächen, Verkehrsflächen, Feuerwehr und soziale sowie kulturelle Einrichtungen werden als nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.
- Eignungsflächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit der Grundnutzung Landwirtschaft sind aus dem festgestellten Landschaftsplan als Darstellungen ohne Normcharakter übernommen worden.
- Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde vom 18.11.2002 zur Weiterführung der Darstellung von so genannten „Maßnahmenflächen“ entlang der Kampritter Wettern nach Westen wurde von der Gemeinde nicht gefolgt. Nach Auffassung der Gemeinde Dammfleth sind in der Planung die realistischerweise möglichen und geeigneten „Maßnahmenflächen“ dargestellt. Darüber hinaus sind westlich der dargestellten Flächen keine Planinhalte vorgesehen, die später einer Ausdehnung nach Westen entgegenstehen würden.
- Die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes an Gewässern bedarf der Abstimmung mit den Erfordernissen der Gewässerunterhaltung.
- Durch andere Planungen bereits festgelegte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in der Planung dargestellt (an der Radwegtrasse der L 170 und 2 kleinere Flächen in der Ortslage „Neufeld“).
- Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald werden ebenfalls aufgenommen. Hier eingelagert liegen die vorhandenen Bebauungen im Außenbereich der Gemeinde.
- Die Darstellung von überschlägig ermittelten Immissionsschutzkreisen bei landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben erfolgt gemäß der Mitteilung der Landwirtschaftskammer vom 02.07.2008 als Darstellung ohne Normcharakter zur Veranschaulichung der Bestandssituation.
- Die für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde geeigneten Flächen ergeben sich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung aus den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2. An anderen Stellen in der Gemeinde werden zur Erhaltung des Landschaftsbildes bzw. zur Vermeidung weiterer erheblicher Beeinträchtigungen keine weiteren Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt.
- Eine gesonderte Darstellung der neu errichteten Biogasanlage in der Ortslage „Neufeld“ z. B. als Sonderbaufläche erfolgt nicht. Die Gemeinde steht diesen Anlagen, die in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb bei einer bestimmten Leistung im Außenbereich allgemein zulässig ist, grundsätzlich positiv gegenüber. Größere Anlagentypen sind jedoch nicht Planungsziel der Gemeinde Dammfleth.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Plandarstellungen der Genehmigungsfassung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dammfleth nicht zu erwarten. Alle aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe werden voraussichtlich vollständig kompensierbar sein. Dabei beschränken sich diese Eingriffsmöglichkeiten auf den Bereich der neu dargestellten Bauflächen im Bereich der Ortslage „Stadtfeld“.

Eine weitergehende Erörterung wird daher nicht erforderlich.

### 18.3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich bereits seit längerem mit den Möglichkeiten der baulichen Entwicklung befasst. Ausgehend von den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes wurden die nun realistischerweise möglichen baulichen Entwicklungen in den Entwurf zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Von den zwischenzeitlich erwogenen und in Kap. 18.1.1 genannten Bauflächen hat die Gemeinde Abstand genommen, da hier aufgrund zu beachtender landwirtschaftlicher Betriebe, zur Einhaltung von Immissionsschutzabstände, der zur Zeit nicht erkennbaren Flächenverfügbarkeiten und zur Vermeidung eines Überangebots von Bauflächen eine Umsetzung der Planung nicht erkennbar ist und zudem landesplanerische Zielsetzungen, insbesondere den Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP 2009) betreffend, dem entgegenstehen.

Planungsrelevante Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplans bestehen nicht. Allerdings waren aufgrund des Inkrafttretens des LNatSchG'07 und aufgrund verbesserter Datengrundlagen einige Korrekturen vorzunehmen. Dabei handelt es sich insgesamt um reine Bestandsdarstellungen, so dass für die Planentwicklung keine relevanten neuen Eckpunkte heraus gearbeitet werden konnten.

Die geplante Entwicklung von Bauflächen in der Ortslage „Stadtfeld“ führt in der Gesamtheit zu einer Ausfüllung bisheriger Freiflächen in einer bereits weitgehend bebauten Zeile entlang der K 63 an hierfür geeigneten Stellen, denn die für die Bewahrung und Entwicklung der Schutzgüter wichtigen bzw. wertvollen Gemeindeteile werden von einer baulichen Entwicklung ausgenommen. Somit besteht insgesamt ein verträgliches Miteinander der für eine bauliche Entwicklung geeigneten Flächen mit den für andere Nutzungen vorgesehenen Flächen. Dabei kommt in Dammfleth der Sicherung der Grundlage für eine Erhaltung der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Eine weitergehende Prüfung unterschiedlicher Planungsmöglichkeiten ist daher vor dem Hintergrund der vorliegenden Landschaftsplanung und der durchgeführten Beteiligungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie aufgrund des stark eingeschränkten Entwicklungsspielraumes der Gemeinde nach Auffassung der Gemeindevertretung Dammfleth nicht erforderlich.

## 18.4. Zusätzliche Angaben

### 18.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden keine besonderen technischen Verfahren angewendet.

Vorhandene Planunterlagen des Landschaftsplanes, der vier Bebauungspläne einschließlich den hierzu erstellten Fachgutachten sowie Angaben aus den durchgeführten Beteiligungsschritten nach BauGB'98 (Entwurf) und nach BauGB'07 (2. Entwurf) wurden im Zuge der Planung ausgewertet. Die wesentlichen bodenrechtlich und umweltrelevanten Inhalte wurden aufgegriffen und in die Planung eingearbeitet sowie in die Umweltprüfung eingestellt.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird nunmehr auf Grundlage des BauGB 2007 erarbeitet. Gemäß § 17 UVPG erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

#### **18.4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die tabellarische Zusammenstellung in Kapitel 18.3.3 verdeutlicht, dass die Entwicklung neuer Bauflächen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann, obwohl grundsätzlich eine bauliche Nutzung der beschriebenen Flächen möglich ist.

Detaillierte Angaben zu den Umweltauswirkungen sind jeweils im Zuge der nachgeordneten Konkretisierung der Planung zu ermitteln. Erst dann können die jeweils geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation beschrieben werden. Somit sind derzeit auch noch keine Maßnahmen zur Überwachung ggf. auftretender erheblicher Umweltauswirkungen zu beschreiben.

#### **18.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Dammfleth führt das Planaufstellungsverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes durch, um die vorherigen eingeleiteten Änderungen auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 und des zwischen zeitlich ebenfalls aufgestellten Bebauungsplan Nr. 4 „Stadtfeld“ planerisch nachzuvollziehen und um die Grundlage für die Entwicklung einer gemischten Baufläche sowie einer gewerblichen Baufläche im Bereich „Stadtfeld“ vorzubereiten. In diesem Bereich werden auch bereits erfolgte Entwicklungen zu einer gemischten Baufläche und zu einer Wohnbaufläche planerisch nachvollzogen.

Zur Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

In diesem Umweltbericht wird für das insgesamt 1.611 ha große Plangebiet die Bestandssituation für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter beschrieben und für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes bewertet.

Diese Aussagen fußen in wesentlichen Teilen auf dem festgestellten Landschaftsplan und den aufgestellten Bebauungsplänen sowie das Gemeindegebiet betreffenden Planungen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Schwerpunkt auf die Betrachtung von Flächen für Bauungen bzw. für bauliche Entwicklungen gelegt. Dabei werden in einer tabellarischen Übersicht (vgl. Kap. 18.3.3)

- die vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb der „Eignungsflächen Windenergie“ [entsprechen Bebauungsplan Nr. 1 und Bebauungsplan Nr. 2],
- das vorhandene sonstige Sondergebiet „Mühle - Groß- und Landhandel“ [entspricht vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3]

## Begründung mit Umweltbericht

- die faktisch vorhandene Wohnbaufläche (W) in der Ortslage „Stadtfeld“,
- die faktisch vorhandene gemischte Baufläche (M) in der Ortslage „Stadtfeld“,
- die geplante gemischte Baufläche (M1) in der Ortslage „Stadtfeld“,
- die geplante gewerbliche Baufläche [GE<sub>(e)</sub>] in der Ortslage „Stadtfeld“ [entspricht Bebauungsplan Nr. 4],  
und
- der Korridor für den geplanten dreistreifigen Ausbau der B 5

detailliert betrachtet hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter und erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

Aufgrund der in vorherigen Beteiligungsschritten nach BauGB`98 mitgeteilten Bedenken verschiedener Landes- und Kreisbehörden, insbesondere auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung betreffend, wurden die Zielsetzungen

- für eine zuvor geplante Wohnfläche W1 nördlich der B 5 am Stadtrand von Wilster,
- für eine zuvor geplante Wohnfläche W2 in der Ortslage „Stadtfeld“  
und
- für eine zuvor geplante gewerbliche Baufläche „Dammfleth West“

aufgegeben.

Für die sonstigen Flächendarstellungen wird folgendes festgehalten:

- Andere Darstellungen des Flächennutzungsplans wie gesetzlich geschützte Biotoppe, vorhandene Kulturdenkmale, Leitungstrassen, Gewässer- und Wasserflächen, Verkehrsflächen, Feuerwehr und soziale sowie kulturelle Einrichtungen des Gemeinbedarfs, werden als nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.
- Eignungsflächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit der Grundnutzung Landwirtschaft sind aus dem festgestellten Landschaftsplan als Darstellungen ohne Normcharakter übernommen worden.
- Durch andere Planungen bereits festgelegte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in der Planung dargestellt.
- Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald werden ebenfalls aufgenommen. Hier eingelagert liegen die vorhandenen Bebauungen im Außenbereich der Gemeinde.
- Die für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde geeigneten Flächen ergeben sich aus den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2., wobei sich zwei vorhandene Anlagen nordwestlichen des Bebauungsplanes Nr. 2 außerhalb des landesplanerisch festgesetzten Eignungsraumes befinden und somit weder in dieser Flächennutzungsplanung noch in dem Bebauungsplan Nr. 2 planerisch bzw. planungsrechtlich abgesichert werden können und somit zunächst (bis zur nächsten Teilfortschreibung des Regionalplanes IV) nur Bestandsschutz genießen. Darüber hinaus werden an anderen Stellen in der Gemeinde zur Erhaltung des Landschaftsbildes bzw. zur Vermeidung weiterer erheblicher Beeinträchtigungen keine weiteren Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt.

---

Begründung mit Umweltbericht

- Eine gesonderte Darstellung der Biogasanlage in der Ortslage „Neufeld“ z. B. als Sonderbaufläche erfolgt nicht.

Die Gemeinde steht diesen Anlagen, die in räumlicher und funktionaler Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb bei einer bestimmten Leistung im Außenbereich allgemein zulässig sind, grundsätzlich positiv gegenüber. Größere Anlagentypen sind jedoch nicht Planungsziel der Gemeinde Dammfleth, so dass eine Bauflächendarstellung in dem Flächennutzungsplan nicht erfolgt.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch diese Plandarstellungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte Erörterung wird daher nicht erforderlich.

Dammfleth, den

. Ausfertigung

-----  
- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

**BIS-S**

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe  
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

-----  
Dipl.- Ing. (FH) Peter Scharlibbe

Anhang 1  
zur Begründung mit Umweltbericht

**FLÄCHENBILANZ**  
der geplanten Flächennutzungen (2025)

Nutzungs- und Flächenkategorie (nach BauGB)	Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes (gerundet) in ha
Flächen für die Landwirtschaft (einschließlich „Eignungsflächen Windenergie“)	1.521,83
Flächen für Wald (einschl. als geschützte Biotope lt. LNatSchG`07)	5,41
Wasserflächen (einschl. als geschützte Biotope lt. LNatSchG`07)	17,81
Sukzessionsflächen mit Röhricht und Nasswiesen (lt. Landschaftsplan nach § 25 LNatSchG`07)	6,56
Maßnahmenflächen für den Naturschutz (durchgeführte / genehmigte Maßnahmen)	3,31
Eignungsflächen für den Naturschutz (Grundnutzung Landwirtschaft)	4,51
Verkehrsflächen (übergeordnetes und örtliches Verkehrsnetz)	34,36
Grünflächen	3,48
Wohnbauflächen (W)	0,58
Gemische Bauflächen (M)	3,3
Gewerbliche Bauflächen (G <sub>(e)</sub> )	0,87
Flächen für den Gemeinbedarf (unterschiedlicher Zweckbestimmungen)	0,22
Sondergebiet (SO) („Mühle - Groß- und Landhandel“)	8,08
Flächen für die Abwasserbeseitigung (in Zuordnung zum SO - Mühle)	0,82
<b>Gesamtfläche</b>	<b>1.611,14</b>



---

Anhang 2  
zur Begründung mit Umweltbericht

Interessengebiet 1: bebaute Warft

Interessengebiet 2: Abschnittsdeich – eine Grenze zwischen zwei Entwässerungssystemen, zum Teil eingeebnet und unter der Straße und Häusern vermutlich erhalten.

Interessengebiet 3: flache bebaute Warft

Interessengebiet 4: bebaute Warft

Interessengebiet 5: Warft, markante Geländesituation

Interessengebiet 6: bebaute Warft

Interessengebiet 7: bebaute Warft

Interessengebiet 8: bebaute Warft

Interessengebiet 9: markante Geländesituation, vermutlich Warft

Interessengebiet 10: markante Geländesituation, vermutlich Warft

Interessengebiet 11: bebaute Warft

Interessengebiet 12: bebaute Warft

Interessengebiet 13: bebaute Warft

Interessengebiet 14: bebaute Warft

Interessengebiet 15: bebaute Warft

**Abb. 6 Auflistung der archäologischen Interessengebiete** in der Gemeinde Dammfleth, erstellt durch das Archäologische Landesamt S-H im November 2008

Anhang 2  
zur Begründung mit Umweltbericht

Interessengebiet 16: bebaute Warft	Interessengebiet 40: bebaute Warft
Interessengebiet 17: bebaute Warft	Interessengebiet 41: markante Geländesituation, Warft
Interessengebiet 18: bebaute Warft	Interessengebiet 42: bebaute Warft
Interessengebiet 19: bebaute Warft	Interessengebiet 43: bebaute Warft
Interessengebiet 20: bebaute Warft	Interessengebiet 44: eingeebnete bebaute Warft
Interessengebiet 21: bebaute Warft	Interessengebiet 45: eingeebnete bebaute Warft
Interessengebiet 22: bebaute Warft	Interessengebiet 46: alter Deichrest
Interessengebiet 23: bebaute Warft	Interessengebiet 47: flache bebaute Warft
Interessengebiet 24: bebaute Warft	Interessengebiet 48: bebaute Warft
Interessengebiet 25: bebaute Warft	Interessengebiet 49: flache bebaute Warft
Interessengebiet 26: bebaute Warft	Interessengebiet 50: bebaute Warft
Interessengebiet 27: bebaute Warft	Interessengebiet 51: bebaute Warft
Interessengebiet 28: bebaute Warft	Interessengebiet 52: bebaute Warft
Interessengebiet 29: bebaute Warft	Interessengebiet 53: bebaute Warft
Interessengebiet 30: bebaute Warft	Interessengebiet 54: bebaute Warft
Interessengebiet 31: bebaute Warft	Interessengebiet 55: bebaute Warft
Interessengebiet 32: bebaute Warft	Interessengebiet 56: bebaute Warft
Interessengebiet 33: bebaute Warft	Interessengebiet 57: bebaute Warft
Interessengebiet 34: bebaute Warft	Interessengebiet 58: bebaute Warft
Interessengebiet 35: markante Geländesituation, Warft	Interessengebiet 59: bebaute Warft
Interessengebiet 36: bebaute Warft	Interessengebiet 60: bebaute Warft
Interessengebiet 37: bebaute Warft	Interessengebiet 61: bebaute Warft
Interessengebiet 38: bebaute Warft	
Interessengebiet 39: bebaute Warft	
Interessengebiet 62: möglicherweise alte Prielstruktur	
Interessengebiet 63: Neufelder Wettern – vermutlich aus altem Priel entstanden	

**Abb. 7 Auflistung der archäologischen Interessengebiete** in der Gemeinde Dammfleth, erstellt durch das Archäologische Landesamt S-H im November 2008

## Anhang 3 zur Begründung mit Umweltbericht

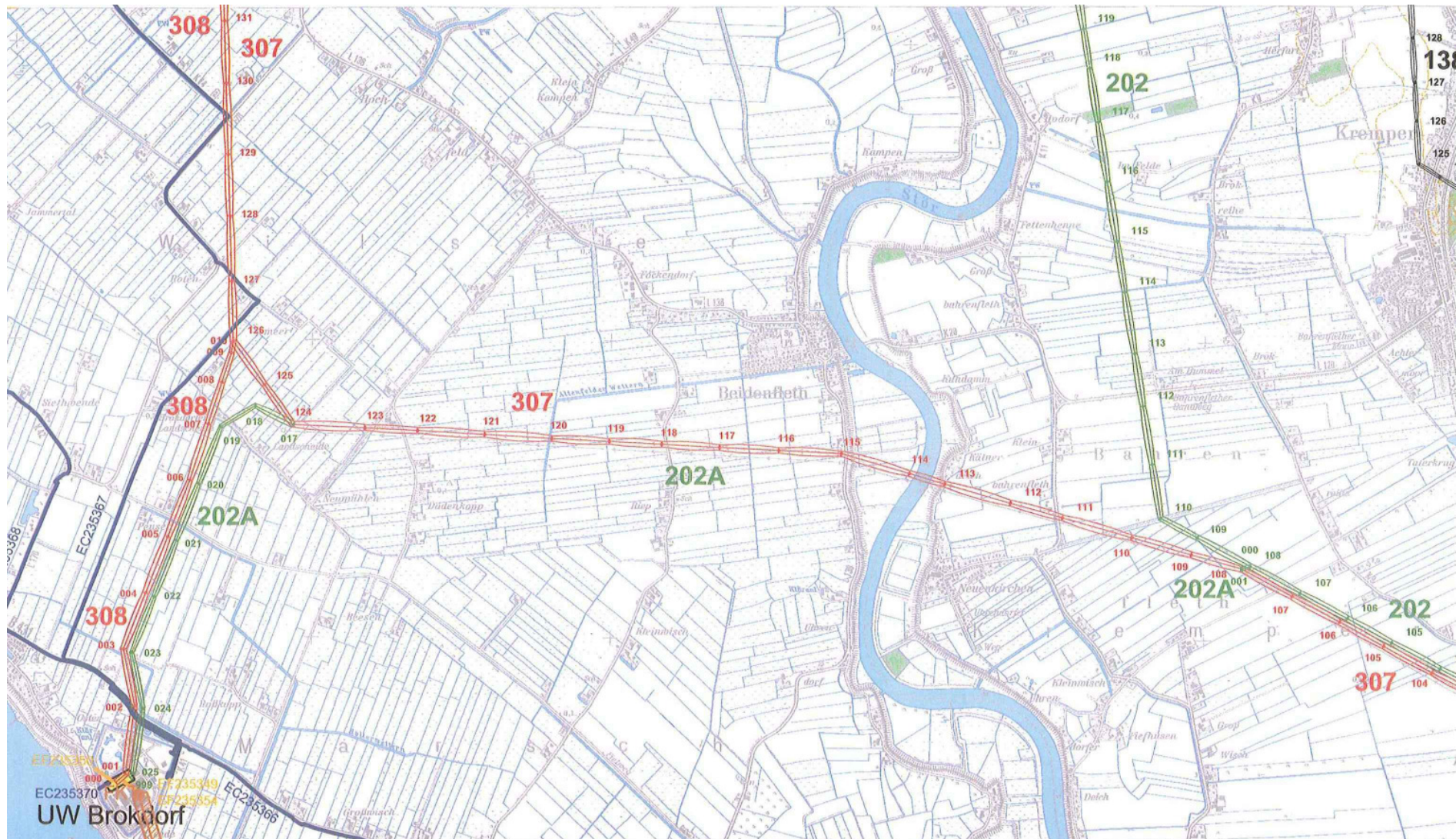
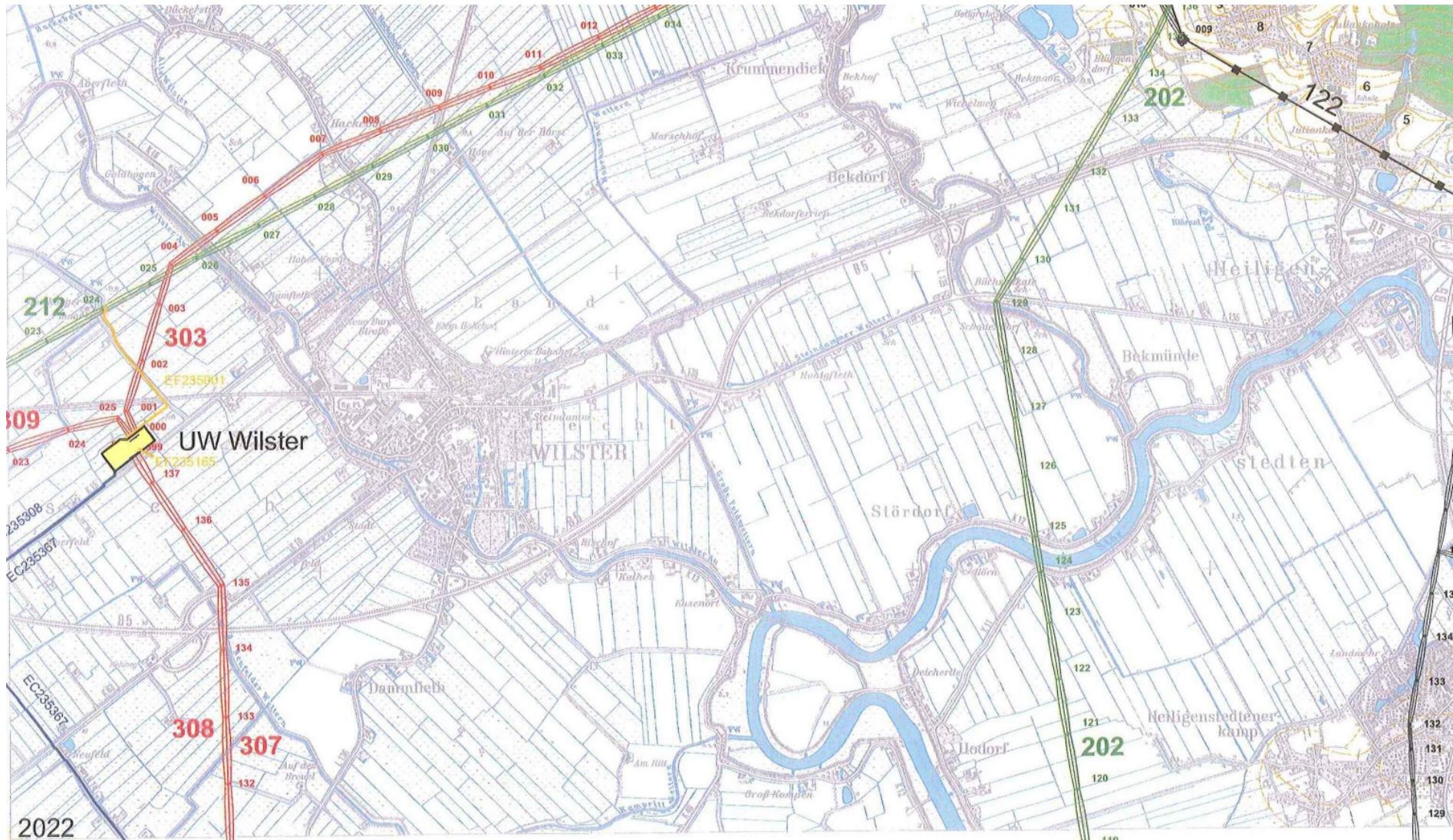


Abb. 8 Bestandsplan (südliches Gemeindegebiet) zu Hochspannungsfreileitungen als Anlage der Stellungnahme der e.on Netz GmbH vom 05.11.2008

## Anhang 3 zur Begründung mit Umweltbericht



**Abb. 9 Bestandsplan** (nördliches Gemeindegebiet) zu **Hochspannungsfreileitungen** als Anlage der Stellungnahme der e.on Netz GmbH vom 05.11.2008

GEMEINDE DAMMFLETH  
- KREIS STEINBURG -

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
- 2025 -  
(gesamtes Gemeindegebiet)

Zusammenfassende  
Erklärung  
nach §6 Abs.5 BauGB

Beratungs- und Verfahrensstand:  
Gemeindevertretung vom 09.12.2009  
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss  
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:  
**BIS-SCHARLIBBE**  
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Gemeindliche Gesamtabwägung vom 09.12.2009

## 1. Ziel des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan 2025 (für das gesamte Gemeindegebiet)

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt unter Zugrundelegung des zu Beginn des Planaufstellungsverfahrens nach dem BauGB`98 erstellten Planentwurfes aus dem Jahr 2004 und auf Grundlage des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Dammfleth. Unter Beachtung der noch in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 sowie der modifizierten gemeindlichen Planungsziele wurde das Planaufstellungsverfahren nach den Maßgaben des Baugesetzbuches 2007 (BauGB) fortgeführt und mit Beschluss der Gemeindevertretung am 09.12.2009 zum Abschluss gebracht.

Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2001 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Fortführung des Planaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan (für das gesamte Gemeindegebiet) wurden für die bebauten Bereiche (Ortslagen im Außenbereich bzw. im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster) und die geplante Entwicklungsfläche einschließlich der nach § 30 BauGB überplanten Flächen im Außenbereich die Darstellungen des bisherigen Planentwurfs (2004) aufgenommen. Für den Außenbereich wurden darüber hinaus vorwiegend die Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes übernommen. Dabei erfolgte jedoch eine gewisse Anpassung vor dem Hintergrund des 2007 novellierten LNatSchG.

Als wesentliche **Planungsziele** strebt die Gemeindevertretung für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der seitens der Landes- und Kreisbehörden während des gesamten Planaufstellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken, insbesondere unter Berücksichtigung der landesplanerisch Zielsetzungen aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP 2009) und entsprechend den landesplanerischen Stellungnahmen mit Erlass vom 15.01.2009 und zuletzt mit Erlass vom 06.10.2009 die:

- Reduzierung der zuvor geplanten Wohnfläche (W 1) nördlich der B 5 am Stadtrand der Stadt Wilster,
- Reduzierung der zuvor geplanten Wohnfläche (W 2) im Bereich „Stadtfeld“,
- Reduzierung der zuvor geplanten gewerblichen Baufläche „Dammfleth West“,
- Darstellung einer Wohnbaufläche (W) und einer gemischten Bauflächen (M) im Bereich „Stadtfeld“ südlich K 63 sowie von gemischten Bauflächen (M) südlich der L 136 / K13 im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster zur Bestandssicherung
- Darstellung von zwei „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ mit Darstellung der beiden Windparks entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1 „Hochfeld“ und Nr. 2 „Dammfleth“,
- Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Mühle - Groß- und Landhandel“ in der Ortslage „Hochfeld“ entsprechend den Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Hochfeld“ einschließlich einer Fläche für die Abwasserbeseitigung,
- Ausweisung einer gemischten Baufläche (M1) südlich der K 63 in der Ortslage „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung und Entwicklungsfläche,
- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes [GE<sub>(e)</sub>] südlich der K 63 in der Ortslage „Stadtfeld“ als bauliche Arrondierung und zunächst zur Bestandssicherung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Stadtfeld“,

---

Zusammenfassende Erklärung

- Aktualisierung der Flächen- und Nutzungsdarstellungen mit deren Abgrenzungen für die bebauten Ortslagen im baulichen Zusammenhang mit der Stadt Wilster und im Außenbereich
- Übernahme von geeigneten Inhalten und Darstellungen aus dem festgestellten Landschaftsplan,
- Übernahme und Darstellung von geschützten Biotopen aus dem festgestellten Landschaftsplan entsprechend einer Aktualisierung sowie auf Grundlage des LNat-SchG,
- Übernahme von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen,
- Übernahme und Darstellung von so genannten „Eignungsflächen“ für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem festgestellten Landschaftsplan,
- nachrichtliche Übernahme von Planungen und Flächennutzungen aufgrund anderer landesrechtlicher Regelungen

an. Mit Blick auf den landesplanerisch vorgegebenen Planungszeitraum bis 2025 sieht die Gemeinde Dammfleth das Erfordernis, die Planung gemäß der zuvor genannten Eckpunkte auf die zukünftigen Aufgaben und Funktionen der Gemeinde auszurichten und hierbei die landesplanerischen Zielsetzungen aus dem Landesentwicklungsplan (Entwurf - LEP 2009) zu berücksichtigen.

## 2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dammfleth hat am 26.01.2001 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nach den gesetzlichen Regelungen des **BauGB 1998** beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Wilsterschen Zeitung“ am 10.07.2001 erfolgt.

Hierbei ist von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.11.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 07.05.2002 und am 23.07.2003 den Entwurf des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (für das gesamte Gemeindegebiet) sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 10.11.2003 bis zum 09.12.2003 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.07.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (für das gesamte Gemeindegebiet) mit Erläuterungsbericht wurde am 07.07.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die nach dem BauGB 1998 beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein **beantragte Genehmigung** des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben der Amtsverwaltung Wilstermarsch vom 08.09.2006 **zurückgezogen**. Die Überleitungsvorschriften des BauGB 2004 waren mit dem 19.07.2006 abgelaufen.

---

Zusammenfassende Erklärung

Die Gemeindevertretung hat am 25.09.2008 den abschließenden Beschluss zur **Aufstellung** des Flächennutzungsplanes (für das gesamte Gemeindegebiet) vom 07.07.2004 **aufgehoben**.

Das **Planaufstellungsverfahren** zum Flächennutzungsplan (für das gesamte Gemeindegebiet) wurde, insbesondere auch zur Absicherung der gemeindlichen Entwicklungen im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, dann nach den gesetzlichen Regelungen des **BauGB 2007** (mit Umweltprüfung) **fortgesetzt**.

Die frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen wurde im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** nunmehr durchgeführt.

Über die allgemeinen Ziele und Inhalte sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wurde in Form einer Bürgeranhörung am 10.09.2008 durchgeführt.

Anregungen aus der Öffentlichkeit heraus wurden mit der gemeindlichen Abwägung und der Erstellung des 2. Entwurfs zum Flächennutzungsplan durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2008 aufgenommen.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) sind die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung zu unterrichten, auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von dieser frühzeitigen Unterrichtung hat die Gemeinde Dammfleth in diesem konkreten Planungsfall abgesehen, da das Planwerk bereits öffentlich ausgelegen hat und die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits beteiligt wurden. Ferner ist beachtlich, dass die Planung in wesentlichen Bestandteilen die geeigneten Inhalte und Darstellungen des festgestellten Landschaftsplans aufnimmt.

Es wurde somit auf ein so genanntes „**Scoping**“ nach **§ 4 Abs. 1 BauGB verzichtet**. Es war für die Gemeinde Dammfleth nicht zu erwarten, dass eine solche Beteiligung einen planungsrelevanten Informationsgewinn ergeben würde. Allerdings wurden zur Vorbereitung der erneuten Entwurfsplanung maßgebliche Behörden und Verbände mit Schreiben vom 13.06.2008 um aktuelle Information zur Planung gebeten. Diese Ergebnisse wurden mit in ihrer bodenrechtlichen Relevanz in die gemeindliche Planung und mit ihren umweltbezogenen Informationen in die Umweltprüfung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der **landesplanerischen Stellungnahme** der Landesplanungsbehörde nach **§ 16 Abs. 1 LaplaG** mit Erlass vom 17.12.2002 und unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsplan (LEP) zukünftig neu formulierten Entwicklungsziele für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung einer ländlichen Gemeinde ohne Funktionszuweisung innerhalb des zentralörtlichen Systems hat die Gemeindevertretung eine wesentliche Reduzierung der zuvor dargestellten Bauflächen vorgenommen.

Die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H hatte im Rahmen der erneuten Planungsanzeige u. a. zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dammfleth festgestellt, dass es seinerzeit keine Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 abgegeben hat. Diese Beteiligung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde nachgeholt.



Danach ging aus den Ausführungen der **erneuten landesplanerischen Stellungnahme** mit Erlass vom 15.01.2009 u. a. hervor, dass der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und somit auch die Darstellungen zum Flächennutzungsplan (2. Entwurf) nicht im vollen Umfange mit dem im Regionalplan festgesetzten „Eignungsraum für Windenergieanlagen“ deckungsgleich waren und somit die Ziele der Raumordnung zu mindestens im nördlichen Teilbereich nicht eingehalten werden könnten. Die Darstellung ist nach Maßgabe der Landesplanung mit dem 3. Entwurf entsprechend zurückgenommen worden.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme mit Erlass vom 15.01.2009 wird bestätigt, die Maßgaben mit dem 3. Entwurf berücksichtigt worden sind und somit **Ziele der Raumordnung** der gemeindlichen Planung **nicht mehr entgegenstehen**.

Auf Hinweis und unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Abteilung Landesplanung mit Erlass vom 06.10.2009 wurde eine Anpassung der „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ bezogen auf den Anlagenstandort SO 3 des gemeindeübergreifenden Windparks „Dammfleth - Stördorf“ entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgenommen. Gleiches gilt für die entsprechende Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, so dass das „Entwicklungsgebot“ mit der endgültigen Planfassung nunmehr für die vorgenannten Bebauungspläne eingehalten werden kann.

Mit Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Festlegung über den Umfang und den Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung (Umweltbericht) hat die Gemeindevertretung am 25.09.2008 den erneuten **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für das gesamte Gemeindegebiet mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Im Rahmen der erneuten **öffentlichen Auslegung (2. Entwurf)** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurde der Flächennutzungsplan den von der Planung berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.10.2008 bis zum 11.11.2008 vorgestellt.

Der 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am 03.09.2009 daher den 3. Entwurf zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Im Rahmen der erneuten **öffentlichen Auslegung (3. Entwurf)** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurde der Flächennutzungsplan den von der Planung berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.09.2009 bis zum 20.10.2009 vorgestellt.

Die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.10.2008 (2. Entwurf) und vom 19.09.2009 (3. Entwurf) jeweils erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

---

Zusammenfassende Erklärung

Im Rahmen der o. g. öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme von einer privaten Person (Öffentlichkeit) abgegeben.

Im Rahmen der **Beteiligungsverfahren** nach § 2 Abs. 2 BauGB und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB** wurden insgesamt Stellungnahmen von vier Behörden und von vier sonstigen Planungsträgern vorgebracht, die die Gemeindevertretung entsprechend den jeweiligen **Abwägungsprozessen** in die gemeinde Planung nach **§ 1 Abs. 7 BauGB** eingestellt hat. Anerkannte Naturschutzverbände hatten keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und der sonstigen Planungsträgern haben nach der erneuten öffentlichen Auslegung (3. Entwurf) zu keinen städtebaulich relevanten Änderungen in den gemeindlichen Planungsabsichten mehr geführt und konnten redaktionell in die endgültige Planfassung und in die Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dammfleth eingearbeitet werden.

### 3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Benachrichtigung der Nachbargemeinden und der Beteiligung der durch die Planung berührten **Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der anerkannten Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (3. Entwurf) vorgebracht, die wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Die Ausführungen und Hinweise der **transpower stromübertragungs gmbh, Betriebszentrum Lehrte** zum 3. Entwurf wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2025 seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und sind ggf. im Zuge von Baumaßnahmen dann im Einzelfall durch die Antragsteller / Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.
  - Die Gemeinde Dammfleth hat die Feststellungen, dass grundsätzliche Bedenken seitens des Stromversorgungsunternehmens gegen die gemeindliche Planung nicht bestehen und die Hochspannungsfreileitungen in der Planunterlage berücksichtigt worden sind, zur Kenntnis genommen und dies in die Planbegründung eingestellt.
  - Der Verweis auf die Stellungnahme vom 05.11.2008 (2. Entwurf) wurde seitens der Gemeinde Dammfleth zur Kenntnis genommen. Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten fachtechnischen Hinweise wurden bereits in den 3. Entwurf entsprechend der gemeindlichen Abwägung vom 03.09.2009 eingearbeitet.
- Die Ausführung des **Archäologischen Landesamtes des Landes Schleswig-Holstein** als Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle zum 3. Entwurf im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2025 wurde seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.
  - Die Gemeinde Dammfleth hat die Feststellung, dass mit Einarbeitung der Maßgaben aus der Stellungnahme vom 16.11.2008 zum 3. Entwurf keine Bedenken und Anregungen gegenüber der gemeindlichen Planung mehr bestehen, zur Kenntnis genommen.

---

Zusammenfassende Erklärung

- Die Ausführungen des **Landrates des Kreises Steinburg** zum 3. Entwurf im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2025 wurden seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen, wobei das **Amt für Umweltschutz - untere Naturschutzbehörde** und **Wasserwirtschaft** keine Anregungen und Bedenken mehr vorgebracht haben.

Seitens des Kreisbauamtes - Regionalplanung wurde zum 3. Entwurf keine Stellungnahme mehr abgegeben, so dass die Gemeinde Dammfleth im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung nunmehr davon ausgehen konnte, dass alle kreisplanerischen Belange im Rahmen des durchgeführten Planaufstellungsverfahrens berücksichtigt worden sind.

Zusammenfassend wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht in den nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. in den verbindlichen Bauleitplanungen, sofern erforderlich, gelöst werden könnten.

Der Flächennutzungsplan 2025 (für das gesamte Gemeindegebiet) wurde am 09.12.2009 von der Gemeindevertretung in der endgültigen Planfassung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss vom 09.12.2009 gebilligt.

Der Flächennutzungsplan 2025 (für das gesamte Gemeindegebiet) ist mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom \_\_\_\_\_ und danach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung seit dem \_\_\_\_\_ rechtswirksam.